Gesetz-Sammlung

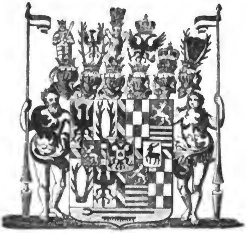
1868.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1868.



Sondershausen, 1868.
Gedruckt in der Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß

zur Gesetz-Sammlung pro 1868.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zur Gesetzsammlung pro 1868.

Anhang
zur F. Schwarzb.-Sondershaus.
Gesetzsamml. pro 1868.

Chronologische Uebersicht

der in dem Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes

vom Jahre 1868

enthaltenen Gesetze, Verordnungen rc.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852. 16. Juni.	**1868.** 27. Mai.	Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.	15.	103. (Anl.)	231-235.
1867. 23. Septbr.	31. Decbr.	Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen.	35.	212. (Anl.)	572-576.
21. Octbr.	14. April.	Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr.	7.	77. (mit Anl.)	26-38.
31. —	18. Mai.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia.	18.	98. (mit Anl.)	197-204.
16. Novbr.	25. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.	3.	60.	9.
23. —	20. April.	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden.	8.	84. (mit Anl.)	41-68.
23. —	20. —	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und Oesterreich andererseits.	8.	85. (mit Anl.)	69-96.
23. —	25. —	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg.	9.	88. (mit Anl.)	101-115.
30. —	20. —	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossene Posttransite.	8.	86.	97-100.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868.	1868.				
29. Mai.	3. Juli.	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien.	20.	121.	343-364.
10. Juni.	23. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin.	19.	118.	341.
14. —	23. —	Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen.	19.	116.	335-338.
19. —	23. —	Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Novbr. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe.	19.	117.	339-340.
25. —	29. Decbr.	Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.	34.	201. (mit Anl.)	523-567.
29. —	22. Juli.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869.	26.	139. (mit Anl.)	437-452.
29. —	22. —	Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869.	26.	140. (mit Anl.)	453-463.
1. Juli.	7. —	Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken.	21.	123.	367-368.
4. —	11. —	Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen.	22.	128.	375-384.
4. —	15. —	Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.	24.	134.	415-433.
4. —	15. —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869.	24.	135.	433-434.
4. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.	25.	136.	435.
8. —	11. —	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen.	22.	129.	384-402.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 1.

Bekanntmachung des höchsten Rescripts vom 30. November 1867, betreffend den Forstbetrieb in Gemeindewaldungen. — Vom 10. Decbr. 1867.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nach §. 8 des Gesetzes vom 3. Juni 1858, die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen rc. betreffend, bedarf es Meiner Genehmigung, wenn der Forstbetrieb in einer Gemeindewaldung einem Fürstl. Förster übertragen werden soll.

Ich will nun das Fürstl. Ministerium ermächtigen, von Einholung Meiner Genehmigung vorkommenden Falles abzusehen und die Genehmigung zur Uebernahme eines solchen Amtes dem betreffenden Förster selbstständig auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1860 zu ertheilen.

Sondershausen, den 30. November 1867.

gez. **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

gez. v. Keyser.

An
das Fürstl. Ministerium
hier.

Vorstehendes höchste Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 10. December 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 5 des „Deutschen" am 11. Januar 1868.

Nr. 2.

Gesetz, die Bestrafung des Bettelns betreffend. — Vom 23. December 1867.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Das Betteln ist mit Gefängniß bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

Auch hierbei finden die im ersten Theile des Strafgesetzbuchs getroffenen Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung die für Polizeiübertretungen geeignete Anwendung.

§. 2.

Eltern und deren Stellvertreter haben die Verpflichtung, ihre Kinder beziehungsweise Pfleglinge vom Bettelngehen abzuhalten, und sind, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, deshalb zunächst vom Gemeindevorstande zu verwarnen, sofern aber dies nicht fruchtet, ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 1 zu bestrafen.

Unabhängig von dieser vorgängigen Verwarnung bleibt die nach §. 1 eintretende Bestrafung solcher Handlungen, welche sich als Theilnahme, Verleitung oder Begünstigung darstellen.

§. 3.

Das Gesetz vom 16. October 1854, die Bestrafung des Bettelns betreffend, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstl. Siegel.

Sondershausen, den 23. December 1867.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 3.

Declaration des §. 15, Al. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1864, die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend. — Vom 30. December 1867.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

finden Uns durch Vorgänge in der Rechtsprechung bewogen, die Bestimmung im ersten Absatze des §. 15 des Gesetzes vom 6. Januar 1864, die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, in dem von der Gesetzgebung beabsichtigten Sinne mit Zustimmung des Landtags ausdrücklich dahin zu erklären,

daß die Bestimmungen der daselbst mitgenannten §§. 74 und 75 des Gesetzes vom 20. Februar 1834 über die Folgen des Eidesantrags nicht blos für den Ordinarproceß, sondern überhaupt, mithin auch für alle Arten des summarischen Proceßverfahrens als gänzlich aufgehoben zu erachten sind.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 30. December 1867.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 4.

Gesetz, die Besetzung des Gerichts bei Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend. — Vom 30. December 1867.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Bei Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen über Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit — mit Ausnahme der Errichtung, Anerkennung Nie-

derlegung oder Zurücknahme letztwilliger Verfügungen, von Erbverträgen, Schenkungen auf den Todesfall und solchen Ehestiftungen, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird — genügt zur Besetzung der Gerichtsbank eine einzige als Richter und Protocollführer zugleich fungirende Gerichtsperson, sofern sie mit dem Richtereide verpflichtet ist. Es ist aber außer der überhaupt nöthigen bestimmten Angabe des Gerichts, vor welchem die Verhandlung Statt findet, alsdann erforderlich, daß die Verhandlung den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig mit ihrer Namensunterschrift oder, wenn sie nicht schreiben können, statt der Namensunterschrift mit drei Kreuzen versehen wird. Daß dies geschehen ist, bezugsweise daß und warum etwa eine Genehmigung oder Unterschrift verweigert worden ist, muß im Protocolle bemerkt werden. Auch muß bei bloßer Unterzeichnung mit Kreuzen der Name des Unterzeichnenden und die Attestirung der von demselben bewirkten Zeichnung durch den Protocollanten besonders beigefügt werden.

§. 2.

Da sich insoweit, als nach §. 1 für Verhandlungen über Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Besetzung der Gerichtsbank mit nur einer Gerichtsperson genügen soll, ein dieser Bestimmung entsprechender Gerichtsgebrauch längst gebildet und bis jetzt erhalten hat, so wird zur Beseitigung von Zweifeln dieser Gerichtsgebrauch hiermit für die Vergangenheit ausdrücklich anerkannt und genehmigt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstl. Siegels.

Sondershausen, den 30. December 1867.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 5.

Ministerial-Bekanntmachung, die steuerfreie Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken betreffend. — Vom 31. December 1867.

Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt am Schlusse der Bekanntmachung vom 12. November d. J., die Ausführungsverordnung zu dem Bundesgesetze wegen Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Seite 97 der Gesetzsammlung), wird wegen der steuerfreien Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (§. 20, Ziffer 2 und 4 des gedachten Bundesgesetzes) Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) das zu den gedachten Zwecken bestimmte Salz ist in der Regel vor der steuerfreien Verabfolgung auf der Saline unter Controle des Salzsteueramtes auf schriftliche Anmeldung der Salinenbesitzer zu denaturiren, d. h. zum menschlichen Genusse untauglich zu machen.

   Diese Denaturirung erfolgt bei dem zu landwirthschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Viehfütterung bestimmten Salze bis auf Weiteres in der Weise, daß je einhundert Pfund Salz eine Beimischung von einem Viertelpfund kupferfreiem Eisenoxyd und einem Pfund gepulvertem Wermuthskraut enthalten.

   Die Art der Denaturirung des für gewerbliche Zwecke steuerfrei abzugebenden Salzes wird in der Fürstlichen Oberherrschaft für jedes einzelne Gewerbe von dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und in der Fürstlichen Unterherrschaft von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, angeordnet.

   Die genannten Behörden können auch die Denaturirung solchen Salzes außerhalb der Saline ausnahmsweise unter einer amtlichen Controle gestatten, durch welche die Verwendung des Salzes zu dem bestimmten Zwecke gesichert wird.

   Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm und dergl.) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

2) Die Denaturirungsmittel sind überall auf Kosten der Salinen oder der Personen, welche Salz zu steuerfreien Zwecken auf Begleitschein beziehen, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit zu liefern und die Denaturirung erfolgt auf deren Kosten unter amtlicher Aufsicht.

3) Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dies schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

4) Das vorschriftsmäßig denaturirte Salz tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr. Für jeden Transport desselben ist jedoch vorher bei dem betreffenden Salzsteueramte die Ausfertigung eines Versendungsscheines (§. 10 und Beilage II. der Ausführungsverordnung, Seite 300, 305 der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre) gegen Entrichtung der unter Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 12. November d. J. (Seite 303 der Gesetzsammlung) bestimmten Controlegebühr von 2 Sgr. für den Centner zu erwirken.

5) Die allgemeine Aufsicht gegen mißbräuchliche Verwendung des Vieh- und Gewerbesalzes zu steuerpflichtigen Zwecken liegt den Steuerbeamten ob, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

Sondershausen, den 31. December 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 6.

Bekanntmachung des Vertrags vom 10./14. Mai 1867 über den Beitritt des Fürstenthums zu der Belgisch-Preußischen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. März 1863. — Vom 31. December 1867.

Mittelst der nachstehenden Abdrücke bringen wir den unterm 10./14. Mai d. J. zwischen Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen und Sr. Majestät des Königs der Belgier geschlossenen Vertrag über den Beitritt des Fürstenthums zu der Preußisch-Belgischen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. März 1863 nebst dieser Uebereinkunft in dem Französischen Urtexte und unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß, nachdem die desfallsige Ratification beiderseits Statt gefunden hat und die Ratificationsurkunden gegenwärtig ausgewechselt worden sind.

Sondershausen, den 31. December 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 7 des „Deutschen" am 16. Januar 1868.

Beitritts-Vertrag.

Die Unterzeichneten, Gustav Adolph v. Keyser, Staatsminister Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, und der Freiherr von Nothomb, Staatsminister Seiner Majestät des Königs der Belgier, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, welche von ihren Regierungen bevollmächtigt worden sind, in der einfachsten Form für den gegenseitigen Schutz des Eigenthums an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, Zeichnungen und Fabrik-Zeichen zu sorgen, sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Indem die Fürstlich Schwarzburgsche Staatsregierung von dem Beitrittsrechte Gebrauch macht, welches ihr als der Regierung eines der deutschen Zollvereinsstaaten nach Art. 16 der zwischen Belgien und Preußen unter dem 28. März 1863 getroffenen Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des Eigenthums an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen, Mustern und Fabrik-Zeichen vorbehalten ist, tritt sie dieser Uebereinkunft bei.

Die Königlich Belgische Staatsregierung acceptirt diesen Beitritt.

Art. 2. In Folge dessen wird die Uebereinkunft vom 28. März 1863 zum gegenseitigen Schutze des Eigenthums an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, Mustern und Fabrik-Zeichen im Königreiche Belgien und im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen für alle künftigen Veröffentlichungen ganz ebenso in Kraft treten, als wenn sie zwischen den Regierungen der obengenannten beiden Staaten direct getroffen worden wäre.

Acte d'Accession.

Les soussignés, Gustave Adolphe de Keyser, Ministre d'Etat de son Altesse Sérénissime Monseigneur le Prince souverain de Schwarzbourg-Sondershausen et Baron Nothomb, Ministre d'Etat de Sa Majesté le Roi des Belges, Envoyé Extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa dite Majesté près Sa Majesté le Roi de Prusse, ayant été autorisés par leurs Gouvernements à pourvoir dans la forme la plus simple à la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, des dessins et des marques de fabrique, sont convenus de ce qui suit:

Article 1. Le Gouvernement de Son Altesse Sérénissime Monseigneur le Prince souverain de Schwarzbourg-Sondershausen usant du droit d'accession, qui lui est réservé comme état du Zollverein par l'art. 16 de la Convention conclue par la Belgique avec la Prusse le 28. Mars 1863 pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, des dessins et des marques de fabrique, accède à cette convention.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges accepte cette accession.

Article 2. En conséquence la convention du 28. Mars 1863 pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, des dessins et des marques de fabrique recevra son exécution dans le Royaume de Belgique et la Principauté de Schwarzbourg-Sondershausen pour toutes les publications à venir comme si elle avait été directement conclue entre les deux Gouvernements.

Art. 3. Die Eintragung hat für alle Werke, welche im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen veröffentlicht werden, in Brüssel beim Ministerium des Innern (bureau de librairie) und für alle Werke, welche im Königreich Belgien veröffentlicht werden, in Sondershausen bei dem Staats-Ministerium (Departement des Innern) zu geschehen.

Der Antrag auf solch' eine Eintragung ist von dem Betheiligten direct an das bezeichnete Ministerium nach dem beigefügten Formulare zu richten; er kann aber auch bei den resp. Gesandtschaften der beiden Staaten in Berlin abgegeben werden.

Die Betheiligten erhalten nur auf Verlangen ein authentisches Zeugniß über die erfolgte Eintragung.

Art. 4. Wer sich das Recht der Uebersetzung nach den Bestimmungen des Art. 6 der Uebereinkunft vom 28. März 1863 vorbehält, hat dieses Vorbehalts sowohl in dem Antrag auf Eintragung des Original-Werks als auch an der Spitze des Werks selbst Erwähnung zu thun.

Art. 5. Der Transit kann nicht aufgehalten werden unter dem Vorwande der Erforschung oder Verfolgung von Nachdruck.

Art. 6. Die Fabrikanten oder Kaufleute des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, welche das Eigenthum ihrer Waaren- oder Verpackungs-Zeichen oder Etiquetten, ihrer Muster und Fabrik- oder Handels-Zeichen gegen jede Verletzung ihrer Rechte in Belgien schützen wollen, müssen dieselben bei der Canzlei des Handelsgerichts in Brüssel hinterlegen.

Wenn keine solche Hinterlegung im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erforderlich ist, so soll

Article 3. L'enregistrement pour tous les ouvrages qui se publieront dans la Principauté de Schwarzbourg-Sondershausen se fera à Bruxelles, au Ministère de l'Intérieur (bureau de librairie) et pour tous les ouvrages qui se publieront dans le Royaume de Belgique à Sondershausen au Ministère d'Etat (section de l'intérieur).

Les déclarations pour obtenir cet enregistrement seront adressées en droiture par les interessés à ces Ministères conformement à la formule ci-annexée; elles pourront aussi être remises par eux respectivement aux légations des deux pays à Berlin.

Les intéressés ne recevront de certificat authentique d'enregistrement que lorsqu'ils en feront la demande.

Article 4. Quiconque se reserve le droit de traduction aux termes de l'art. 6 de la convention du 28. Mars 1863, fera mention de cette réserve tant dans la déclaration pour l'enregistrement de l'ouvrage original qu'en tête de l'ouvrage.

Article 5. Le transit ne pourra être entravé sous prétexte de recherches ou de poursuites de contrefaçons.

Article 6. Les fabricants ou commerçants de la Principauté de Schwarzbourg-Sondershausen, qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages, de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Aucun dépôt n'étant requis dans la Principauté de Schwarzbourg-Sondershausen, les

den Belgischen Fabrikanten oder Kaufleuten ebenso wie den Unterthanen des Fürstenthums selbst gestattet sein, ihre Rechte im Fürstenthume durch alle gesetzlichen Mittel geltend zu machen.

Art. 7. Die Uebereinkunft vom 28. März 1863 tritt zehn Tage nach der Auswechselung der Ratifications-Urkunden der gegenwärtigen Beitritts-Urkunde in Kraft; die Auswechselung dieser Ratifications-Urkunden soll sobald als möglich und auf jeden Fall noch in diesem Jahre stattfinden.

Die Uebereinkunft vom 28. März 1863 bleibt bis zum 20. Juni 1875 in Kraft; in dem Fall, daß keiner der kontrahirenden Theile ein Jahr vor diesem Tage seine Absicht, sie außer Kraft treten zu lassen, zu erkennen giebt, wird die Uebereinkunft noch ein Jahr und so weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ende eines Jahres fortbestehen, das Jahr von dem Tage an gerechnet, wo der eine oder der andere Theil sie aufgekündigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Urkunde gezeichnet und ihre Siegel darunter gedrückt.

Sondershausen, den 14. Mai 1867.

(L. S.) **Gustav Adolph von Keyser.**

Berlin, den 10. Mai 1867.

(L. S.) **Nothomb.**

fabricants ou commerçants belges y seront admis de même que les sujets de la Principauté à établir leurs droits par tous les moyens légaux.

Article 7. La convention du 28. Mars 1863 entrera en vigueur dix jours après l'échange des ratifications du présent acte d'accession, l'échange de ces ratifications se fera le plus tôt possible et dans tous les cas endéans l'année.

La convention du 28. Mars 1863 restera en vigueur jusqu'au 20. Juin 1875, dans le cas où aucune des parties contractantes n'aura signifié un an avant cette date l'intention d'en faire cesser les effets, la convention continuera d'être appliquée encore une année et ainsi de suite d'année en année jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des parties l'aura dénoncée.

En foi de quoi les soussignés ont signé le présent acte et y ont apposé le cachet des leurs armes.

Sondershausen, le 14. Mai 1867.

(L. S.) **Gustave Adolphe de Keyser.**

Berlin, le 10. Mai 1867.

(L. S.) **Nothomb.**

Formular.

(Zu Artikel 3).

Tag und Nr. der Eintragung (1)

Antrag auf gesetzliche Eintragung:

Der Unterzeichnete . . . . ., wohnhaft in . . . ., Bevollmächtigter (2) des Herrn . . . . ., sucht um die Eintragung des unten beschriebenen Werks nach:

Titel (3);

(4) Name { des Verfassers: / des Druckers:

Format:

Ausgabe:

Zahl oder Bezeichnung der Bände:

Zahl der Druckbogen:

Tag der Veröffentlichung im Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen (in Belgien).

den 18

(Unterschrift)

---

(1) Die leere Stelle wird von dem Ministerium des Innern (bureau de la librairie) in Brüssel oder vom Staats-Ministerium (Departement des Innern) in Sondershausen ausgefüllt.

(2) Die Erwähnung eines Bevollmächtigten ist nur in dem Falle nöthig, wo der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird.

(3) Wenn es sich um einen Abdruck handelt, so bezeichnet man den Gegenstand und das Verfahren der Reproduction (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, geätztes Blatt, Steindruck u. s. w.), wenn es sich um ein musikalisches Werk handelt, so erwähnt man die Art desselben, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

(4) Wenn das Recht der Uebersetzung vorbehalten ist, so ist hier Erwähnung davon zu thun.

Formule.

(Voir l'article 3.)

Date et N° d'enregistrement (1)

Déclaration d'enregistrement légal.

Le soussigné . . . . ., demeurant à . . . . ., représentant (2) de Mr . . . ., déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous désigné:

Titre (3);

(4) Noms { de l'auteur: / de l'imprimeur:

Format:

Edition:

Nombre ou désignation des volumes:

Nombre de feuilles d'impression:

Date de la publication dans la Principauté de Schwarzbourg-Sondershausen (en Belgique).

le 18

(signature)

---

(1) le blanc sera rempli au Ministère de l'interieur (bureau de la librairie) à Bruxelles ou au Ministère d'État (section de l'intérieur) à Sondershausen.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

(3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

(4) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

Uebereinkunft

wegen

gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der König der Belgier,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchstihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchstihren General-Director der Steuern,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchstihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

CONVENTION

pour

la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art.

SA MAJESTÉ LE ROI DE PRUSSE

et

SA MAJESTÉ LE ROI DES BELGES

également animés du désir d'adopter, d'un commun accord, les mesures qui Leur ont paru les plus propres à garantir réciproquement la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, ont résolu de conclure une convention à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir

SA MAJESTÉ LE ROI DE PRUSSE

M. Otto-Édouard-Léopold de Bismarck-Schönhausen, Son Président du conseil et Ministre des affaires étrangères,

M. Jean-Frédéric de Pommer Esche, Son Directeur-général des contributions et des douanes,

M. Alexandre-Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de légation,

M. Martin-Frédéric-Rudolphe Delbrück, Son Directeur au Ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics

et

Seine Majestät der König der Belgier den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchstihren Staats-Minister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Preußen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der

SA MAJESTÉ LE ROI DES BELGES le Baron Jean-Baptiste Nothomb, Son Ministre d'État, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront dans chacun des deux États réciproquement des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés pour la première fois dans le pays même.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays où la publication originale a été faite, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Article 2.

Sera réciproquement licite la publication, dans chacun des deux pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que ces publications aient pour objet la critique ou

Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechts in dem andern Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem Letztern die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Preußen erschienen ist, so muß es zu Brüssel auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Belgien erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der

l'histoire littéraire ou soient spécialement appropriés et adaptés à l'enseignement ou à l'étude.

Article 3.

La jouissance du bénéfice de l'article 1 est subordonnée à l'accomplissement, dans le pays d'origine, des formalités qui sont prescrites par la loi, pour assurer la propriété des ouvrages de littérature ou d'art.

Pour les livres, cartes, estampes, gravures, lithographies, ou oeuvres musicales publiés pour la première fois dans l'un des deux États, l'exercice du droit de propriété dans l'autre État sera, en outre, subordonné à l'accomplissement préalable dans ce dernier, de la formalité de l'enregistrement effectuée de la manière suivante:

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Prusse, il devra être enregistré à Bruxelles, au ministère de l'Intérieur.

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Belgique, il devra être enregistré à Berlin, au ministère des Cultes.

L'enregistrement se fera, de part et d'autre sur la déclaration écrite des intéressés, laquelle pourra être respectivement adressée soit aux susdits ministères, soit aux légations dans les deux pays.

Dans tous les cas, la déclaration devra être présentée dans les trois mois qui suivront la publication de l'ouvrage dans l'autre pays, pour les ouvrages publiés postérieurement à la mise en vigueur de la présente convention, et dans les trois mois qui suivront cette mise en vigueur, pour les ouvrages publiés antérieurement.

A l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir qu'à dater de la publication de

Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Fall jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zweck geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der andern Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer

la dernière livraison, à moins que l'auteur n'ait indiqué, conformément aux dispositions de l'article 6, son intention de se réserver le droit de traduction, auquel cas chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

La formalité de l'enregistrement qui en sera fait sur des registres spéciaux tenus à cet effet ne donnera, de part et d'autre, ouverture à la perception d'aucune taxe.

Les intéressés recevront un certificat authentique de l'enregistrement: ce certificat sera délivré gratis, sauf, s'il y a lieu, les frais de timbre.

Le certificat relatera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu; il fera foi dans toute l'étendue des territoires respectifs et constatera le droit exclusif de propriété et de reproduction aussi longtemps que quelque autre personne n'aura pas fait admettre en justice un droit mieux établi.

Article 4.

Les stipulations de l'article 1 s'appliqueront également à la représentation ou exécution des oeuvres dramatiques ou musicales, publiées, exécutées ou représentées pour la première fois dans l'un des deux pays, après la mise en vigueur de la présente convention.

Article 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux États, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre, de la protection stipulée par l'article 1, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre État. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et

irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem andern Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem andern Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Article 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux pays, qui aura entendu se réserver le droit de traduction, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilége de protection contre la publication, dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1°. L'ouvrage original sera enregistré dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans un délai de trois mois, à partir du jour de la première publication dans l'autre pays, conformément aux dispositions de l'article 3.

2°. L'auteur devra indiquer, en tête de son ouvrage, l'intention de se réserver le droit de traduction;

3°. Il faudra que ladite traduction autorisée ait paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de la déclaration de l'original effectuée ainsi qu'il vient d'être prescrit, et, en totalité, dans le délai de trois ans, à partir de ladite declaration.

4°. La traduction devra être publiée dans l'un de deux pays, et être elle-même enregistrée conformément aux dispositions de l'article 3.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée dans la première livraison.

Es soll jedoch hinsichtlich der, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, in dem andern Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Toutefois, en ce qui concerne le terme de cinq ans, assigné par cet article pour l'exercise du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé; chacune d'elles sera enregistrée dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans les trois mois, à partir de sa première publication dans l'autre.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6, devra faire paraître ou représenter sa traduction trois mois après l'enregistrement de l'ouvrage original.

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines, im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werks in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Article 7.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre spécifiée dans l'article 1 aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur dans le territoire de chacune des Hautes Parties contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus dans l'autre pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés et traités dans ce pays comme reproduction illicite.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Article 8.

Les mandataires légaux, ou ayants-cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes etc. jouiront réciproquement et à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmun-

Article 9.

Non-obstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente convention, les articles

gen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem andern Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande Statt gefunden hat.

Artikel 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, dans l'un des deux pays, des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas, cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Article 10.

La vente et l'exposition, dans chacun de deux États, d'ouvrages ou objets de reproduction non autorisés, définis par les articles 1, 4, 5 et 6 sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que lesdites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Article 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux États.

Artikel 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Unterthanen des andern Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, so wie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den preußischen oder belgischen Verlegern oder Druckern befinden und preußischen oder belgischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Article 12.

Les deux gouvernements prendront par voie de réglement d'administration publiqne, les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté ou complication à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires de l'un ou de l'autre de deux pays, de réimpressions d'ouvrages de propriété des sujets respectifs et non tombés dans le domaine public, fabriqués ou importés par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente convention, ou actuellement en cours de fabrication et de réimpression non autorisée.

Ces réglements s'appliqueront également aux clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiques existant en magasin, chez les éditeurs ou imprimeurs prussiens ou belges, et constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens ou belges.

Toutefois ces clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi les pierres lithographiques ne pourront être utilisés que pendant quatre ans à dater de la mise en vigueur de la présente convention.

Artikel 13.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher sollen gegenseitig über alle, gegenwärtig dafür bestimmten oder ferner dafür zu bestimmenden Zollämter zugelassen werden.

Article 13.

Les livres d'importation licite seront admis réciproquement par les bureaux de douane qui leur sont ouverts actuellement ou qui le seraient par la suite.

Artikel 14.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem andern Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Article 14.

Dans le cas où un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des deux pays, il est bien entendu que cet impôt atteindrait proportionnellement les livres, estampes, gravures et lithographies, importés de l'autre pays.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falls nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem andern Lande veröffentlicht worden sind.

Néanmoins, en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu'à ceux qui auront été publiés dans l'un ou l'autre pays postérieurement à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit.

Artikel 15.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder innern Verwaltung, den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eignen Staaten zu verbieten, welche nach seinen innern Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Article 15.

Les dispositions de la présente convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente convention ne portera aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation dans ses propres États des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Artikel 16.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Belgien bewirkt werden.

Article 16.

Le droit d'accession à la présente convention est réservé à tout État qui appartient actuellement ou qui appartiendra par la suite au Zollverein.

Cette accession pourra se faire par un échange de déclarations entre les États contractants et la Belgique.

Artikel 17.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Article 17.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des États contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem andern soll eine Verfolgung nicht Statt finden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Il n'y aura lieu à aucune poursuite à raison de l'emploi dans l'un des deux pays des marques de fabrique de l'autre, lorsque la création de ces marques dans le pays de provenance des produits, remontera à une époque antérieure à l'appropriation de ces marques par dépôt ou autrement dans le pays d'importation.

Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausche der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie der am heutigen Tage zwischen den Hohen vertragenden Theilen abgeschlossene Schifffahrtsvertrag.

Article 18.

La présente convention sera mise en vigueur deux mois après l'échange de ses ratifications.

Elle aura la même durée que le traité de navigation conclu à la date de ce jour entre les Hautes Parties contractantes.

Artikel 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen des vorgedachten Vertrags ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den 28. März 1863.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Nothomb.

(L. S.) Pommer Esche.

(L. S.) Philipsborn.

(S. S.) Delbrück.

Article 19.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin en même temps que celle du traité précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 28. Mars 1863.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Nothomb.

(L. S.) Pommer Esche.

(L. S.) Philipsborn.

(L. S.) Delbrück.

Nr. 7.

Gesetz, die Cession und die Löschung von Hypotheken betreffend. — Vom 31. December 1867.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Um bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 1857 verschiedenen fühlbar gewordenen Bedürfnissen im Interesse einer sicheren Ordnung des gerichtlichen Hypothekenwesens und eines die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher nach dem angezogenen Gesetze vollkommener vorbereitenden Zustandes abzuhelfen, verordnen Wir mit Zustimmung des Landtags hiermit, was folgt:

§. 1.

Jede nach dem 1. April 1868 erfolgende Cession einer gerichtlich consentirten oder gerichtlich eingetragenen (§§. 25 flgg. des Gesetzes vom 5. April 1852) Hypothek bedarf außer den sonstigen rechtlichen Erfordernissen zu ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit sowohl dem Schuldner, als auch Dritten gegenüber der Anzeige bei der zuständigeu Hypothekenbehörde. Diese Anzeige muß unter gleichzeitiger Vorlegung des über die Entstehung der Hypothek ausgestellten gerichtlichen Consenses resp. Attestes und der Cessionsurkunde, wie sonstiger nach Beschaffenheit des Falles etwa erforderlicher Legitimationen erfolgen. Die gerichtliche oder notarielle Anerkennung der Cessionsurkunde ist nur bei vorhandenem begründeten Zweifel über deren Aechtheit nach Ermessen der Hypothekenbehörde zu erfordern.

Bei Beschlagnahme einer hypothekarischen Forderung und desfallsiger Zwangscession genügt die Vorlegung der bezüglichen Executionsverordnung allein.

Die Hypothekenbehörde hat die geschehene Uebertragung mit Angabe der Zeit derselben und der Person des Cessionars in die hierzu bestimmten Acten resp. Bücher einzutragen und den Vermerk über die geschehene Anzeige und Eintragung der vorgelegten Urkunde beizufügen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch, resp. analoge, Anwendung auf den Fall der wie eine eventuelle Cession zu behandelnden Verpfändung einer hypothekarischen Forderung.

§. 2.

An Sporteln einschließlich des Stempels sind zu berechnen:

1) für eine nach §. 1 bewirkte Anzeige, Eintragung und Attestirung

a. bei einem Werthsbetrage des Gegenstandes bis 100 Thlr. incl. 5 Sgr.
b. bei einem höheren Betrage, von jedem folgenden, wenn auch nicht vollen Hundert noch dazu . . . . 3 Sgr.

2) für eine von der Hypothekenbehörde erforderte Anerkennung, oder von derselben zu bewirken gewesene Berichtigung oder Vervollständigung der Cessions- oder Verpfändungs-Urkunde, je nach dem Umfange der Arbeit . . . . 3 Sgr. bis 1 Thlr. — „

Anm. 1. Vorstehende Ansätze sind aversionelle, die Vergütung für alle mit der Sache verbundenen Geschäfte in sich schließende.

Anm. 2. Bei freiwilliger, von den Betheiligten beantragter gerichtlicher Anerkennung oder Aufnahme der Urkunde bewendet es bei den bestehenden Sportel- und Stempeltaxen.

Anm. 3. Erfolgt die Anzeige einer vor der Zeit der Geltung dieses Gesetzes bewirkten Uebertragung oder Verpfändung, so ist die Eintragung und Attestirung derselben unentgeltlich zu besorgen.

In allen Fällen sind etwaige baare Auslagen (einschließlich Diäten) zu erstatten.

§. 3.

Auf Löschung einer gerichtlich consentirten resp. eingetragenen Hypothek kann von den Gläubigern oder auch von den Schuldnern resp. deren legitimirten Rechtsnachfolgern und zwar von Seiten des Schuldners, dem in dieser Hinsicht auch der Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks gleichzuachten ist, auf Grund einer ausreichenden Bescheinigung der Tilgung der hypothekarischen Forderung oder der sonstigen Aufhebung der Hypothek angetragen werden. Dem Antrage auf Löschung einer vor der Geltung dieses Gesetzes constituirten Hypothek ist aber nur dann zu fügen, wenn entweder die über die Entstehung der Hypothek ausgehändigte gerichtliche Consensurkunde resp. Bescheinigung Behufs deren gleichzeitig gerichtlich zu bewirkender Cassation mit überreicht wird, oder wenn vorher durch nachstehend geordnetes gerichtliches Verfahren die betreffenden Urkunden mortificirt, resp. unbekannte Berechtigte präcludirt worden sind.

§. 4.

Die Mortification ausgehändigter gerichtlicher Hypothekenurkunden (§. 3) findet nur Statt zum Zwecke der gerichtlichen Löschung der Hypothek und setzt voraus

Der Termin muß eine angemessene Frist enthalten, welche jedoch nicht weniger als eine und nicht mehr als drei sächsische Fristen betragen soll.

Uebersteigt der Betrag der Forderung nicht 100 Thaler, so genügt es, die Edictalladung an Gerichtsstelle anheften und im Regierungsblatte abdrucken zu lassen. Andernfalls muß dieselbe noch in zwei viel gelesenen, nach dem Ermessen der Umstände zu bestimmenden Zeitungen abgedruckt werden. Die Zusammenfassung mehrerer gleichzeitig vorliegender gleichartiger Fälle in einer Edictalladung zur Minderung der Kosten ist gestattet.

Die angedrohten Rechtsnachtheile treten von selbst ein. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht Statt.

§. 6.

Für den Fall, daß der Inhaber einer hypothekarischen Forderung nicht ausfindig zu machen ist, ohne daß die im §. 4 gedachten Voraussetzungen vorliegen, sind die Vorschriften der §§. 122 und 123 des Gesetzes vom 20. Juli 1857 resp. analog schon jetzt in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Zur Löschung einer erst nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begründeten gerichtlichen Hypothek ist, sofern die sonstigen Erfordernisse der Löschung erfüllt sind, die Einreichung der zur Begründung der Hypothek ausgestellten gerichtlichen Urkunde Behufs deren Cassation, mithin auch deren eventuelle Mortification nicht nothwendig.

Es muß aber, wenn die Einreichung nicht erfolgt, die zu verfügende Löschung und deren Grund wenigstens vierzehn Tage zuvor im Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

§. 8.

Für ein Edictalverfahren nach §§. 4—6 ist außer den baaren Auslagen und etwaigen Diäten an Sporteln mit Einschluß der Stempelgebühren zu berechnen:

a. bei einem Werthsbetrage der hypothekarischen Forderung bis zu 100 Thalern incl. 15 Sgr.

b. bei einem höheren Betrage, je nach dessen Höhe und dem Umfange der Arbeiten . . . . 20 Sgr. bis 2 Thlr. — „

Anm. 1. Bei einem mehrere Fälle zusammenfassenden Collectivverfahren ist für jeden Fall der betreffende Ansatz besonders zu berechnen, und nur die gemeinschaftlichen baaren Auslagen sind gleichmäßig zu repartiren.

Anm. 2. Obige Sportelsätze sind aversionelle, die Vergütung für das ganze Verfahren umfassende.

§. 9.

Bei Beginn der Arbeiten zur Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher können die Hypothekenbehörden je nach Bedürfniß öffentlich auffordern, wo es noch nicht geschehen, Cessionen oder Verpfändungen hypothekarischer Forderungen eintragen und löschungsfähige Hypotheken löschen zu lassen.

Die in Folge eines solchen Aufrufs ohne Edictalverfahren oder sonstige Weiterungen Statt findenden Hypothekenlöschungen sollen, wenn sie binnen 6 Monaten nach dem Erscheinen des Aufrufs beantragt worden sind, sportelfrei erledigt werden. Ueber die eventuelle Sportelfreiheit der Cessionsanzeigen bestimmt §. 2, Anm. 3.

§. 10.

Dieses Gesetz, mit dessen Ausführung das Fürstliche Ministerium, Justizabtheilung, beauftragt ist, tritt den 1. April 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Siegels.

Sondershausen, den 31. December 1867.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 8.

Ministerial-Bekanntmachung, das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend. — Vom 28. December 1867.

In Nachstehendem wird das von dem Bundespräsidium auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November d. J. erlassene Reglement vom 11. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 28. December 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 11 des „Deutschen" am 25. Januar 1868.

Reglement

vom 11. December 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.*)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

§. 2.

Adresse.

I Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

---

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

II Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite.

I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17.

II Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

§. 4.

Begleitbrief bei Packeten.

I Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit declarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

I Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Declaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

§. 6.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Declaration.

II Gehören mehrere Packete mit Werths-Declaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

I Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV Falls bei Sendungen ohne declarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8.

Declaration.

I Wenn von der Declaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II Die Declaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der declarirte Betrag soll den gemeinen Werth der

Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Declaration des Inhalts nicht zu finden, und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assecuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 9.

Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Papier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren &c.,

müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten 2c. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln 2c., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht blos an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

§. 10.

Verschluß.

I Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

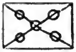
IV Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit declarirtem Werthe.

I Briefe mit declarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.



II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr.

oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Beförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V Zündhütchen müssen in Kisten fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

§. 14.

Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Courante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Couverts abweichen.

IV Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X Bei Preis-Couranten, Cours-Zetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. VII anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§. 15.

Waarenproben (Waarenmuster).

I Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten ꝛc. -Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Object gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§. 16.

Recommandirte Sendungen.

I Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

§. 17.

Post-Anweisungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Cartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung

in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Post-Anweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange, wie für Geldsendungen.

VIII Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Post-Anweisungsverkehr keine Anwendung.

IX Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", sowie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte

nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; insofern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 18.

I Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe-, als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19.

I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

II Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß (Nachnahme) von . . . ."

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; insofern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§. 20.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II Recommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, sowie Sendungen mit declarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:
Packete ohne Werths-Declaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.
Bei Sendungen mit declarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.
2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:
Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

§. 21.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß

solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 22.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction beziehungsweise durch die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV Die Ober-Post-Directionen beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkungen der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V Insofern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für recommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für Briefe mit declarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen:
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Die Ober-Post-Directionen beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII Die an den Dienst-Localen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Local gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Local gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 24.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franco-Couverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 25.

Einlieferungsschein.

I In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 26.

Speditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

I Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 27.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

V Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direction des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit declarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 28.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditionsorten.

I Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 29.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit declarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Declaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

II So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, recommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a. wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen;
b. wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Declaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI Die in den vorstehenden Abs. I bis V angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzu-

sehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII Wo von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

§. 31.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N, so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen,

Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 16),
2) Post-Anweisungen (§. 17),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 18),
4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind

IX Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33.

I Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten:

> Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei

Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen" ꝛc.,

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);

2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Document) ankommt;

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;

4) wenn es sich um recommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

§. 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Declaration, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines

Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Declaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV, wogegen die Bestellung der Sendungen mit declarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, soweit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner recommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II Bei Packeten mit oder ohne Werths-Declaration, bei Briefen mit declarirtem Werthe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;

6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleichzuachten.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction beziehungsweise an die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.", wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction beziehungsweise bei der mit deren Functionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des

Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

§. 38.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

I In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Document) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung

   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,

   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,

   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich

   d. in Ermangelung aller dieser Personen

      dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 39.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Porto-

zahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. VI) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes 2c.

V Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

§. 40.

Tarif-Bestimmungen.

I Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen,

Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der localen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Factage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 41.

Estafetten-Beförderung.

I In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

IX Die Expeditionsgebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I).

XII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communicationsabgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII vorgeschrieben sind.

XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communicationsabgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX),
b. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß;

c. das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Classe, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Classe nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Classe,
d. das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Classe,
e. die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 42.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Post-Anstalten, oder

b. an den unterwegs belegenen Haltestellen *), welche von den Ober-Post-Directionen beziehungsweise von den mit deren Functionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 43.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

§. 44.

Passagier-Billet.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 45.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird erhoben, entweder
- a. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
- b. nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zum Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch

nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 46.

Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 47.

Verbindlichkeiten der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 48.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen

vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Einrichtung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 49.

Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

§. 50.

Ueberfracht-Porto und Assecuranz-Gebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III Wird der Werth des Passagier-Gepäcks declarirt, so wird die Assecuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assecuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit declarirtem Werth gelten.

IV Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assecuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assecuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 51.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 52.

Passagier-Stuben.

I Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 53.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen An-

ordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

§. 54.

Nebenkosten.

I Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assecuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur, noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 56.

Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	12½	Sgr.
für ein Courierpferd	17½	"

b) Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stations-Wagen pr. Meile . . .	4	Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pr Meile	4	"
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pr. Meile	7½	"
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pr. Meile	7½	"

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pr. Meile zur Erhebung.

V Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten

X Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung
mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . $7\frac{1}{2}$ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . $7\frac{1}{2}$ „

XV Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

XVII Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a. bei Entfernungen unter $\frac{3}{4}$ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b. bei Entfernungen von $\frac{3}{4}$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebesteller beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten.

XXX Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- rc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost rc. -Pferden und Wagen.

XXXI Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementmäßige Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeld,

a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b. wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,

2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost 2c. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- 2c. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten 2c., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten 2c. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- 2c. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch min-

destens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXVIII Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Contractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 57.

Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus,

daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen . . . . 10 Sgr.
über 20 „ . . . . 15 „

V Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungs-Kosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§. 58.

Bespannung.

I Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so

ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direction beziehungsweise bei der mit den Functionen der Ober-Post-Direction beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§. 59.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

I Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stations-Wagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht

besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihenfolge.

VI Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 60.

Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 61.

Postillone.

a) Montur.

I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken 2c., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabakrauchen.

VI Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Häfer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden

XI Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichung der Extraposten rc.

XII Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 62.

Beschwerden.

I Sofern der Extrapost- rc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

§. 63.

Anfangs-Termin.

I Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

§. I.

Drucksachen:

a) unter Band u. s. w.

Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

§. II.

Waarenproben (Waarenmuster).

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

§. III.

Recommandirte Sendungen.

Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

§. IV.

Post-Anweisungen.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) bis zu 50 Thlr. ($87\frac{1}{2}$ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

§. V.

Depeschen-Anweisungen.

Der Aufgeber hat zu entrichten:

a. die Postanweisungs-Gebühr,
b. die Gebühr für das Telegramm,
c. das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Büreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d. das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

§. VI.

Postvorschüsse.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto, beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assecuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a. für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 Meilen	1½	Sgr.,
über 5 bis 15 Meilen	2	"
" 15 " 25 "	3	"
" 25 " 50 "	4	"
" 50 Meilen	5	"

b. für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§. VII.

Expreß-Bestellgeld.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, sowie bei Vorschußbriefen:

a. wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b. wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit declarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise 1. b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen

ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise 1. b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. VIII.

Insinuations-Gebühr.

Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

§. IX.

Nachsendung.

Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für nachzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assecuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

§. X.

Rücksendung.

Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für zurückzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assecuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. XI.

Porto-Conto-Gebühr.

In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a. bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich:
1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b. bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.:
für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.:
für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus creditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

§. XII.

Umrechnung.

In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Nr. 9.

Ministerialbekanntmachung, betreffend den Eintritt des Herzogthums Lauenburg in den Verband des Gesammt-Zollvereins. — Vom 20. Januar 1868.

Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Artikeln 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung pro 1867, Seite 97 u. ffg.) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, ist das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eingetreten.

Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben Statt.

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 20. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 10.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1868 bis 1871.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1868 bis 1871 wird
in Einnahme auf jährlich 600,070 Thaler,
in Ausgabe auf jährlich 593,795 Thaler
festgestellt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 4. Januar 1868.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 12 des „Deutschen" am 28. Januar 1868.

Staatshaushalts-Etat

des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen für die Finanzperiode 1868—1871.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Directe Steuern.						
I. Grundsteuer	39,770	—	—			
II. Classensteuer	40,800	—	—			
III. Verschiedene Einnahmen	25	—	—			
Summe ad A.	—	—	—	80,595	—	—
B. Indirecte Steuern.						
I. Entschädigung für Erhebung der Einnahmen des Norddeutschen Bundes	2,766	—	—			
II. Beiträge zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Steuerbeamten	790	—	—			
III. Sonstige Einnahmen	52	—	—			
Summe ad B.	—	—	—	3,608	—	—
C. Gebühren.						
I. Chaussee- und Brückengelder	18,500	—	—			
II. Sporteln der Justizbehörden	38,700	—	—			
III. Sporteln der Verwaltungsbehörden	2,000	—	—			
IV. Stempelgelder	850	—	—			
V. Von Collateralerbfällen	2,900	—	—			
VI. Von Strafen und Confiscationen:						
a. der Justizbehörden . . . 1,350 Thlr.						
b. der Verwaltungsbehörden . . . 170 „						
	1,520	—	—			
VII. Verschiedene Einnahmen	75	—	—			
Summe ad C.	—	—	—	64,545	—	—

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
D. Regalien.						
I. Münzregal	—	—	—			
II. Bergregal:						
1) Aus dem Zwanzigsten von Gruben . 200 Thlr.						
2) Quatembergelder . . . . 210 „						
3) Von den Salinen . . . . 580 „	990	—	—			
III. Von andern Regalien	700	—	—			
Summe ad D.	—	—	—	1,690	—	—
E. Erträge des Staatsguts.						
I. Von den Chausseen	350	—	—			
II. Aus der Landesbaumschule	50	—	—			
III. Pacht- und Miethgelder	75	—	—			
IV. Zinsen von Activ-Capitalien	5,460	—	—			
V. Verschiedene Einnahmen	50	—	—			
Summe ad E.	—	—	—	5,985	—	—
F. **Von den Garnison-Einrichtungen**	—	—	—	1,950	—	—

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
G. Aus der Unterrichtsverwaltung.						
I. Aus Stiftungen	1,346	—	—			
II. Capitalzinsen	292	—	—			
III. Schulgelder	3,670	—	—			
IV. Verschiedene Einnahmen	380	—	—			
Summe ad G.	—	—	—	5,688	—	—
H. Von der Forstverwaltung.						
I. Für Brennholz	145,850	—	—			
II. Für Nutzholz	122,187	—	—			
III. Für Rindennutzung	1,300	—	—			
IV. Für Harznutzung	1,200	—	—			
V. Für Mastnutzung	20	—	—			
VI. Für Grasnutzung	1,100	—	—			
VII. Pachtgeld von Forstgrundstücken	1,689	—	—			
VIII. Pachtgeld von Teichen und Fischwassern	540	—	—			
IX. Aus Steinbrüchen, Lehm- und Thongruben . . .	210	—	—			
X. Werths- und Schadenersatz für gestohlene Waldproducte	180	—	—			
XI. Beiträge zu den Dienstbezügen der Förster	60	—	—			
XII. Verschiedene Einnahmen	730	—	—			
				275,066	—	—
Hierzu kommen noch: von denjenigen Hölzern, welche in den Jahren 1866 und 1867 im Gehrner Bezirke ungenutzt geblieben sind und im Laufe dieser Finanzperiode nachträglich noch zur Nutzung kommen.				13,461	—	—
Summe ad H.	—	—	—	288,527	—	—

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
J. Von der Domainenverwaltung.						
I. Domainen	127,000	—	—			
II. Gewerbliche Anlagen	660	—	—			
III. Einzelne Gebäude	1,179	—	—			
IV. Einzelne Länderei	1,329	—	—			
V. Teiche und Fischwasser	150	—	—			
VI. Verschiedene Einnahmen	370	—	—			
Summe ad J.	—	—	—	130,688	—	—
K. Erträge von Activcapitalien des Kammerguts.	—	—	—	16,144	—	—
L. Erstattete Ausgaben.						
I. Erstattete Detentionskosten	95	—	—			
II. „ Separationskosten	—	—	—			
III. „ Proceßkosten	60	—	—			
IV. Sonstige Erstattungen	75	—	—			
Summe ad L.	—	—	—	230	—	—
M. Außerordentliche Einnahmen.	—	—	—	420	—	—

Einnahme.

Wiederholung.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Directe Steuern	—	—	—	80,595	—	—
B. Indirecte Steuern	—	—	—	3,608	—	—
C. Gebühren	—	—	—	64,545	—	—
D. Regalien	—	—	—	1,690	—	—
E. Erträge des Staatsguts	—	—	—	5,985	—	—
F. Von den Garnison-Einrichtungen	—	—	—	1,950	—	—
G. Aus der Unterrichtsverwaltung	—	—	—	5,688	—	—
H. Von der Forstverwaltung	—	—	—	288,527	—	—
J. Von der Domainenverwaltung	—	—	—	130,688	—	—
K. Erträge von Activcapitalien des Kammerguts	—	—	—	16,144	—	—
L. Erstattete Ausgaben	—	—	—	230	—	—
M. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	420	—	—
Hauptsumme der Einnahme.	—	—	—	600,070	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Allgemeine Staatsausgaben.						
I. Ministerium:						
1) Gehalte	26,595	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	5,400	—	—			
				31,995	—	—
II. Für Decorationen der Fürstl. Ehrenzeichen	—	—	—	400	—	—
III. Gratificationen und Ehrengeschenke	—	—	—	1,750	—	—
IV. Pensionen:						
1) Zuschuß zur Pensionsanstalt	3,500	—	—			
2) Wartegelder	8,022	3	—			
3) Ruhegehalte	12,278	6	5			
4) Gnadengehalte	2,712	8	9			
5) Andere Aussterbegehalte	457	—	5			
	26,969	18	7	26,970	—	—
Summe ad A.	—	—	—	61,115	—	—
B. Department des Fürstlichen Hauses.						
I. Domainenrente	—	—	—	150,000	—	—
II. Baukosten	—	—	—	3,500	—	—
III. Brandversicherungskosten	—	—	—	—	—	—
IV. Verschiedene Ausgaben	—	—	—	10	—	—
Summe ad B.	—	—	—	153,510	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
C. Departement des Auswärtigen.						
I. Für den Norddeutschen Bund	—	—	—	24,128	—	—
II. Für auswärtige Angelegenheiten	—	—	—	20	—	—
Summe ad C.	—	—	—	24,148	—	—
D. Auf die Garnison-Einrichtungen.						
I. Baukosten	—	—	—	400	—	—
II. Brandversicherungskosten	—	—	—	50	—	—
III. Abgaben und Lasten	—	—	—	20	—	—
IV. Sonstige Ausgaben	—	—	—	30	—	—
Summe ad D.	—	—	—	500	—	—
E. Departement des Innern.						
I. Landtag.						
1) Gehalte	300	—	—			
2) Diäten und Reisekosten	600	—	—			
3) Büreaukosten	150	—	—			
4) Sonstige Ausgaben	20	—	—	1,070	—	—
II. Landräthliche Behörden.						
1) Gehalte	12,030	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	5,600	—	—	17,630	—	—
Seite	—	—	—	18,700	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
E. Departement des Innern.						
Uebertrag	—	—	—	18,700	—	—
III. Medicinalwesen.						
1) Bezirksphysikate:						
a. Gehalte . . . . 1,289 Thlr. 20 Sgr.						
b. Verwaltungsaufwand . . 320 „ — „	1,610	—	—			
2) Für die Irrenanstalten	—	—	—			
3) Sonstige Ausgaben	100	—	—	1,710	—	—
IV. Gensdarmerie.						
1) Gehalte	4,264	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	1,200	—	—	5,464	—	—
V. Correctionsanstalt.						
Unterhaltungskosten für die in Zeitz detinirten Corrigenden	—	—	—	1,400	—	—
VI. Für Handel und Gewerbe.						
1) Jährliche Beiträge zu gewerblichen Instituten und Vereinen	235	—	—			
2) Sonstige Ausgaben	100	—	—	335	—	—
VII. Für Landescultur.						
1) Landesbaumschule	300	—	—			
2) Prämien, Unterstützungen und sonstige Ausgaben .	800	—	—			
3) Auseinandersetzungsbehörden	1,050	—	—	2,150	—	—
Seite	—	—	—	29,759	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
E. Departement des Innern.						
Uebertrag	—	—	—	29,759	—	—
VIII. Landrentenbank.						
1) Gehalte	2,600	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	200	—	—			
3) Ersatz uneinbringbarer und erlassener Renten	10	—	—	2,810	—	—
IX. Straßen-, Brücken- und Wasserbau.						
1) Gehalte	3,000	—	—			
2) Remunerationen	200	—	—			
3) Verwaltungsaufwand	550	—	—			
4) Unterhaltung der Chausseen nebst Brücken	23,800	—	—			
5) Für Chausseeneubau	—	—	—			
6) Beiträge zum Bau von Gemeindestraßen	1,000	—	—			
7) Zinsgarantie für Eisenbahnanlagen	15,000	—	—			
8) Sonstige Ausgaben	20	—	—	43,570	—	—
X. Für wohlthätige Zwecke.						
1) Jährlicher Zuschuß des Staates zu milden Stiftungen und Armencassen	835	—	—			
2) Privatrechtliche Leistungen des Kammerguts	3,255	—	—			
3) Dispositionsfond für einzelne Unterstützungen	1,000	—	—	5,110	—	—
XI. Formularmagazin	—	—	—	100	—	—
XII. Verschiedene Ausgaben	—	—	—	1,200	—	—
Summe ad E.	—	—	—	82,549	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Departement der Finanzen.						
I. Amtslocalien und Dienstwohnungen.						
1) Baukosten	2,500	—	—			
2) Brandversicherungskosten	20	—	—			
3) Abgaben	—	—	—			
4) Sonstige Ausgaben	160	—	—	2,680	—	—
II. Cassenverwaltung.						
1) Staatshauptcasse: a. Gehalte 2,270 Thlr.; b. Verwaltungsaufwand 520 „	2,790	—	—			
2) Bezirkscassen: a. Gehalte 6,340 Thlr.; b. Verwaltungsaufwand 1,170 „	7,510	—	—	10,300	—	—
III. Verwaltung der directen Steuern.						
1) Catastercommission: a. Gehalte 950 Thlr.; b. Remunerationen 750 „; c. Verwaltungsaufwand 550 „	2,250	—	—			
2) Grundsteuer: a. Veranlagungskosten — Thlr.; b. Erhebungskosten 100 „	100	—	—			
3) Classensteuer: a. Veranlagungskosten 550 Thlr.; b. Erhebungskosten 675 „	1,225	—	—	3,575	—	—
Seite	—	—	—	16,555	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Departement der Finanzen.						
Uebertrag	—	—	—	16,555	—	—
IV. Verwaltung der indirecten Steuern.						
1) Bei den gemeinschaftlichen Steuern des Zollvereins und des Norddeutschen Bundes:						
a. Gehalte . . . . 1,700 Thlr. b. Verwaltungsaufwand . . . . 800 „ c. Sonstige Ausgaben . . . . . 10 „	2,510	—	—			
2) Bei der Braumalzsteuer:						
a. Gehalte der Aufsichtsbeamten . . 700 Thlr. b. Verwaltungsaufwand . . . . . . 40 „ c. Erhebungskosten . . . . 280 „	1,020	—	—			
				3,530	—	—
V. Gebührenverwaltung.						
1) Chaussee- und Brückengelder:						
a. Gehalte der Einnehmer . . . . 2,120 Thlr. b. Verwaltungsaufwand . . . . 550 „ c. Antheile Dritter ꝛc. . . . . . . 30 „	2,700	—	—			
2) Sporteln der Justizbehörden, Erhebungskosten . .	1,710	—	—			
3) Sporteln der Verwaltungsbehörden, Erhebungskosten	150	—	—			
4) Stempelverwaltung:						
a. Generalkosten . . . . 5 Thlr. b. Provision . . . . 5 „	10	—	—			
5) Sonstiger Aufwand	5	—	—			
				4,575	—	—
VI. Regalienverwaltung	—	—	—	60	—	—
Seite	—	—	—	24,720	—	—

Ausgabe.

F. Departement der Finanzen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	—	—	—	24,720	—	—
VII. Forstverwaltung.						
1) Forstämter:						
a. Gehalte . . . . 2,500 Thlr.						
b. Verwaltungsaufwand . . . . 1,380 „	3,880	—	—			
2) Revierdienst:						
a. Gehalte des Revierpersonals . . 15,816 Thlr.						
b. Verwaltungsaufwand . . . . 2,450 „						
c. Tagelöhne beim Forstschutz . . 630 „						
d. Remuneration für Beaufsichtigung der Culturen und Wegebauten . 300 „	19,196	—	—			
3) Vermessungs-, Vermarkungs-, Chartirungs- und Taxationskosten	300	—	—			
4) Culturkosten	5,000	—	—			
5) Samenmagazin	350	—	—			
6) Wegebaukosten	5,000	—	—			
7) Für Vertilgung forstschädlicher Thiere	200	—	—			
8) Holzhauer- und Rückerlöhne	32,093	—	—			
9) Harz- und Pechgewinnungskosten	310	—	—			
10) Für verpachtete Forstgrundstücke	20	—	—			
11) Für Erhaltung der Teiche und Fischwasser . . .	50	—	—			
12) Auf Steinbrüche, Lehm- und Thongruben . . .	10	—	—			
13) Grundlasten	81	—	—			
14) Sonstige Ausgaben	472	—	—			
Hierzu die Holzhauerlöhne von den überständigen Hölzern, welche jetzt zur Nutzung kommen werden, mit jährlich	1,071	—	—	68,033	—	—
Seite	—	—	—	92,753	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Departement der Finanzen.						
Uebertrag	—	—	—	92,753	—	—
VIII. Domainenverwaltung:						
1) Baukosten	14,000	—	—			
2) Brandversicherungskosten	270	—	—			
3) Vermessungs-, Vermarkungs-, Ablösungs- und Separationskosten	740	—	—			
4) Abgaben	1,670	—	—			
5) Sonstige Ausgaben	970	—	—	17,650	—	—
IX. Proceßkosten:						
1) In Landessachen	140	—	—			
2) In Kammersachen	180	—	—	320	—	—
X. Staatsschuld:						
Dotation der Staatsschuldenverwaltung	—	—	—	30,500	—	—
XI. Kammerschuld:						
1) Dotation des Kammerschulden-Tilgungsfonds	42,000	—	—			
2) Zinsen von den Passivrückständen der Grundstockscasse	—	—	—	42,000	—	—
XII. Abgang und Nachlaß:						
1) An Landeseinkünften	4,500	—	—			
2) An Kameraleinkünften	250	—	—	4,750	—	—
XIII. Formularmagazin	—	—	—	250	—	—
XIV. Verschiedene Ausgaben	—	—	—	100	—	—
Summe ad F.	—	—	—	188,323	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
G. Department für Cultus und Unterricht.						
I. Kirchenrath.						
1) Gehalte	—	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	400	—	—	400	—	—
II. Superintendenturen.						
1) Gehalte	750	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	350	—	—	1,100	—	—
III. Zuschüsse zu den Pfarrerbesoldungen						
1) Zur Erfüllung der ges. Minimalbesoldungen	1,325	—	—			
2) Zu Entschädigungen für Verluste durch Ablösungen	697	—	—	2,022	—	—
IV. Sonstiger Aufwand für kirchliche Zwecke	—	—	—	1,500	—	—
V. Privatrechtliche Leistungen des Kammergutes für die Kirche	—	—	—	4,874	—	—
VI. Landesschulanstalten.						
1) Gymnasium in Sondershausen:						
a. Gehalte . . . 5,649 Thlr.						
b. Schulbedürfnisse . . . 385 „	6,034	—	—			
2) Realschule in Sondershausen:						
a. Gehalte . . . 4,030 Thlr.						
b. Schulbedürfnisse . . . 390 „	4,420	—	—			
Seite	10,454	—	—	9,896	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
G. Departement für Cultus und Unterricht.						
Uebertrag	10,454	—	—	9,896	—	—
VI. Landesschulanstalten.						
3) Seminar in Sondershausen:						
a. Gehalte . . . . 2,050 Thlr. b. Schulbedürfnisse . . . . 300 „	2,350	—	—			
4) Gymnasium in Arnstadt:						
a. Gehalte . . . . 5,328 Thlr. b. Schulbedürfnisse . . . . 240 „	5,568	—	—			
5) Realschule in Arnstadt:						
a. Gehalte . . . . 2,715 Thlr. b. Schulbedürfnisse . . . . 250 „	2,965	—	—			
6) Baukosten	700	—	—			
7) Zur Unterstützung von Schülern	300	—	—			
8) Sonstige Ausgaben	500	—	—	22,837	—	—
VII. Volksschulen.						
1) Beiträge zu den Lehrergehalten	3,600	—	—			
2) Zur Entschädigung für Verluste durch Ablösungen .	161	—	—			
3) Sonstige Ausgaben	500	—	—	4,261	—	—
VIII. Für Fortbildungsschulen	—	—	—	350	—	—
IX. Privatrechtliche Leistungen des Kammerguts für das Unterrichtswesen	—	—	—	2,396	—	—
X. Für Kunst und Wissenschaft	—	—	—	300	—	—
Summe ad G.	—	—	—	40,040	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
H. Departement der Justiz.						
I. Oberappellationsgericht in Jena.						
1) Beitrag zur Sustentationscasse	646	—	—			
2) Beitrag zur Verwaltungscasse	185	—	—	831	—	—
II. Appellationsgericht in Eisenach.						
1) Beitrag zur Sustentationscasse	2,777	—	—			
2) Beitrag zur Verwaltungscasse	852	—	—	3,629	—	—
III. Kreisgericht in Sondershausen.						
1) Beitrag zur Sustentationscasse	4,918	—	—			
2) Beitrag zur Verwaltungscasse	2,592	—	—	7,510	—	—
IV. Kreisgericht in Arnstadt.						
1) Beitrag zur Sustentationscasse	4,760	—	—			
2) Beitrag zur Verwaltungscasse	1,940	—	—	6,700	—	—
V. Justizämter.						
1) Gehalte	12,750	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	4,730	—	—			
3) Verläge	3,760	—	—	21,240	—	—
VI. Zucht- und Arbeitshaus.						
Unterhaltungskosten für die diesseitigen Sträflinge in der Königl. Preuß. Strafanstalt zu Zeitz	—	—	—	2,000	—	—
VII. Für die Gesetzsammlung	—	—	—	300	—	—
Seite	—	—	—	42,210	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
H. Departement der Justiz.						
Uebertrag	—	—	—	42,210	—	—
VIII. Für das Landesarchiv.						
1) Gehalte	—	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	40	—	—			
				40	—	—
IX. Formularmagazin	—	—	—	60	—	—
X. Verschiedene Ausgaben	—	—	—	1,300	—	—
Summe ad H.	—	—	—	43,610	—	—
Wiederholung.						
A. Allgemeine Staatsausgaben	—	—	—	61,115	—	—
B. Departement des Fürstl. Hauses	—	—	—	153,510	—	—
C. „ des Auswärtigen	—	—	—	24,148	—	—
D. Auf die Garnison-Einrichtungen	—	—	—	500	—	—
E. Departement des Innern	—	—	—	82,549	—	—
F. „ der Finanzen	—	—	—	188,323	—	—
G. „ für Cultus und Unterricht	—	—	—	40,040	—	—
H. „ der Justiz	—	—	—	43,610	—	—
Hauptsumme der Ausgabe	—	—	—	593,795	—	—
Vergleichung.						
Einnahme	600,070	—	—	—	—	—
Ausgabe	593,795	—	—	—	—	—
Ueberschuß	6,275	—	—	—	—	—

Nr. 11.

Gesetz, das Medicinal-Gewicht betreffend. — Vom 7. Januar 1868.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

verordnen unter Abänderung resp. Aufhebung der §§. 4 und 22 des Gesetzes über das Landesgewicht vom 6. Mai 1858 mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§. 1.

Das Pfund, wie solches durch den §. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 pag. 68) als Einheit des inländischen Gewichtes festgestellt ist, soll auch als Medicinal-Gewicht zur Anwendung kommen.

Dieses Pfund ist hiernach gleich Einem Pfunde und 5,104579 Unzen (1 Pfund 5 Unzen 2 Scrupel 10,2 Gran) des bisherigen Medicinal-Gewichtes.

§. 2.

Das Pfund wird als Medicinal-Gewicht in fünfhundert Theile getheilt mit decimaler Unterabtheilung. Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen „Gramm".

Die decimalen Unterabtheilungen des Gramm werden, der betreffenden Abstufung seines zehnten, hundertsten und tausendsten Theils entsprechend, mit dem Namen „Decigramm", „Centigramm" und „Milligramm" bezeichnet.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. März 1868 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab dürfen andere als diesem Gesetze entsprechende Gewichte in den Apotheken nicht angewendet werden.

Die in den Gesetzen und Verordnungen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen und Maßregeln treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkte in den Apotheken dem gegenwärtigen Gesetze nicht entsprechende, wenngleich mit dem Aichungsstempel einer Aichungsbehörde versehene Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

§. 4.

Das Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 7. Januar 1868.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 12.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Publication der Königlich Preußischen gesetzlichen Bestimmungen und Instructionen für die Wachen bezüglich der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen, sowie über den Waffengebrauch des Militairs und dessen Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen. — Vom 2. Januar 1868.

Höchstem Befehle gemäß bringen wir in dem nachstehenden Abdrucke

die Königlich Preußische Instruction für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen vom 27. Juli 1850 nebst der Allerhöchsten Genehmigungsordre vom 8. August 1850 und dem im Anhange beigedruckten Gesetze über den Waffengebrauch des Militairs vom 20. März 1837 und

die Königlich Preußische Instruction über den Waffengebrauch des Militairs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen, und Erläuterungen zu dem Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, d. d. 4. Juli 1863

zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 2. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 14 des „Deutschen" am 1. Februar 1868.

Nach Ihrem Antrage in dem Bericht vom 27. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß unter Aufhebung der Instruction vom 14. Januar 1844 die hierbei zurückerfolgende, die genaue Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 bezweckende, Instruction den Wachen ertheilt werde, und überlasse Ich Ihnen, dem Kriegsminister, das Weitere wegen deren Bekanntmachung und Einführung zu verfügen.

Sanssouci, den 8. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

An
die Minister des Innern, der Justiz
und des Krieges.

Instruction

für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

---

§. 1.

Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison commandirten Officiere und Mannschaften, einschließlich der Officiere du jour und der Ronde-Officiere, sind zur Verhaftung, sowie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§. 2.

Wachen sind befugt:
a) zur Verhaftung einer Person;

Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

§. 3.

b) zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§. 4.

Dies Recht erstreckt sich nicht:
a) auf Gesandte und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen,

Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die im §. 3 gedachte Befugniß nicht.

§. 5.

b) auf Officiere nur bedingungsweise.

Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höhern Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Officier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Officier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Officier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 6.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen erfolgt:
a) vermöge eigener Amtsgewalt;

Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1) die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.
2) Unterofficiere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 7.

b) auf Befehl der vorgesetzten Militair-Behörden;

Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Officiere und Behörden, nämlich:

der commandirende General, der Commandant, oder der dessen Functionen versehende Officier, der Platzmajor und die zum Garnison-Dienst commandirten Officiere. Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militair-Behörden und Officiere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8.

c) auf Requisition von Behörden und Beamten;

Wird von der Polizei-Behörde oder andern Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gensdarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amts auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§. 9.

d) auf Ansuchen von Privat-Personen.

Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung Behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a. wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b. wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

§. 10.

Verfahren der Wachen zur Nachtzeit.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1) zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und

2) es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich:
4) nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

§. 11.

Wohin die festgenommenen Personen abzuliefern sind.

Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Commandanten, oder dem, dessen Stelle vertretenden, ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizei-Behörde abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet; andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

§. 12.

Wie sich die Wachen bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person zu verhalten haben.

Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, so wie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 6—10 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs, mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speciellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Commando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Commandos ersuchen lassen. In wie weit das commandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruction beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§. 13.

Fortsetzung. Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effecten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Criminal-Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, so wie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 14.

Fortsetzung. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§. 15.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 16.

Wie zu verfahren ist, wenn unbekannte, betrunkene oder kranke Personen hülflos gefunden werden.

Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Auf-

sicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber so bald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 17.

Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruction erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Commandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juli 1850.

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

Anhang.

Gesetz
über den Waffengebrauch des Militairs.

Wir **Friedrich Wilhelm,**
von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Commando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

Wird das commandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

Wenn bei Arrestationen*) der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

---

*) Unter Arrestationen sind sowohl die förmlichen Verhaftungen, als auch die vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen. Was daher hier von den Verhafteten gesagt ist, gilt auch von den vorläufig ergriffenen und festgenommenen Personen.

§. 6.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7.

In welchem Maße der Waffengebrauch stattfindet.

Das Militair hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8.

Verhältniß des Militairs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistand der letztern commandirt wird.

Wird das Militair zum Beistand einer Civil-Behörde commandirt, so hat nicht die Letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§. 9.

Sorge für die Verletzten.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§. 10.

Gesetzliche Vermuthung für das Militair.

Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den Kriegsminister:

v. Kamptz. Mühler. v. Schoeler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssecretair:
Düesberg.

Instruction

über den Waffengebrauch des Militairs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen, und Erläuterungen zu dem Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

I. Waffengebrauch des Militairs aus eigenem Recht.

(Ges. v. 20. März 1837, §§. 1—6. Ges.-S. S. 60. Instruction vom 1. Mai 1851 §. 6. Militair-Gesetz Sammlung V. S. 98.)

1) Zu jeder Zeit ist dem Militair bei Ausübung des Wacht- oder Patrouillendienstes, oder sonst während der Dienstleistung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, der Gebrauch der Waffen aus eigenem Recht gestattet:

a. zur Abwehr des Angriffs und Ueberwältigung des Widerstandes: wenn dasselbe bei einer dieser Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht wird, oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;

b. zur Erzwingung des ihm schuldigen Gehorsams: wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;

c. zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen;

d. zur Vereitelung der Flucht: bei Fluchtversuchen von Personen, welche ihm als Gefangene zur Bewachung oder Transportirung anvertraut, oder von ihm ergriffen oder festgenommen sind.

2) In diesen vier Fällen ist der Waffengebrauch weder von einer Requisition der Civilbehörde abhängig, noch verlangt das Gesetz, daß dem Gebrauch der Waffen eine Androhung desselben vorangehen muß. —

Selbst einzelne Posten können in diesen vier Fällen zum Waffengebrauch schreiten.

(Gesetz vom 20. März 1837, §. 7.) Ueber Art und Weise des Waffengebrauchs bestimmt das Gesetz wörtlich:

„Das Militair hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden."

3) Hiernach hat jeder commandirende Officier und Unterofficier und jeder einzelne Posten die vorliegenden Verhältnisse (vergl. oben I. a—d) zu beurtheilen.
Niemals aber kann der Soldat eine Entschuldigung für die Nichterfüllung seiner Pflicht finden, wenn er nicht in den oben unter 1 ad a—d bezeichneten Fällen zur Erreichung der dort angegebenen Zwecke nöthigenfalls den gesetzlich bestimmten Gebrauch von seinen Waffen rechtzeitig und vollständig gemacht hat.

II. Waffengebrauch bei Verwendung des Militairs zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze.

(Mil.-Ges.-S. I. S. 161) Wenn das Militair zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze verwendet werden soll, so sind folgende Hauptgesichtspunkte für den Militair-Befehlshaber maßgebend:

1) Die Allerhöchsten Ordres vom 29. October 1819 und 17. October 1820 schreiben vor, daß Militair- und Civilbehörden sich gegenseitig Mittheilungen in erheblichen polizeilichen Angelegenheiten zu machen haben. Wenn also Verhältnisse und Vorgänge eintreten, welche die öffentliche Ruhe bedrohende Auftritte voraussehen lassen, so sind die Truppenbefehlshaber, insbesondere die Festungs-Commandanten und der älteste commandirende Officier im Orte verpflichtet, den Gang der Ereignisse scharf zu beobachten und die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

(Allerh. Cabin.-Ordre vom 17. October 1820.) Es bleibt jedoch in der Regel zunächst die Pflicht der Civilbehörde, mit den ihr zu Gebote stehenden Polizeikräften solche Unordnungen in ihrem Entstehen zu unterdrücken und die Ruhe zu erhalten, und so lange steht auch ihr allein die Anordnung und Leitung der Maßregeln zu.

Das Militair hat hierbei nicht mitzuwirken und darf in diesen Fällen nicht zur bloßen Verstärkung der Polizei gebraucht werden.

(Allerh. Cabin.-Ordre vom 17. October 1820 u. Gesetz vom 20. März 1837, §. 8.)

2) Wenn es sich aber herausstellt, daß die Kräfte der Polizeigewalt nicht genügen, um die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und wird deshalb das Militair von einer Civilbehörde requirirt und demzufolge zum Beistande derselben commandirt, so muß in einem jeden solchen Falle der Militair-Befehlshaber, an den die Requisition gerichtet ist, darauf achten, daß in der bezüglichen Requisition der Gegenstand und Zweck, wozu die Hülfe des Militairs verlangt wird, so bestimmt angegeben ist, daß seinerseits, oder, sofern er nicht selbst das Commando der zum Beistande der Civilbehörde bestimmten Truppen übernimmt, von dem das Commando führenden Officier ꝛc. danach die nöthigen Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

(Allerh. Cabin.-Ordre vom 17. October 1820.)

Von dem Augenblick der erfolgten Requisition an geht die Anordnung und Leitung der Sache allein auf den Militair-Befehlshaber über und die Civilbehörde ist verpflichtet, nur nach dessen Anordnungen mitzuwirken, bis Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind.

Ist zur Erfüllung der Requisition die Entsendung eines Commandos erforderlich, so geht ebenso auf den mit der Führung des Detachements beauftragten Officier ꝛc. die selbstständige Anordnung und Leitung der zu treffenden Maßnahmen über.

(Gesetz vom 20. März 1837, §. 8.)

Das Gesetz sagt für diesen Fall wörtlich: „Wird das Militair zum Beistande einer Civilbehörde commandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll."

Sobald die Ruhe wieder völlig hergestellt ist, treten Militair- und Civilbehörde in ihr gewöhnliches Ressort-Verhältniß zurück.

(Allerh. Cabin.-Ordre vom 17. October 1820.)

3) Zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze sind aber die Militair-Befehlshaber auch ohne Requisition der Civilbehörde selbstständig einzuschreiten befugt und verpflichtet, nämlich:

a. wenn, bei der Störung der öffentlichen Ruhe durch Excesse, der Militair-Befehlshaber, bei Beobachtung des Auftritts, nach Pflicht und Gewissen findet, daß die Civilbehörde mit der Requisition um Militair-Beistand zu lange zögert, indem ihre Kräfte nicht mehr zureichen, die Ruhe herzustellen;

b. wenn die Civilbehörde durch äußere Umstände außer Stand gesetzt ist, die Requisition rechtzeitig zu erlassen;

c. wenn bei Störung der öffentlichen Ruhe der eine oder der andere der oben unter Nr. I. 1, a—b bezeichneten Fälle eintritt;

d. in Orten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

(Allerh. Cabin.-Ordre vom 17. Octbr. 1820.) Auf die Wahrnehmung des richtigen Moments zum Einschreiten hat der Militair-Befehlshaber in jedem Falle sein besonderes Augenmerk zu richten. Sobald aber der Moment des selbstständigen Einschreitens für ihn gekommen ist, gehen auch alle Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung allein von ihm aus, und die Civilbehörde hat sich denselben zu fügen, bis die Ruhe wieder hergestellt ist.

4) Die jedesmaligen Umstände entscheiden über die Art der Truppenanwendung und des Waffengebrauchs. Ob der vorliegende Zweck nach dem pflichtmäßigen Urtheile des Militair-Befehlshabers durch ein Einschreiten mit der blanken Waffe erreicht werden kann, oder ob die Umstände so drohend erscheinen, daß die blanke Waffe voraussichtlich unzureichend, die alsbaldige Anwendung der Schußwaffe daher geboten ist, muß von dem handelnden Militair-Befehlshaber jedesmal selbst erwogen werden. (Gesetz vom 20. März 1837, §. 7.)

(Allerh. Verordn. vom 17. Aug. 1835, §. 9.) Außerdem sagt über die Anwendung der Schußwaffe die Allerhöchste Verordnung wörtlich:

„Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt."

Die Hauptsache in jedem Falle bleibt die schnelle und sichere Erreichung des vorliegenden Zweckes; die Aufrechthaltung der Waffenehre und der gesetzlichen Autorität fällt damit zusammen.

Die Disciplin der Truppen giebt die Bürgschaft, daß bei dem Einschreiten des Militairs keine Excesse und Ausschreitungen vorkommen.

(Gesetz vom 20. März 1837, §. 10.) In diesem Vertrauen bestimmt das Gesetz:

„Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist."

5) Handelt es sich um die Zerstreuung eines Volksauflaufs oder Tumultes, oder um die Aufhebung einer Volksversammlung, so ist Folgendes genau zu beachten:

(Allerh. Verordn. vom 17. Aug. 1835, §. 8.) Das Gesetz sagt: „Wenn bei einem Auflaufe die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft

commandirende Officier oder Unterofficier dem Haufen, auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebote, oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam."

Es ist daher in solchen Fällen in nachstehender Weise zu verfahren:

Der einschreitende Militair-Befehlshaber hat vor der versammelten Volksmenge einen Trommel-Wirbel oder ein Horn- oder ein Trompeten-Signal geben zu lassen und dann etwa mit folgenden Worten die Versammlung mit lauter Stimme zum Auseinandergehen aufzufordern:

„Ich fordere die hier Versammelten auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst von den Waffen Gebrauch machen muß."

Nach kurzer Pause sind Signal und Aufforderung zu wiederholen und wieder nach kurzer Pause ist nach dem dritten Trommel-Wirbel, Horn- oder Trompeten-Signal die dritte, letzte Aufforderung mit lauter Stimme etwa mit folgenden Worten zu erlassen:

„Ich fordere die hier Versammelten zum dritten und letzten Male auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst sofort von den Waffen Gebrauch machen muß."

Ist kein Tambour ꝛc. vorhanden, so bedarf es nur der dreimaligen Aufforderung des Commandirenden in der eben bezeichneten Art.

Wird der dritten Aufforderung nicht sofort von der versammelten Volksmenge Folge geleistet, so erfolgt alsdann ohne Verzug das Commando zum Vorgehen und zu dem, von dem Commandirenden näher zu bestimmenden Waffengebrauche.

Wird aber das Militair während der Aufforderungen zum Auseinandergehen selbst thätlich angegriffen, so ist sofort einzuschreiten (vergleiche oben I. 1, a).

III. Vom Belagerungszustande, seiner Anwendung und Ausführung.

(Gesetz vom 4. Juni 1851; Ges.-S. S. 451.)

1) Nicht blos im Kriege, sondern auch in Friedenszeiten kann „für den Fall eines Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit" der Belagerungszustand erklärt werden.

Nach den §§. 89—92 des Allgemeinen Strafgesetzbuches ist es Aufruhr, wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und öffentlich mit vereinten Kräften

a. einen Beamten, der zur Vollstreckung der Gesetze oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden oder der Urtheile und Ver-

ordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreifen — oder demselben — oder den zu seiner Beihülfe zugezogenen Personen — durch Gewalt oder Drohung Widerstand leisten;

b. eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung zwingen oder zu zwingen suchen, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen; oder

c. Mannschaften des Militairs oder einer Gemeinde-Schutzwehr in Ausübung des Dienstes angreifen oder sich ihnen widersetzen.

2) Ob im Falle eines Aufruhrs „dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit" vorhanden ist, muß nach den demselben vorangegangenen und ihn begleitenden Umständen, so wie nach dem Umfange und dem Charakter desselben jedesmal beurtheilt werden.

(Gesetz vom 4. Juni 1851, §. 2.)

3) Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus; sie kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Districte, durch den obersten Militair-Befehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungs-Chefs des Regierungs-Bezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

4) Der Zweck der Erklärung des Belagerungszustandes in Friedenszeiten ist, die durch Aufruhr entstandene dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch möglichst baldige Wiederherstellung der gestörten inneren Ruhe dauernd zu beseitigen.

Diesen Gesichtspunkt muß der Militair-Befehlshaber bei Ausübung der in seine Hand gelegten vollziehenden Gewalt festhalten.

Die Hauptsache bleibt hierbei, sowie überhaupt bei jedem selbstständigen Handeln eines Militair-Befehlshabers, zum Zwecke der Wiederherstellung der inneren Ruhe und der Ausführung der Gesetze, daß der Militair-Befehlshaber sich nicht scheut, mit seiner Persönlichkeit vorzutreten, und daß er niemals zögert, die Verantwortlichkeit für ein entschiedenes Handeln zu übernehmen.

5) In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungs-Commandanten aus. Ein Antrag des Verwaltungs-Chefs des Regierungsbezirks ist nicht erforderlich, um eine Festung provisorisch in Belagerungszustand zu erklären. Der Festungs-Commandant handelt hierin nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen, weil er Seiner Majestät dem Könige für die ihm anvertraute Festung mit Leib und Leben verantwortlich ist.

6) Von der provisorischen Erklärung des Belagerungszustandes ist in einem jeden einzelnen Falle Seiner Majestät dem Könige sofort Meldung zu machen. — Zugleich ist darüber an das Kriegs-Ministerium ausführlich zu berichten, um dadurch den Kriegs-Minister in den Stand zu setzen, die Bestätigung des Belagerungszustandes bei dem Staats-Ministerium ungesäumt zu beantragen.

7) In den Wirkungen bleibt es sich gleich, ob der Belagerungszustand provisorisch, oder durch das Staats-Ministerium definitiv erklärt wird; nur die Vollstreckung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse bleibt bei der provisorischen Erklärung des Belagerungszustandes bis zu seiner Bestätigung ausgesetzt.

8) Soll der Belagerungszustand provisorisch erklärt werden; so ist dies an geeigneten Plätzen durch Trommelschlag oder Trompetenschall in folgender Art zu verkünden:

„Auf den Antrag des
(oder wenn dies, bei Gefahr im Verzuge, ohne Antrag des Verwaltungs-Chefs des Regierungsbezirks geschieht)
Auf meinen des N. Befehl wird der Ort N. mit einem ein- (event. zwei-, drei-) meiligen Umkreise (oder der N. Kreis, Regierungs-Bezirk) provisorisch hierdurch in Belagerungszustand erklärt. Die vollziehende Gewalt geht hierdurch an mich über.

Die näheren Verordnungen werde ich sofort bekannt machen lassen."

Außerdem ist diese Erklärung des Belagerungszustandes durch Mittheilung an die Gemeinde-Behörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

In gleicher Weise ist die Erklärung des Belagerungszustandes, wenn derselbe vom Staats-Ministerium ausgeht, durch den mit der Ausführung beauftragten Militair-Befehlshaber bekannt zu machen.

9) Um den durch die Erklärung des Belagerungszustandes beabsichtigten Zweck in kürzester Frist zu erreichen, können während der Dauer desselben für die betreffenden Orte und Bezirke die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850

a. über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnungen (Art. 5 und 6),
b. über die Unzulässigkeit von Ausnahme-Gerichten (Art. 7),
c. über die freie Presse (Art. 27 und 28),
d. über das Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 29, 30) und

e. über die Beschränkungen der bewaffneten Macht in Betreff der Theilnahme an der Unterdrückung innerer Unruhen (Art. 36),

sämmtlich oder einzelne derselben suspendirt werden.

Wird der Belagerungszustand provisorisch erklärt, so hat hierüber der betreffende Militair-Befehlshaber zu bestimmen.

10) Erachtet der Militair-Befehlshaber die Suspension aller dieser Artikel der Verfassungs-Urkunde für erforderlich, so wird alsdann die von ihm zur Ausführung des Belagerungszustandes stets sogleich nach der Erklärung desselben zu erlassende Verordnung etwa dahin zu lauten haben:

„Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom heutigen Tage, wonach ich den Ort N. mit einem .. meiligen Umkreise (oder den Kreis N. oder Regierungsbezirk N.) in Belagerungszustand erklärt habe, setze ich die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 für den in Belagerungszustand erklärten Bezirk bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, was folgt:

a. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Functionen, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

b. Zur Untersuchung und Aburtelung der in den §§. 8—10 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen wird ein Kriegsgericht angeordnet, welches mit dem morgenden Tage in Function tritt.

c. Haussuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.

Sämmtliche Wirthshäuser sind um 10 Uhr Abends zu schließen.

d. Alle Fremde, welche über den Zweck ihres Aufenthalts sich nicht gehörig legitimiren können, haben den in Belagerungszustand erklärten Bezirk bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden zu verlassen.

e. Der Verkauf von Waffen und Pulver ist verboten. Fremden, welche bewaffnet, oder mit Pulver und Munition versehen, ankommen, sind die Waffen, das Pulver und die Munition von den Wachen abzunehmen.

Civilpersonen dürfen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder von der Orts-Polizei-Behörde ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen betreffen läßt, ohne eine solche Erlaubniß erhalten zu haben, wird sofort entwaffnet.

f. Die N Zeitung, das N. Blatt

(hier sind die Zeitungen und öffentlichen Blätter zu bezeichnen, deren zeitweilige Unterdrückung für nöthig erachtet wird)

hören von heute ab auf zu erscheinen.

g. Placate, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder sonst verbreitet werden, nachdem die Orts-Polizei-Behörde die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

h. Alle Klubs und Vereine zu politischen Zwecken oder zur Besprechung politischer Angelegenheiten sind geschlossen.

i. Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als zehn Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden: solche Versammlungen bei Nacht sind gänzlich verboten. — Versammlungen in geschlossenen Räumen zu andern, als rein geselligen oder kirchlichen Zwecken bedürfen meiner Genehmigung.

k. Die Verwendung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung etwa vorkommender Aufruhr-Versuche erfolgt nach meinen Befehlen.

l. Wegen der Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens verweise ich auf das Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 199).

m. Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der Königlichen und Privatarbeiten, des Handels und der Gewerbe wird durch den Belagerungszustand nicht weiter beschränkt.

Auch werde ich die gesetzlich bestehenden Behörden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maßregeln, insofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen vereinbar sind, gern kräftigst unterstützen.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)"

11) Diese Verordnung ist sodann ohne Verzug ganz in derselben Weise, wie die Erklärung des Belagerungszustandes, öffentlich bekannt zu machen. Auch hat sich der Militair-Befehlshaber sogleich wegen Bildung des außerordentlichen Kriegsgerichts mit dem Vorstande des Civilgerichts des Orts in Verbindung zu setzen.

Den ihm untergebenen Truppen hat der Militair-Befehlshaber bekannt zu machen, daß sie während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen stehen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. Zugleich sind die Strafbestimmungen der §§. 8—9 des Gesetzes vom 4. Juni 1850 zur Warnung durch Anschlag an öffentlichen Plätzen in Erinnerung zu bringen.

12) Wenn die örtlichen Verhältnisse oder die Ausdehnung des Belagerungszustandes auf einen Kreis oder Regierungs-Bezirk andere, als die unter

Nr. 10 angegebenen Bestimmungen erfordern, so ist danach die zu erlassende Verordnung zu modificiren.

Die vorstehende Instruction und Erläuterungen sollen jedem Militair-Befehlshaber, welcher zur Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen berufen wird, die Anleitung geben, wie er sich bei entschiedenem Handeln auf dem Boden des Gesetzes bewegen kann.

Verfährt ein Militair-Befehlshaber hiernach schnell und mit Energie, so wird ihm die volle Hingebung und das unbedingte Vertrauen der Truppen nicht fehlen und die baldige Wiederherstellung der innern Ruhe wird der sichere Erfolg seines Handelns sein.

Berlin, den 4. Juli 1863.

Der Kriegs-Minister.
von Roon.

Nr. 13.

Gesetz, Veräußerungen zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger betreffend. — Vom 9. Januar 1868.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Hat ein zahlungsunfähiger Schuldner

I. innerhalb des der Concurs-Eröffnung oder demjenigen Zeitpunkte, wo der Mangel eines Executions-Objects, oder dessen Unzulänglichkeit zuerst hervorgetreten ist, vorhergegangenen Jahres

1) Schenkungen oder sonstige, eine Schenkung enthaltende Zuwendungen, insbesondere auch solche Verfügungen, welche, obschon unter lästigem Titel vorgenommen, wegen des zwischen der Leistung und der Gegenleistung obwaltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen zu erachten sind,

a. an seinen Ehegatten vor oder nach geschlossener Ehe,

b. an einen seiner Blutsverwandten in aufsteigender oder absteigender Linie oder an eines seiner vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwister,

c. an einen der unter b. genannten Verwandten seines Ehegatten,

d. an den Ehegatten einer der unter b. und c. erwähnten Personen

vorgenommen, oder

2) seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern das derselben zugehörende, in seine gesetzliche Verwaltung gekommene Vermögen auf irgend eine Weise zurückgewährt, ohne daß eine rechtliche Verpflichtung — der Beweis derselben liegt der Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern ob — dazu vorlag;

II. innerhalb der letzten sechs Monate von der Concurs-Eröffnung oder dem Zeitpunkte an zurückgerechnet, wo der Mangel eines Executions-Objects oder dessen Unzulänglichkeit zuerst hervorgetreten ist, eine Veräußerung anderer Art

a. an seinen Ehegatten vor oder nach geschlossener Ehe,

b. an einen seiner Blutsverwandten in aufsteigender oder absteigender Linie,

c. an einen der unter b. genannten Verwandten seines Ehegatten,

d. an den Ehegatten einer der unter b. und c. erwähnten Personen

vorgenommen: so wird zu Gunsten der die Gültigkeit dieser Veräußerungen anfechtenden Gläubiger bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß die den

Veräußerungen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte in beiderseitigem Einverständnisse des Veräußerers und Empfängers zum Nachtheile der Gläubiger abgeschlossen worden seien.

Diese Vermuthung greift jedoch nicht Platz, wenn die unter I. 1 erwähnten Schenkungen nur in gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken bestehen, oder an die unter b., c. und d. genannten Personen zur Vergeltung von Dienstleistungen, die gewöhnlich bezahlt werden, in einem der Dienstleistung entsprechenden Betrage geschehen sind.

§. 2.

Werden derartige Rechtsgeschäfte (§. 1) bei Gerichte zur Anzeige gebracht, so hat das Gericht dieselben, wenn Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß durch sie eine Benachtheiligung von Gläubigern herbeigeführt werden könne, durch eine einmalige sportel- und stempelfreie Bekanntmachung im Regierungsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3.

Soweit in Vorstehendem nicht etwas Besonderes bestimmt ist, bewendet es rücksichtlich der Anfechtbarkeit der von Schuldnern zur Benachtheiligung der Gläubiger vorgenommenen Veräußerungen bei dem bisherigen Rechte.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 9. Januar 1868.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Keyser

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 14.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. December 1867. — Vom 4. Januar 1868.

Die nachstehende Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Telegraphen-Ordnung auf allen künftig unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar dieses Jahres in Wirksamkeit getreten ist, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Sondershausen, den 4. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Telegraphen-Ordnung
für die
Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes
nebst den
die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

---

§. 1.
Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Correspondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

§. 2.
Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

---

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Classen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens;
vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die

Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant", „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch von Zahlen ohne Benennung, zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatsdepeschen.
2) Dienstdepeschen.
3) Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise 2c. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter und in zweiter Instanz der, dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten.

§. 12.

Beförderungsgebühren.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone . . . . 5 Sgr.,
„ „ 2. „ . . . . . 10 „
„ „ 3. „ . . . . . 15 „

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen directer Entfernung begreift.

Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen . . . . . . 8 Sgr.
„ „ 2. „ über 10 bis 45 Meilen . . . 16 „
„ „ 3. „ über 45 Meilen . . . . 24 „

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder recommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 15.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

§. 16.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:
a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte:
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

§. 17.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

§. 18.

Weiterbeförderungsgebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus

in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 19.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen

Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

§. 21.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 22.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 23.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

§. 24.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch die Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie

erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nichtrecommandirte Depeschen nicht statt.

§. 25.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 26.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Nr. 15.

Gesetz, enthaltend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 13. Juli 1857 über Errichtung einer Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen von Fürstl. Staats- und Hofdienern, Geistlichen und öffentlichen Lehrern. — Vom 20. Januar 1868.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die verheiratheten, in Folge des Art. 7 der mit Preußen unterm 28. Juni 1867 abgeschlossenen Militair-Convention aus dem Fürstl. Dienste ausgeschiedenen und in die Königl. Preußische Armee übergetretenen Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang bleiben, sofern sie es wünschen und dies binnen einer von dem Fürstl. Ministerium ihnen zu stellenden angemessenen Frist erklären, Theilnehmer der durch das Gesetz vom 13. Juli 1857 begründeten Pensionsanstalt.

Die Rechtsverhältnisse solcher Theilnehmer und deren Hinterbliebener richten sich nach dem Gesetze vom 13. Juli 1857 und nach dessen bereits erfolgten und etwa später noch erfolgenden Abänderungen und Ergänzungen, jedoch mit der Maßgabe, daß solche Theilnehmer, auch bei Veränderung ihrer Amts- und Gehaltsverhältnisse, in derjenigen Classe der Theilnehmer, welcher sie zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Fürstlichen Dienste angehörten, verbleiben, dagegen aber auch nur zur Zahlung derjenigen Beiträge zur Casse der Anstalt verpflichtet sind, welche sie zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Fürstl. Dienste zu entrichten gehabt haben.

§. 2.

Die unverheiratheten, in Folge des Art. 7 der mit Preußen unterm 28. Juni 1867 abgeschlossenen Militairconvention aus dem Fürstl. Dienste ausgeschiedenen und in die Königl. Preußische Armee übergetretenen Officiere sind als ausgeschlossen von der Theilnahme an der durch das Gesetz vom 13. Juli 1857 begründeten Pensionsanstalt anzusehen. Dasselbe ist der Fall rücksichtlich der ver-

heiratheten und unverheiratheten, in Folge der gedachten Militairconvention aus dem Fürstlichen Dienst in die Königl. Preußische Armee übergegangenen Feldwebel und Sergeanten I. Classe.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstl. Siegel.

Sondershausen, den 20. Januar 1868.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 16.

Ministerial-Bekanntmachung, die Verpflegung der Recruten und Reservisten bei Einziehungen betr. — Vom 24. Januar 1868.

In dem Nachstehenden bringen wir aus dem Königlich Preußischen Reglement über Verpflegung der Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen vom 5. October 1854 die auf Gewährung von Meilengeldern an einberufene Heerespflichtige bezüglichen Bestimmungen mit den durch die Behördenverhältnisse des Fürstenthumes gebotenen Aenderungen behufs der Beachtung zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1 (§. 16 des Regl.).

Die Recruten und wiedereingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt *).

§. 2 (§. 17 des Regl.).

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a. Recruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . . . 1 Sgr. 3 Pf.
b. Unterofficiere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte . . . . 1 „ 9 „

pro Meile.

§. 3 (§. 18 des Regl.).

Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Districte besonders feststellt.

§. 4 (§. 19 des Regl.).

Diejenigen einbeorderten Recruten und Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar reclamirt, oder als nicht verwendete Procent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

*) Befinden sich das Landwehrbataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehrbataillons-Stabsquartier Beorderte anzusehen.

§. 5 (§. 20 des Regl. mit Abänderung).

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehrbataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung durch den zur Erhebung der directen Steuern verpflichteten Ortseinnehmer jeder betheiligten Gemeinde gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden bezüglich deren Steuereinnehmer stellen diese Zahlungen in einer nach dem Schema unter A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Die Gemeinden, resp. die Steuereinnehmer senden diese Nachweisungen in dem unterherrschaftlichen Landestheile an den Fürstl. Schwarzburgischen Landrath in Sondershausen, in dem oberherrschaftlichen Landestheile an den Fürstlich Schwarzburgischen Landrath in Arnstadt zur Prüfung und Feststellung ein.

Die bezeichneten Fürstlichen Landräthe haben die empfangenen Nachweisungen nach vorgenommener Prüfung und Feststellung mit einer Haupt-Nachweisung der geleisteten Zahlungen der Königlich Preußischen Intendantur des IV. Armeecorps in Magdeburg einzusenden, welche wegen Erstattung der Zahlungen das Weitere zu veranlassen hat.

Sondershausen, den 24. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde N. N. des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen unterherrschaftlichen (oberherrschaftlichen) Landestheils an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende №	Datum der Einberufungsordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Geldbetrag Rℓ.	Sgr.	₰	Quittung des Empfängers.
		Meilengeld von Großbreitenbach nach dem Landwehrbataillons-Stabsquartier Erfurt.				
		Entfernung 6 Meilen, zu vergüten 3 Meilen:				
1.	15/2. 68.	Recrut B.... auf 3 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf.	—	3	9	(gez.) B.
2.	— —	Reservist, Unterofficier C.... 3 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	5	3	(gez.) C.
		u. s. w. u. s. w.				
		in Summa	—	9	—	

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 17.

Reglement, die Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten zu den Stammrollen in Militär-Ersatz-Angelegenheiten betreffend. — Vom 30. Januar c.

In Anschluß an unsere Verordnung vom 5. November v. J., die Anfertigung von Stammrollen in Militär-Ersatz-Angelegenheiten ꝛc. betreffend (Gesetzsammlung pro 1867 Seite 265), verordnen wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Die Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten für das Militair-Ersatzgeschäft liegt denjenigen Ortsgeistlichen ob, welche die Kirchenbücher zu führen haben. Eine gleiche Verpflichtung trifft hinsichtlich der israelitischen Gemeinden des Fürstenthums die Vorsteher dieser Gemeinden.

§. 2.

Die Ortsgeistlichen und resp. die Vorsteher der israelitischen Gemeinden haben bei Aufstellung und Einreichung dieser Geburts- und Sterbelisten Folgendes genau zu beachten:

Den Listen ist das Schema unter A. zu Grunde zu legen. In die Listen sind aus den Kirchenbüchern bezugsweise aus den Geburtsregistern der israelitischen Gemeinden alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. in dem betreffenden Sprengel und den eingepfarrten Wohnplätzen geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden. A.

Zunächst sind jedoch sofort nach dem Erscheinen dieser Verordnung die in den Jahren 1849, 1850 und 1851 Geborenen zusammen in einer Liste, nach den Jahrgängen getrennt (s. das Schema A) einzutragen, und ist diese Liste unter

Ausgegeben mit Nr. 17 des „Deutschen" am 8. Februar 1868.

Berücksichtigung der nachbezeichneten Regel spätestens zum 29. Februar dieses Jahres an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden (s. §. 1 unserer Verordnung vom 5. November vorigen Jahres) abzugeben.

Bezüglich der in den Jahren 1852 flg. Geborenen ist die Einreichung der Geburts- und Sterbeliste bei diesen Behörden jedesmal von Jahr zu Jahr zum 15. Januar ohne besondere desfallsige Aufforderung zu bewirken, demnach für die im Jahre 1852 Geborenen zum ersten Male zum 15. Januar 1869.

§. 3.

Die Ortsgeistlichen und bezugsweise die Vorsteher der israelitischen Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen den mit dem Ersatz-Geschäft beauftragten Behörden oder den betheiligten Personen selbst besondere, zur Berichtigung der Militairlisten dienende Geburts- und Todtenscheine unentgeldlich auszustellen.

§. 4.

Die Geburts- und Sterbelisten müssen gleich den übrigen das Ersatzwesen betreffenden Listen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung entfernt wird. (Vergl. §. 29 Seite 271 der Gesetzsammlung pro 1867).

§. 5.

Den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen liegt die Pflicht ob, theils diejenigen Ortsgeistlichen und resp. diejenigen Vorsteher der israelitischen Gemeinden, welche den §. 2—3 bezeichneten Verpflichtungen nicht genau nachkommen, zur Verfügung von Ordnungsstrafen im Disciplinarwege dem Kirchenrathe resp. dem Ministerium anzuzeigen, theils darüber zu wachen, daß die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Stadträthe und Gemeindevorstände überall den ihnen in dieser Beziehung obliegenden Pflichten streng nachkommen.

§. 6.

Die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Stadträthe und Gemeindevorstände haben auch hinsichtlich der von den Ortsgeistlichen 2c. auf Grund dieses Reglements einzureichenden Geburts- und Sterbelisten entsprechendermaßen unsere Verordnung vom 5. November vorigen Jahres und dasjenige genau zu beachten, was in dem derselben unter B. beigegebenen Auszuge aus der Königl. Preußischen Militair-Ersatz-Instruction, insbesondere in dem §. 30 unter 7. und

dem §. 31 desselben hinsichtlich der Behandlung der Geburtslisten (s. Gesetzsammlung pro 1867 S. 265—273 ff.) vorgeschrieben ist.

Sondershausen, den 30. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Schema A.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle der Stadt- (Land-) Gemeinde (Flur) N. N. Landrathsbezirk N. N. Unterherrschaft (Oberherrschaft)

enthaltend

die in N. N. in den Kalenderjahren 1849, 1850 und 1851 (im Kalenderjahre 1852) geborenen männlichen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis zum heutigen Tage daselbst gestorben sind.

Abgeschlossen N. N. den (29. Februar 1868) (15. Januar 1869)

Unterschrift.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Nr. des Kirchenbuches 2c.	Name und Stand des Vaters.	Name der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe- Jahr.	Monat.	Tag.	Nr., unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
A. Im Kalenderjahre 1849 Geborene.														
1.	Müller	Heinrich	4.	Jan.	1849	52	Ernst Müller, Kaufmann	Maria Müller	lebt	—	—	—		
2.	Heinemann	Johann	7.	April	1849	53	Friedrich Heinemann, Maurer	Louise Heinemann	hierselbst gestorben	1856	Dec.	5.		
B. Im Kalenderjahre 1850 Geborene.														
Vacat.														
C. Im Kalenderjahre 1851 Geborene.														
1.	Stange	Friedrich	5.	März	1851	10	Ferdinand Stange, Ländereibesitzer	Auguste Stange	lebt	—	—	—		
2.	Heise	Carl Friedrich	6.	Nov.	1851	17	Heinrich Heise, Gastwirth	Maria Stange	hierselbst gestorben	1860	Mai	2.		

Nr. 18.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Königlich Preußische Arzneitaxe pro 1868. — Vom 31. Jan. v.

Der für das Königreich Preußen für dieses Jahr ausgegebenen Arznei-Taxe liegt das neue Medicinalgewicht zu Grunde, welches für das hiesige Fürstenthum nach §. 3 des Gesetzes vom 7. Januar dieses Jahres erst mit dem 1. März dieses Jahres Geltung erlangt.

Wir bestimmen daher hiermit, daß bis zu dem eben genannten Zeitpunkte die Arznei-Taxe für 1867 bei Berechnung der Preise in Anwendung zu bleiben hat und erst vom 1. März c. ab die neue preußische Arznei-Taxe mit dem Anhang dazu (von Schacht und Laux) diesseits als eingeführt zu betrachten ist.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß es in dem Anhange pro 1868 Seite 15 Zeile 4 und 5 von unten heißen muß:

Coffeinum 1 Centigramm 0,01 — Sgr. 2 Pf.
1 Decigramm 0,1 1 „ 4 „

Sondershausen, den 31. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 19.

Ministerial-Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1868 über das Medicinalgewicht betreffend. — Vom 29. Januar 1868.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar d. J., das Medicinalgewicht betreffend, wird hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Von dem 1. März 1868 ab dürfen in den Dispensirlocalen der Apotheken des Fürstenthums keine anderen Gewichtsstücke vorhanden sein, oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) Das Pfund-, Halb- und Viertel-Pfund-Stück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Instruction vom 18. Juli 1858 vorgeschriebenen Cylinderform.
2) Zweihundert-, Einhundert-, Funfzig-, Zwanzig- und Zehn-Grammen-Stücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.
3) Fünf-Grammen-Stücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.
4) Zwei- und Ein-Grammen-Stücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zwei-Grammen-Stücke etwa 7 Linien, bei dem Ein-Grammen-Stücke etwa 6 Linien.
5) Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammen-Stücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.
6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammen-Stücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Ausgegeben mit Nr. 19 des „Deutschen“ am 13. Februar 1868.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten Gewichtsstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der dem Aichamte in Arnstadt ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünf-Milligrammen-Stücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von 5 bis 1 Milligramm sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen.

Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu in Gebrauch gewesenen Milligrammstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2.

Von dem 1. März 1868 ab dürfen ferner in den im §. 1 benamten Localitäten nur solche Mensurirgefäße aus Zinn, Porzellan oder Glas geführt werden, welche mit Grammentheilung versehen sind. Die dort etwa vorhandenen zur Bestimmung des specifischen Gewichts dienenden Gläser von resp. 1000, 500, 100 oder 50 Gran Inhalt sind durch solche zu ersetzen, welche dem Grammengewicht gemäß construirt sind.

§. 3.

Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1) müssen mit dem Aichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes aus folgenden Stücken bestehend:

a.	2	Stücke	zu	200	und 1	Stück	zu	100	Grammen,			
b.	1	„	„	50,	2	Stück	zu	20	und	1 Stück zu	10	Grammen,
c.	1	„	„	5,	2	„	„	2	„	1 „ „	1	„
d.	1	„	„	5,	2	„	„	2	„	1 „ „	1	Decigrammen,
e.	1	„	„	5,	2	„	„	2	„	1 „ „	1	Centigrammen,
f.	1	„	„	5,	2	„	„	2	„	1 „ „	1	Milligrammen,

sind von dem Aichamte zu Arnstadt nach der festgesetzten Taxe zu beziehen.

§. 4.

Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. März 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden.

Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkte ferner noch Recepte in die Apotheken gelangen, welche nach dem bisherigen Medicinalgewichte zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtssätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der nachfolgenden Reductionstabelle umzusetzen.

Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recepte zu notiren.

Ein Exemplar der Reductionstabelle muß auf jedem Receptirtische vorhanden sein.

Sondershausen, den 29. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

(L. S.) v. Keyser.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Decimale des Gramm.	oder in Worten.
$\frac{1}{6}$ Gran	0,01	1 Centigramm
$\frac{1}{4}$ "	0,015	$1\frac{1}{2}$ "
$\frac{1}{3}$ "	0,02	2 "
$\frac{1}{2}$ "	0,03	3 "
1 "	0,06	6 "
1 Scrupel	1,25	$1\frac{1}{4}$ Gramm
$\frac{1}{2}$ Drachme	2,0	2 "
2 Scrupel	2,5	$2\frac{1}{2}$ "
1 Drachme	3,75	$3\frac{3}{4}$ "
4 Scrupel	5,0	5 "
$1\frac{1}{2}$ Drachmen	5,5	$5\frac{1}{2}$ "
2 "	7,5	$7\frac{1}{2}$ "
3 "	11,0	11 "
$\frac{1}{2}$ Unze	15,0	15 "
5 Drachmen	18,75	$18\frac{3}{4}$ "
6 "	22,5	$22\frac{1}{2}$ "
1 Unze	30,0	30 "
3 Unzen	90,0	90 "
6 "	180,0	180 "
12 "	360,0	360 "

Nr. 20.

Instruction für das Aichamt zu Arnstadt zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1868, das Medicinalgewicht betreffend. — Vom 29. Januar 1868.

§. 1.

Die Aichung und Stempelung der Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts bis 1 Milligramm wird bis auf Weiteres dem Aichamte zu Arnstadt ausschließlich übertragen.

Dasselbe wird auch ein den Bedürfnissen der inländischen Apotheken entsprechendes Lager geaichter und gestempelter Medicinalgewichte in Sätzen und einzelnen Stücken vorräthig halten und zu den festgesetzten, öffentlich bekannt zu machenden Preisen liefern.

§. 2.

Das Aichamt hat in seiner Verwahrung einen Satz Normalgewichte und einen Satz Probegewichte. Letztere sind bei dem Aichungsgeschäfte zu gebrauchen. Gewichtsstücken, welche mit den Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit vorschriftswidrig oder fehlerhaft ist, werden zur Aichung und Stempelung nicht zugelassen.

Die Normalgewichte dienen zur Prüfung der fortdauernden Richtigkeit der Probegewichte und dürfen beim Aichgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

§. 3.

Dem Aichamte wird ein Mechanikus als verpflichteter Aichmeister für das Medicinalgewicht beigegeben.

§. 4.

Zu §. 2 des Gesetzes vom 7. Januar d. J., das Medicinalgewicht betreffend, wird bestimmt:

1) Die Gewichtsstücke für die in §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medicinalgewicht in 500 Gramm mit decimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:
   a. für das Gramm und dessen Mehrheiten Gewichtsstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;

b. für die Theile des Gramm:
Gewichtsstücke zu 5,2 u. 1 Decigramm,
Gewichtsstücke zu 5,2 u. 1 Centigramm,
Gewichtsstücke zu 5,2 u. 1 Milligramm;

2) die Gewichtsstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung: (Nr. 5). Der Aichungstempel ist auf der Oberfläche über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen;

3) das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung: (Nr. 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung;

4) die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstücke etwa sieben Linien, bei dem Eingrammstücke etwa sechs Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung: (Nr. 5) und den Aichungsstempel.

Die Gewichtsstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein.

Die Bezeichnung muß vertieft eingeprägt werden.

Die Bezeichnung besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grmm. oder Gr. beizufügen sind, ausgenommen bei den vier Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, bei denen es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem Fürstlichen Wappen-Doppeladler und dem Namensstempel des Aichamtes zu Arnstadt (§. 9 der Instruction vom 18. Juli 1858).

5) Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Decigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenem Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Aichungsstempel kann auf das Fürstliche Wappen beschränkt bleiben.

6) Die Unterabtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr., beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen

die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Decimalzahlen 0,5—0, 2—0,1 0,05 u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

7) Abweichungen von der Sollschwere sind nur in Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:	Fehlergrenze:
Zu 200 Gramm.	0,030 Gr. = 3 Cgr.
„ 100 „	0,025 „ = 2,5 „
„ 50 „	0,020 „ = 2 „
„ 20 „	0,015 „ = 1,5 „
„ 10 „	0,010 „ = 1 „
„ 5 „	0,006 „ = 6 Mgr.
„ 2 „	0,003 „ = 3 „
„ 1 „	0,002 „ = 2 „
„ 0,5 „	0,001 „ = 1 „
„ 0,2 „	0,001 „ = 1 „
„ 0,1 „	0,001 „ = 1 „

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 4 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Centigrammstücke zusammengenommen, die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

Die Aichungsgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

		Neue Aichung.	Nachaichung.
Für Gewichtsstücke von	. . 200 Gramm	1 Sgr. — Pf.	— Sgr. 9 Pf.
„ „ „	100—50 „	— „ 10 „	— „ 7 „
„ „ „	20, 10, 5 „	— „ 8 „	— „ 6 „
„ „ „	2,1 „	— „ 6 „	— „ 4 „
„ „ „	0,5, 0,2—0,1 „	— „ 4 „	— „ 3 „
„ „ „	0,05—0,02—0,01 „	— „ 4 „	— „ 3 „

für einen ganzen Satz von 200 Gramm
bis 0,01 Gramm 7 Sgr. 8 Pf. — 10 Sgr. 6 Pf.

Werden von den kleineren Gewichtsstücken zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Nachaichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur $\frac{2}{3}$ in Anrechnung.

Sondershausen, den 29. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
v. Keyser.

Nr. 21.

Verordnung, die Kosten in Angelegenheiten der Theilung von Grundstücken betreffend. — Vom 3. Februar 1868.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch unter Aufhebung des zweiten Alinea des §. 14 des Gesetzes über Theilung von Grundstücken vom 16. Juli 1857 mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, was folgt:

In den nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1857 zu behandelnden Angelegenheiten der Theilung von Grundstücken sind die Diäten und Reisekosten der zu auswärtigen Geschäften abgeordneten Beamten und begleitenden Diener, die Gebühren für Sachverständige einschließlich der Fürstlichen Catastergeometer, für Copialien, Botenlöhne und alle baaren Auslagen zu berechnen und zu erheben. Im Uebrigen ist in den genannten Angelegenheiten von den betreffenden Staatsbehörden sportel- und stempelfrei mit der einzigen Ausnahme zu verfahren, daß in dem nach §. 11 des angeführten Gesetzes zugelassenen Recursverfahren dann, wenn die erstinstanzliche Entscheidung in allen ihren Theilen aufrecht erhalten bleibt, die Kosten des Verfahrens nach Maßgabe der Gerichtssporteltaxordnung und der Stempelgesetze zu liquidiren und zu erheben sind.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 3. Februar 1868.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 22.

Ministerial-Bekanntmachung, die Beförderung portopflichtiger unfrankirter Dienstbriefe durch die Post betreffend. — Vom 11. Februar 1868.

In Ausführung der im §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8 Seite 75) enthaltenen Bestimmung ist von dem General-Post-Amte angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebietes

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Functionen

abgesandt werden, sofern die Briefe:

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk (zu a.) mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Im Interesse des Dienstbetriebes erscheint es erforderlich, daß der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, und es wird deshalb von dem General-Post-Amt als wünschenswerth bezeichnet, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben werde.

Solches wird für die Fürstlichen Behörden, Beamten und die Geistlichen des Fürstenthums zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Sondershausen, den 11. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 23.

Bekanntmachung der Bestimmungen über Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse. — Vom 11. Februar 1868.

Durch den nachstehenden Abdruck bringen wir die Bestimmungen über die Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, welche die Beilage 3 der Königlich Preußischen Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 bildet, zur allgemeinen Kenntniß.

Sondershausen, den 11. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 21 des „Deutschen" am 18. Februar 1868.

Bestimmungen
über Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.*

§. 1.

Bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen können häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse nur ausnahmsweise insoweit berücksichtigt werden, als aus Anlaß derselben vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes verfügt werden darf.

§. 2.

Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2) Wenn ein Mann, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbtreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.
3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landescultur und der National-Oeconomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

*Anmerkung. Die „Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen" vom 26. October 1850, genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. November 1850, werden hiedurch aufgehoben.

§. 3.

In den im §. 2 angegebenen Fällen darf

a. ein Reservist hinter den letzten Jahrgang der Reserve und unter besonders dringenden Verhältnissen auch hinter den letzten Jahrgang der Landwehr,

b. ein Wehrmann hinter den letzten Jahrgang der Landwehr

zurückgestellt werden.

In jedem Kreise darf jedoch die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Procent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Procent der Reserve und Landwehr nicht übersteigen.

§. 4.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 5.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche zu diesem Behufe jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, im Anschluß an das Kreis-Ersatz-Geschäft, in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreisorten Sitzung halten.

Die auf Reclamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung folgenden nächsten Classifications-Termin hinter die letzte Dienstaltersclasse der Reserve zurückgestellt und haben demnächst event. wie alle übrigen Mannschaften, ihre weiteren Anträge zu formiren.

Wenn im Herbst nach dem allgemeinen Entlassungs-Termine dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen sollten, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Classifications-Termine hinter den letzten Jahrgang der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission verfügt werden.

§. 6.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Compagnieführer, die Gemeindevorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Commandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 7.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei die Betheiligten sich einzufinden haben, erfolgt die Entscheidung durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig.

In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 8.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Commission und sind die Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.

Wenn Mannschaften aus einem Kreise in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Berücksichtigung.

§. 9.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter 2c. bekannt gemacht.

§. 10.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung

a. der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b. der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Departements-Ersatz-Commission eingereicht.

Letztere ist befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Commission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 11.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft.

Eine Wiederentlassung einzelner zum Dienst eingezogenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reclamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provincial-Behörden, oder, wenn die Betreffenden bei einem mobilen Truppentheile stehen, der Ressort-Ministerien, erfolgen, und zwar nur dann, wenn seit dem letzten Classifications-Termine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w. besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten sind.

§. 12.

Auf die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug.

Nr. 24.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Herstellung des freien Verkehrs mit dem Herzogthum Lauenburg. — Vom 13. Februar 1868.

In Verfolg der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 90) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der noch steuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Januar hinsichtlich des Branntweins und Bieres bezeichneten Beschränkung eintritt.

Sondershausen, den 13. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 25.

Ministerial-Bekanntmachung, die mit dem Königlich Preußischen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zur Erleichterung des gewerblichen Verkehrs getroffene Uebereinkunft betreffend. — Vom 18. Februar 1868.

Nachdem zwischen uns und dem Königlich Preußischen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zur Erleichterung des gewerblichen Verkehrs folgende Uebereinkunft:

1.

„Das Ausführen einzelner Handwerksarbeiten auf Bestellung, namentlich auch das Aufstellen und Anpassen bestellter Gewerbserzeugnisse am Wohnorte des Bestellers ist den Gewerbetreibenden der Königlich Preußischen Provinz Sachsen innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und umgekehrt, den Gewerbetreibenden des genannten Fürstenthums innerhalb der Provinz Sachsen, sofern dieselben in ihrer Heimath zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes berechtigt sind, ohne vorherige Einholung einer besonderen Erlaubniß und ohne vorgängige Verlegung des Wohnsitzes gestattet.

2.

Auf das Schornsteinfeger-Gewerbe findet diese Uebereinkunft keine Anwendung.

3.

Den Müllern soll mittelst steuerfrei zu ertheilender landräthlicher Legitimationen auf desfallsiges Nachsuchen gegenseitig gestattet werden, im zweimeiligen Umkreise ihres Wohnorts in den angrenzenden Gebieten der beiden betheiligten Staaten selbst, oder durch Gehilfen und Angehörige unbestellte Arbeit, auch unter Benutzung eines Fuhrwerks, aufzusuchen und das Mahlgut zurückzubringen.

4.

Etwa noch bestehende privatrechtliche Verbietungsrechte werden durch diese Uebereinkunft nicht berührt; soweit daher solche Verbietungsrechte derselben entgegenstehen, begründen sie eine Ausnahme von den getroffenen Vereinbarungen."

abgeschlossen und dazu die höchste resp. die betreffende höhere Genehmigung ertheilt worden ist, so veröffentlichen wir diese Uebereinkunft hierdurch zur allgemeinen Nachachtung.

Sondershausen, den 18. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Nr. 26.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Control-Gebühr für das zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte Salz. — Vom 22. Februar 1868.

Die nach der Bekanntmachung vom 12. November 1867 unter Ziffer 5 und nach der Bekanntmachung vom 31. December 1867 unter Ziffer 4 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1867 S. 297 und Gesetz-Sammlung vom Jahre 1868 S. 5) auf zwei Groschen für den Centner steuerfreien Salzes festgesetzte Controle-Gebühr wird vom 1. März d. J. an bis auf Weiteres für das zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte Salz auf den Betrag von Einen Silbergroschen ermäßigt.

Sondershausen, den 22. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

11. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 27.

Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 31. December 1867, die Cession und Löschung von Hypotheken betreffend. — Vom 21. Februar 1868.

Auf Grund des §. 10 des in der Rubrik genannten Gesetzes wird zur Ausführung der Bestimmungen des §. 1 desselben Folgendes verordnet:

§. 1.

Die gerichtliche Anzeige einer Cession ist im Interesse der Verkehrserleichterung an besondere Formen nicht gebunden. Sie kann mündlich oder mittelst schriftlichen Anbringens bewirkt werden. Sie kann vom Cedenten oder vom Cessionar oder von Beiden gemeinschaftlich ausgehen, oder auch Namens derselben durch einen Dritten geschehen.

Der Cedent ist, sofern er nicht selbst die Anzeige mündlich vor Gericht bewirkt, oder die Cessionsurkunde nicht eine öffentlich beglaubigte ist, von der geschehenen Anzeige und Eintragung zu benachrichtigen.

Die Wiederaushändigung der vorgelegten Urkunde erfolgt in der Regel, sofern nicht etwas Anderes beantragt ist, an den die Anzeige Bewirkenden.

§. 2.

Die Eintragung erfolgt in dem Hypothekenregister dergestalt, daß sie einen nicht zu übersehenden Zusatz zum Eintrage über die Entstehung der Hypothek bildet, an geeigneter Stelle und mit kurzen sachgemäßen Worten z. B.

„Cedirt (resp. Verpfändet) an N. N. aus B.
den . . . . . Eingetragen den . . . . .

Name und Wohnort des Cessionars, Datum der Cessionsurkunde und Jahr und Tag der Eintragung sind anzugeben. Weitere Cessionen werden durch den Eintrag „Weiter cedirt" angedeutet. Bei der Cession eines Theils der Forderung wird der cedirte Betrag mit eingeschaltet.

§. 3.

A. In jedem Falle ist ein Auszug nach dem in Beilage A. ersichtlichen Formulare anzufertigen, welcher zu den Consens-Acten zu nehmen ist.

Die Benachrichtigung des Cedenten (§. 1 Al. 2) geschieht einfach mittelst an ihn zu adressirender Copie des Formularauszugs, sofern sich dies nicht durch Wiederaushändigung der Urkunde an ihn selbst verüberflüssigt.

§. 4.

Der Vermerk über die geschehene Anzeige und Eintragung wird bei vorhandenem Raume kurz an den Rand neben, unmittelbar über oder unter der Cessionsurkunde unter Beidrückung des Behördenstempels aufgetragen, z. B.

„Die Cession ist angezeigt und eingetragen Fol. . . . . des Hyp.-Reg.
Sondershausen, den . . . .
(L. S.) Fürstl. Schw. Justizamt."

Muß wegen mangelnden Raumes ein besonderer Anhang gemacht werden, so ist das Anhängeblatt mit dem Vermerke sachgemäßen Inhalts in der üblichen gegen die Trennung sichernden Weise mit Faden und Siegel mit der Cessionsurkunde in Verbindung zu bringen.

In der Regel soll auch die Cessionsurkunde dem Documente über die Hypothekenbestellung angeschrieben oder mit demselben in vorerwähnter Weise verbunden werden. Sollte dies den Umständen des besonderen Falles nicht entsprechen, z. B. wenn das Hypothekeninstrument selbst dem Cessionar nicht mit ausgeantwortet werden soll, so steht es in dem behördlichen Ermessen, auch der letztern Urkunde, sofern sie überhaupt gesetzlich vorzulegen ist, einen amtlichen Vermerk über die geschehene Cession beizufügen.

Sondershausen, den 21. Februar 1868.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Justizabtheilung.**
Bley.

Beilage A.

Auszug.

A. Hypotheken-Verschreibung.

1. Bezeichnung des Gläubigers.
2. Bezeichnung des Schuldners.
3. Schuldsumme und Rechtsgrund.
4. Bezeichnung der Urkunde nebst Datum.
5. Datum des Consenses.
6. Besondere Bemerkungen.

B. Cession.

1. Bezeichnung des Cedenten.
2. Bezeichnung des Cessionars.
3. Anzeige, durch wen, wann und wie sie geschehen.
4. Zeit der Eintragung.
5. Aushändigung. Wann und an wen sie geschehen.
6. Besondere Bemerkungen.

. . . . , den . . . . . 18 . .

Fürstl. Schw. Justizamt.

Liq. Nr. K. B.

Nr. 28.

Gesetz, die Aufnahme einer Anleihe behufs Bestreitung verschiedener außerordentlicher Staatsausgaben für die Finanzperiode 1868 bis 1871 betreffend. — Vom 26. Februar c.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Das Fürstliche Ministerium wird ermächtigt, zur Bestreitung verschiedener außerordentlicher Staatsausgaben, nämlich:

I. Zur Deckung der Kosten für die bereits ausgeführten und noch künftig nothwendig werdenden Garnisonseinrichtungen in der Stadt Sondershausen einschließlich der hierdurch bedingten Kosten der Einrichtung neuer Behördenlocale und des Umzugs der Behörden.

II. Zur Leistung der baaren Entschädigungen für aufgehobene Grundsteuerfreiheiten.

III. Zur Abgewährung des an die Norddeutsche Bundescasse zu leistenden vorjährigen Matrikularbeitrags.

IV. Zur Beschaffung eines angemessenen Reservefonds für die vier Jahre der laufenden Finanzperiode,

so weit der hierzu erforderliche Geldbedarf durch die in die Staatscasse geflossenen außerordentlichen Einnahmen, nämlich:

I. Antheil an dem zur Vertheilung gekommenen Bundesvermögen,

II. Erlös aus dem Verkaufe der Militaireffecten,

III. Kriegskosten-Entschädigung aus dem Jahre 1866

nicht gedeckt wird, eine verzinsliche Anleihe nach Maßgabe des Bedürfnisses im Laufe der Finanzperiode 1868 bis 1871 für Rechnung der Staatsschuldenverwaltung aufzunehmen, welche in runder Summe auf

89,000 Thaler,

wörtlich:

Neun und achtzig Tausend Thaler,

festgesetzt wird.

§. 2.

Die Dotation der Staatsschuldenverwaltung wird vom 1. Januar des Jahres ab, in welchem die Aufnahme der im vorigen Paragraphen erwähnten Anleihe erfolgt, um den Betrag der Summe erhöht, welche zur Deckung der Zinsen und zur Gewährung einer Tilgungsrente von einem Procent der neuen Schuld erforderlich ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 26. Februar 1868.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 29.

Ministerial-Bekanntmachung, die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete betreffend. — Vom 3. März 1868.

In Nachstehendem bringen wir die von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes zusammengestellten Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete zur öffentlichen Kenntniß der inländischen Behörden und Beamten, und verweisen bezüglich der Benutzung des Telegraphen ganz besonders auf die §§. 4 und 5.

Sondershausen, den 3. März 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

v. Keyser.

Zusammenstellung der Bestimmungen

über die

gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete *).

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets bleiben.

§. 1.

Auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphen-Dienst-Depeschen, die Gebührenfreiheit:

1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;

2) die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;

*) Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört; dagegen finden dieselben nicht Anwendung auf die Staats-Depeschen, wechselnd zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem übrigen Theile des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets.

3) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienst-Angelegenheiten aufgegeben werden;
4) die Depeschen der Militair- und Civil-Behörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staats-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staats-Dienstangelegenheiten betreffen;
5) die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, resp. der als solche fungirenden Ortsbehörden, (Magistrate, Bürgermeister) Falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, Falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist.
6) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch Special-Verträge festgesetzt.

B. **Gebührenfreiheiten für Depeschen nach den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten.**

§. 2.

Depeschen, welche von den im §. 1 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden und Beamten, nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörenden Staates (Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit.

Depeschen nach den ebengenannten Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, Frankreich und Dänemark sind stets,*) auch für die

*) Telegraphen-Dienst-Depeschen sind sowohl im Verkehr mit den Vereins-Staaten, als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei.

Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets gebührenpflichtig.

Auch für die telegraphische Correspondenz der im §. 1 unter 5 und 6 bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphen-Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus zu befördern sind, werden die gesammten Beförderungs-Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landescasse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienst-Interesse abzusendenden Depeschen erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§. 5.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,
b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Bundes-Dienstsache“, „Militaria“, „Staats-Dienstsache“, „Königliche Dienstsache“, „Großherzogliche Dienstsache“ u. s. w.

versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

§. 6.

In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direction abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 30.)

Polizei-Verordnung für die noch im Bau begriffene Nordhausen-Erfurter Eisenbahn, Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen. — Vom 6. März 1868.

Wir erlassen über die noch im Bau begriffene Nordhausen-Erfurter Eisenbahn, Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen nachstehende Polizeiverordnung:

§. 1.

Das Planum der Bahn nebst allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wege-Anlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§. 2.

Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur Statt finden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben ist untersagt. Bei geschlossenen Barrieren haben Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden an den durch Markpfähle bezeichneten Stellen anzuhalten.

§. 3.

Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und Betriebsmittel, desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sowie das Nachahmen von Signalen und anderweitige Störung des Betriebes ist untersagt.

§. 4.

Wer den Verboten der §§. 1, 2, 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe Statt findet.

§. 5.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und über seine Person sich nicht auszuweisen vermag, zu verhaften.

Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 6.

Die Fürstlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

§. 7.

Ein Abdruck der vorstehenden §§. 1 bis 5 ist an allen Bahn-Uebergängen anzuheften.

Sondershausen, den 6. März 1868.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Keyser.

Nr. 31.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Bahn-Polizei auf der im Bau begriffenen Nordhausen-Erfurter Eisenbahn. — Vom 6. März 1868.

Das von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 26. Februar d. J. für die noch im Bau begriffene Nordhausen-Erfurter Eisenbahn, Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen erlassene Bahn-Polizei-Reglement, wird von uns durch nachstehenden Abdruck sub A. für das diesseitige Staatsgebiet zur Nachachtung bekannt gemacht.

Sondershausen, am 6. März 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

A.

Bahn-Polizei-Reglement

für die noch im Bau begriffene Nordhausen-Erfurter Eisenbahn, Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, aus der Zahl der mit genügender Qualification versehenen Preußischen Baumeister einen Betriebs-Beamten anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

Dieser Betriebs-Beamte ist dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat vorher anzuzeigen und die Genehmigung zu seiner Einsetzung als solcher einzuholen.

Außer diesem Betriebs-Beamten sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet die dazu besonders bestimmten Ingenieure, Bahnmeister, desgleichen die Zugführer und Bahnwärter.

Für diese Beamten und den Locomotivführer nebst Heizer sind besondere Instructionen zu entwerfen und zur Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats vorzulegen.

§. 2.

Die Bahn-Polizei-Beamten sind mit einer der gegenwärtigen Polizei-Verordnung entsprechenden Instruction zu versehen und nach vorangegangener Prüfung ihrer Qualification durch das Königliche Eisenbahn-Commissariat von der Polizei-Behörde ihres Stationsortes zu vereiden.

Bei Ausübung ihres Amtes müssen dieselben das noch näher zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 3.

Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von den Verrichtungen polizeilicher Functionen entfernt werden.

II. Die Einrichtung und der Zustand der Bahn und der Betriebsmittel und die Sicherung des Betriebes.

§. 4.

Die Bahn, namentlich das Geleis muß in solchem baulichen Zustande fortwährend erhalten werden, als nach dem Urtheile der Königlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Auf 6½ Fuß Abstand von der Mittellinie des Geleises ist die Bahn von allen Gegenständen frei zu halten.

§. 5.

Die Bahn ist, so weit es im Interesse der Sicherheit nothwendig erscheint, einzufriedigen und an den Uebergängen mit Barrieren zu versehen.

§. 6.

Die Uebergänge sind von Bahnwärtern zu bewachen, so lange Züge oder Locomotiven zu erwarten stehen.

Vor Durchgang jeden Zuges hat der Wärter die ihm zugetheilte Bahnstrecke zu revidiren und die zur Sicherheit des Betriebes nöthige Anordnung zu treffen. Fünf Minuten vor Eintreffen des Zuges werden die Uebergänge und Barrieren geschlossen. Durch optische oder anderweitige Signale ist den Bahnwärtern der Abgang des Zuges von der nächsten Station anzuzeigen.

§. 7.

Bei dem Befahren der Eisenbahn mit Arbeitszügen tritt die bereits genehmigte Signal-Ordnung für die Halle-Casseler Eisenbahn in Anwendung. Bis

dahin, daß die electrischen Signale eingerichtet sein werden, gelten die optischen Signale allein, und wo die vorschriftsmäßigen optischen Signale noch nicht aufgestellt werden können, müssen interimistische Signalstangen mit beweglichen Armen hergerichtet werden.

§. 8.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in solchem Zustande gehalten werden, daß die Fahrten ohne Gefahr stattfinden können.

Die Construction derselben unterliegt der Genehmigung der Königlichen Aufsichtsbehörde; namentlich müssen die Locomotiven den für Dampfkessel und Locomotiven speciell gegebenen allgemeinen Vorschriften (Gesetz vom 1. Juli 1861 und Reglement vom 31. August 1861) entsprechen und dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie von der Königlichen Aufsichts-Behörde in technisch-polizeilicher Hinsicht geprüft und als sicher befunden worden sind.

§. 9.

In jedem Zuge, welcher auf der Strecke zwischen Nordhausen und Ringleben läuft, müssen außer der Tenderbremse so viel kräftig wirkende Bremsen vorhanden sein, daß der fünfte Theil, von da bis Erfurt der achte Theil der Räderpaare gebremst werden kann.

§. 10.

Jeder Zug muß durch einen für den sicheren Gang desselben verantwortlichen Zugführer, welchem das sämmtliche Personal des Zuges und die Arbeiter untergeordnet sind, begleitet werden. Die Locomotiven sind von einem geprüften Locomotivführer zu führen. Demselben ist ein mit Einrichtung und Handhabung der Locomotive im Allgemeinen vertrauter Heizer beizugeben.

§. 11.

Die Fahrten der Arbeitszüge und Locomotiven sind auf die Tageszeit zu beschränken.

Ein besonderer Fahrplan soll nicht entworfen, vielmehr der Gang der Züge durch den verantwortlichen Betriebs-Beamten periodisch geregelt und dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat mitgetheilt werden.

§. 12.

Auf einer Bahnstrecke zwischen zwei Stationen dürfen sich nie mehr als eine Maschine gleichzeitig im Betriebe befinden.

§. 13.

Die Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren wird, darf 20 Minuten für die Meile nicht überschreiten.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wo sich Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn befinden;
2) beim Durchgange durch Ausweichungen;
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken und
4) wo vom Bahnwärter zum Langsamfahren signalisirt wird.

§. 14.

Bahn-Arbeiter dürfen während der Fahrt nicht auf dem offenen Wagen im Zuge Platz nehmen, sondern müssen in den besonders dazu bestimmten, dem Zuge anzuhängenden Güter- oder Barrierewagen mitgeführt werden.

§. 15.

Außer den Beamten der Königlichen Aufsichts-Behörden, den Bahnbeamten und Bahn-Arbeitern dürfen andere Personen auf den Zügen nicht befördert werden.

§. 16.

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 1 bezeichneten Beamten mit Ausnahme des verantwortlichen, ersten leitenden Betriebs-Beamten, sowie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen verhängen und bei erheblichen Dienstvernachlässigungen die Entfernung dieser Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine verfügen.

§. 17.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Graf von Itzenplitz.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 32.

Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde. — Vom 10. März 1868.

Nachdem durch die Einführung preußischer Militair-Gesetze im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Preußische Gesetzsammlung S. 362) Beilage D., die Verordnung vom 24. Februar 1834 über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung (Preußische Gesetzsamml. S. 56) Beilage E., und das Gesetz vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Preußische Gesetzsammlung S. 609) Beilage F. die Basis für die Sicherstellung des Bedarfs an Augmentationspferden für den Fall einer Mobilmachung des Norddeutschen Bundesheeres bilden, werden für das Verfahren bei Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde kraft höchster Ermächtigung folgende nähere Anordnungen hierdurch erlassen:

D.

E.

F.

Titel I. Vorbereitung zur Pferdegestellung.

§. 1.

Eintheilung der Kreise in Vormusterungs-Bezirke.

Jeder Verwaltungsbezirk des Fürstenthums ist durch den Landrath in Vormusterungs-Bezirke so einzutheilen, daß ein solcher Bezirk in der Regel nicht über 1200 Pferde enthält.

Besitzt ein Verwaltungsbezirk nicht mehr als 1200 Pferde, so bildet derselbe nur einen Vormusterungsbezirk.

Für jeden Vormusterungs-Bezirk hat der Landrath einen Sammelort zu bestimmen, dazu aber in der Regel den Abnahme-Ort (§. 4) nicht zu wählen.

§. 2.

Vormusterungs-Commissionen.

Für einen jeden Vormusterungs-Bezirk wird eine Vormusterungs-Commission aus 3 sachverständigen Grundbesitzern durch Wahl der Bezirksausschüsse gebildet.

§. 3.

Zu Mitgliedern der Vormusterungs-Commissionen dürfen nur solche Grundbesitzer gewählt werden, welche das Vertrauen der Bewohner ihres Bezirks besitzen und fähig sind, die Brauchbarkeit der Pferde nach Anleitung der Beilage A. zu beurtheilen.

A.

Ihre Wahl erfolgt auf 6 Jahre, doch müssen die Mitglieder der Vormusterungs-Commission auch nach Ablauf dieser Periode ihre Functionen so lange fortsetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Wahl anzunehmen ist jeder Grundbesitzer, der im Bezirk wohnt, verpflichtet. Nur folgende Gründe:

a. fortwährende Krankheit,
b. ein Geschäftsbetrieb, der öfters längere Reisen nöthig macht und
c. ein Alter über 60 Jahre

berechtigen zur Ablehnung der Wahl, sowie zur Niederlegung des Ehrenamtes während der Wahlperiode.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Landrath schleunigst eine neue Wahl zu veranlassen, kann aber auch im Fall eines augenblicklichen Bedürfnisses einen Ersatzmann ohne vorgängige Wahl durch den Bezirksausschuß einberufen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen werden zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch den Landrath mittelst Handschlag in Pflicht genommen.

Der Landrath setzt die Eingesessenen der Vormusterungs-Bezirke von der Bildung der Commissionen unter Angabe des Sammelorts in Kenntniß mit der Aufforderung, den Anordnungen der Vormusterungs-Commissionen unweigerlich bei Vermeidung der im §. 18 angedrohten Strafen Folge zu leisten.

Einem der drei Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen wird die Leitung der Geschäfte von dem Landrath übertragen.

Dasselbe empfängt sodann alle Aufträge des Landraths und sorgt mit Zuziehung der übrigen für deren unverzügliche Erledigung.

Der Landrath theilt den Vormusterungs-Commissionen mit, wie viel Pferde von jeder Kategorie (nach Beilage A.) aus dem Bezirke aufgebracht werden müssen, und an welchem Tage die Vormusterung an jedem Sammelorte stattfinden soll.

§. 4.

Abnahme-Orte der Mobilmachungs-Pferde.

Die Orte, nach welchen bei einer Mobilmachung die Pferde zu stellen sind und an welchen dieselben abgenommen werden, wird das Fürstliche Ministerium mit dem Königlichen General-Commando des 4. Armeecorps vereinbaren und den Landräthen zur Beachtung und weiteren Mittheilung an die Vormusterungs-Commissionen bekannt machen.

§. 5.

Abnahme-Commissionen.

In jedem Abnahme-Orte wird eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungspferde gebildet.

Die Commission besteht aus:

einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Officier als Militair-Commissarius und aus dem Landrathe resp. dem Landrathsvertreter desjenigen Bezirkes, welcher die Pferde gestellt, als Civil-Commissarius.

Die Commissarien werden bei der Auswahl der Pferde durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmied oder sonstigen Sachverständigen und durch einen von dem Civil-Commissarius zuzuziehenden Bezirksthierarzt oder sonstigen Pferdekenner, sowie bei der Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande von dem Ministerium auf Vorschlag des Landraths zu ernennende Taxatoren unterstützt.

Die Taxatoren werden beim Zusammentritt der Commission nach dem beiliegenden Formular (Anlage B.) von dem Landrath vereidet und erhalten für die Zeit, in welcher sie zu dem Geschäfte vom Hause abwesend sind, eine angemessene Entschädigung aus der Staatscasse.

B.

§. 6.

Repartition der zu gestellenden Pferde.

Die Repartition auf die Verwaltungsbezirke geschieht vom Königlichen General-Commando unter Zustimmung des Fürstlichen Ministeriums.

Die Subrepartition auf die Vormusterungs-Bezirke wird von den Landräthen ausgefertigt.

§. 7.

Sonstige Vorbereitungen für die Mobilmachung.

Die Landräthe haben in steter Bereitschaft zu halten:

1) eine genügende Anzahl von Blanquets zu den Pferde-Nationalen, welche das Fürstliche Ministerium für den Gebrauch der Vormusterungs- und Abnahme-Commissionen drucken läßt.
2) die Blanquets sowohl zur Berufung der Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen, als für die Aufforderung der Pferdegestellung an die Vorstände der Gemeinden und resp. an die Vertreter der Gutsbezirke.

Titel II. Verfahren beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 8.

Sobald die Landräthe auf amtlichem Wege von einer Allerhöchst befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Commissionen und den zu ihrer Unterstützung bestimmten Thierarzt auf, sich an einem genau zu bestimmenden Tage nach dem Sammelplatz ihres Bezirks zu verfügen und daselbst in Wirksamkeit zu treten.

Gleichzeitig werden die Vorstände der Gemeinden, beziehungsweise die Vertreter der Gutsbezirke angewiesen, sämmtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienste untaugliche Pferde, d. h. alle vorhandenen Pferde mit Ausnahme

1) derjenigen Pferde, welche noch nicht zum Ziehen oder Reiten gebraucht worden,
2) der Hengste, sowie der tragenden Stuten,
3) derjenigen Pferde, welche nicht 4 Fuß 11 Zoll groß sind,
4) der Dienstpferde der Fürstlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde

an dem Bezirks-Sammelort in einer durch Tag und Stunde genau zu regelnden Reihenfolge vorzuführen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 300 bis 400 Pferde zur Musterung kommen dürfen.

Die Aufforderungsschreiben an die Vormusterungs-Commissionen, an die Vorstände der Gemeinden und an die Vertreter der Gutsbezirke sind durch expresse — nach Umständen reitende — zuverlässige Boten abzusenden.

Die im Verwaltungsbezirke vorhandenen Gensdarmen und andere geeignete Unterbediente sendet der Landrath nach den Sammelplätzen, um den Vormusterungs-Commissionen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach den Hauptsammelplätzen zu begleiten.

§. 9.

Rechte und Pflichten der Pferdebesitzer.

Ein Jeder, welcher ein zum Kriegsdienst taugliches Pferd besitzt, ist verpflichtet, dasselbe nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit der Vormusterungs-Commission vorzuführen.

Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieser Aufforderung an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert ist, entbindet in keinem Falle von der Gestellung.

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche die Vormusterungs-Commission zur Vorführung an die Abnahme-Commission ausgewählt, sind verpflichtet:

a. jedes dieser Pferde mit Halfter, Trense und zwei Stricken zu versehen,
b. für einen guten Hufbeschlag der Pferde auf eigene Kosten zu sorgen,
c. die Pferde auf dem Transport vom Sammelorte nach dem Abnahme-Orte selbst zu begleiten, oder durch ihre Leute begleiten zu lassen,
d. die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Die Gesteller der von der Abnahme-Commission übernommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissarius ein schriftliches Anerkenntniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung aus Militairfonds, sobald als thunlich, erfolgen soll.

§. 10.

Functionen der Vormusterungs-Commissionen.

Die Vormusterungs-Commissionen haben die Gestellung der Pferde, welche nicht pünktlich an dem Sammelorte vorgeführt werden, durch Gensdarmen oder andere Executions-Beamte zu erzwingen, die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A. abgesondert aufzustellen.

Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungspferden und außerdem auf je 2 Pferde des Contingents noch ein drittes als Reservepferd aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde ein National nach der Beilage C., jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe aus. C.

Die von der Vormusterungs-Commission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in die Heimath zu entlassen, die ausgewählten aber zur Absendung nach dem Abnahmeort bereit zu halten und demnächst unter Anschluß des Nationals in angemessenen Transporten dahin abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Contingents und der Reserve noch zurückgebliebenen dienstlauglichen Pferde hat das leitende Mitglied der Vormusterungs-Commission sofort dem Landrath an dem Abnahme-Ort eine genügende Auskunft persönlich vorzulegen.

§. 11.

Functionen der Abnahme-Commissionen und der Taxatoren.

Die Abnahme-Commissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem, einer jeden im Voraus bestimmten Tage. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde hat der Civil-Commissarius eine berathende, der Militair-Commissarius dagegen die entscheidende Stimme und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht statt. Er ist jedoch gehalten, dem Civil-Commissarius in etwaigen, Betreffs der Diensttauglichkeit der Pferde vorkommenden Differenz-Fällen die Gründe für seine abweichende Beurtheilung mit Rücksicht auf die Bestimmung über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde (Anlage A.) anzugeben.

Die dienstuntauglichen Pferde sind unter Angabe der Mängel zurückzuweisen und sogleich von dem Gestellungsplatze zu entfernen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde dagegen werden innerhalb jeder Kategorie (Anlage A.) in der Reihenfolge aufgestellt, so daß die voraussichtlich höher, beziehungsweise die über 100 Thlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt zur Abschätzung gelangen.

§. 12.

Die von der Abnahme-Commission als diensttauglich ausgewählten Pferde werden in der, §. 11 bestimmten Ordnung durch die Taxatoren sofort abgeschätzt. Die Abschätzung erfolgt in der Art, daß ein jeder der Taxatoren, welche dabei den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und auf bald vorübergehende Conjuncturen einzulassen, ins Auge zu fassen haben, seine Stimme besonders und geheim dem Civil-Commissarius oder dem von diesem mit der Aufzeichnung der Taxen beauftragten Beamten abgiebt, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren in die drei dazu bestimmten Colonnen des Nationals einzutragen und daraus die Fraction zu ziehen hat. Diese Fraction bildet die den Besitzern der Pferde, nach deren erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme und ist sogleich zu verlautbaren, während die Werths-Angaben der einzelnen Taxatoren geheim bleiben.

§. 13.

Das Contingent ist aus der Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde dergestalt zu wählen, daß zunächst die Pferde zu den niedrigsten Taxpreisen ausgehoben werden.

Die ausgewählten und abgenommenen Pferde werden unter Vermerkung der nach §. 12 aufgenommenen Taxe nach Anlage C. in ein Nationale eingetragen. Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Commissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Corps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses angebracht.

Der Militair-Commissarius hat bei der Uebernahme der Pferde den Hufbeschlag zu prüfen und ihn erforderlichenfalls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etatspreis ergänzen zu lassen. Weigert sich der Eigenthümer dieser Leistung, oder ist er nicht zur Stelle, so wird der Hufbeschlag auf Kosten des Verwaltungs-Bezirks, welcher den Betrag demnächst von dem Eigenthümer einzieht, beschafft.

Den Hufbeschlag hat der zu diesem Ende dem Militair-Abnahme-Commissar beigegebene Beschlagschmied zunächst zu besorgen; kann derselbe aber die Arbeit nicht allein bewirken, so wird der Landrath für die erforderliche Aushülfe durch Heranziehung von Hufschmieden aus dem Civilstande Sorge tragen.

Sollten Besitzer edler Zuchtstuten oder hochtarirter Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu gestellen, so ist die Abnahme-Commission berechtigt, jedoch nicht unbedingt verpflichtet, auf solche Wünsche und Anerbietungen einzugehen, wenn statt der zurückzunehmenden Pferde sofort, das heißt an Ort und Stelle, die Ersatz-Pferde vorgeführt werden.

Außer dem, auf den Verwaltungs-Bezirk repartirten Contingent an Mobilmachungs-Pferden ist noch ein Zuschlag von drei Procent auszuwählen und in ein besonderes National einzutragen.

Dieser Zuschlag ist jedoch nicht mit dem repartirten Contingent an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern auf drei Wochen, von dem Tage der Absendung des Contingents an die Truppentheile ab gerechnet, disponible zu halten.

§. 14.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

Die abgenommenen Pferde werden vom Zeitpunkt ihrer Abnahme an, militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das, außer den zu §. 9 erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist.

Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Train-Soldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften. Sollten bei dem Beginn des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Train-Soldaten rc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Train-Soldaten rc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

§. 15.
Schluß des Abnahme-Geschäfts.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde werden die in jedem Nationale eingetragenen Taxen summirt und folgendes Attest darin nachgetragen:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationale die Anzahl von . . . geschrieben . . . Pferden mit einer Gesammttaxe von . . . Thalern, geschrieben . . . Thalern, zur Mobilmachung von den in den Nationalen benannten Eigenthümern des Verwaltungsbezirks . . für die Truppen des 4. Armee-Corps richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

Ort und Datum.

Die Abnahme-Commission.

(Unterschriften.)

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme solcher Pferde unvermeidlich gewesen, die über 100 Thlr. abgeschätzt sind, so ist solches auch in dem Atteste besonders zu bescheinigen.

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Nationale nimmt der Civil-Commissarius zur Liquidation des aus der betreffenden Staatscasse zu vergütenden Taxwerthes der Pferde in Empfang und stellt auf Grund derselben jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm aus der betr. Staatscasse resp. dem Militair-Fonds gebührende Taxsumme aus.

§. 16.

Sollten die zur Abnahme gestellten Pferde eines Verwaltungsbezirks, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untüchtigkeit eines Theils derselben den Bedarf nicht decken, so hat die Abnahme-Commission entweder durch die Vormusterungs-Commissionen eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde sofort zu veranlassen, oder nach ihrem Ermessen sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Verwaltungsbezirkes, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Staats-Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde,

zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde unmittelbar zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Wird auch auf diesem Wege in einzelnen Verwaltungsbezirken die repartirte Anzahl von Mobilmachungspferden nicht beschafft, so ist davon unter Angabe der fehlenden Pferde nach Inhalt und Beschaffenheit sofort Anzeige an das Fürstl. Ministerium zu machen, welches die Pferde nöthigenfalls aufs Schleunigste aus anderen Verwaltungsbezirken, in denen diensttaugliche Pferde übrig geblieben sind, ausheben läßt.

§. 17.

Berichterstattung über die erfolgte Pferdegestellung.

Nach der Auswahl und Abnahme des von jedem Verwaltungsbezirke zu gestellenden Contingents hat der Landrath unverzüglich an das Fürstl. Ministerium über die Erledigung des Geschäfts Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht der zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

§. 18.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer Pferde nach Maßgabe des vorstehenden Reglements nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, oder nach ergangener Aufforderung zur Pferdegestellung in Betreff ihres etwa abwesenden Pferdes die Anwendung der zur rechtzeitigen Rückschaffung desselben geeigneten Mittel verabsäumen, haben nicht nur zu gewärtigen, daß gegen sie auf ihre Gefahr und Kosten mit den geeignet erscheinenden gesetzlichen Zwangsmitteln (Executionsordnung vom 13. August 1847 — Gesetzsammlung S. 125 ff., Höchste Verordnung vom 29. März 1854 — Gesetzsammlung S. 134 —) vorgegangen wird, sondern außerdem noch auf Grund der Bestimmung sub 10 der Eingangs erwähnten Verordnung vom 24. Februar 1834 eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. verwirkt.

Sondershausen, den 10. März 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Beilage A.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Cürassier-Pferde sollen nicht unter 5 Fuß 3 Zoll groß,
2) Pferde für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 5 Fuß,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
5) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängel, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen; einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig sein, Reit- und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren sein müssen und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann. Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, leicht eine temporäre Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Beilage B.

Eides-Formular

für

die Taxatoren der, Behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich — Vor- und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der, zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, Abschnitt 7, bezugsweise in dem diesen Abschnitt abändernden Gesetze vom 12. September 1855 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Staatscassen, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum u. s. w.

Beilage C.

Na-

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobil-

Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.		Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe.	
		Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.

tionale

machungs-Pferde aus dem Vormusterungs-Bezirke N. N.

Sind abgenommen als: *)					Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
Reitpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	Für welchen Truppentheil.	erster	zweiter	dritter	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern		
					Taxator			in Zahlen	in Worten	
					Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Rt.	
										1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet; Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2) Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Vormusterungs-Commissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik: „Sind ausgewählt als:“

Beilage D.

Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. — Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhem, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatscassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Officiere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und Kantonnirungen;
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

   Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10 und §. 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit
   a. Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
   b. die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c. die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militair-effecten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen gegen Entschädigung.

a. Landlieferung in Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Communalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Cantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c. Natural-Verpflegung.

Für die Natural-Verpflegung an Officiere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Cantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a. wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
b. wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Officier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3 ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

§. 11.

e. Sonstige Transport-Mittel, Arbeiten ꝛc.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10), soweit solche das im §. 3 sub 2 festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f. Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3 Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Commissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12 zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 Seite 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch

Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatscasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effectiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§. 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4 bis 7) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3 und 8 bis 12 u. 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12 erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Officiere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21 angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Beilage E.

Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung. — Vom 24. Februar 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die Myliussche Ediktensammlung publizirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Land-Lieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konskription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus-, als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des

Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, so wie über die sonstigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2) ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsort und für die Kosten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpartheiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen

seyn sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Order vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer

Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetz-Sammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage.

Frh. v. Brenn. v. Witzleben.

Beilage F.

Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die unter Nr. 7 der Verordnung vom 24. Februar 1834 getroffene nachfolgende Bestimmung:

> Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden, oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preußisch Kurant, zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und zwanzig Thaler Preußisch Kurant,

wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Unter den über Einhundert und zwanzig Thaler geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte Kavallerie ꝛc.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3.

Die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. September 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Nr. 33.

Patent für die Herren Peter Corfritz Möller und Ferdinand Walter zu Leipzig auf den von denselben erfundenen Thermo-Transmittor. — Vom 10. März 1868.

Wir ertheilen hierdurch den Herren Peter Corfritz Möller und Ferdinand Walter zu Leipzig ein Patent auf den von denselben erfundenen, durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen

Thermo-Transmittor

für den Umfang des hiesigen Fürstenthums und auf die Dauer von fünf von heute ab nach einander folgenden Jahren.

Das Patent erlischt sofort, sobald der Nachweis geliefert werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit des patentirten Apparates nicht begründet gewesen ist.

Urkundlich unter unserer gewöhnlichen Unterschrift und beigedrücktem Siegel.

Sondershausen, den 10. März 1868.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Keyser.

Nr. 34.

Ministerial-Verordnung, enthaltend nachträgliche Bestimmungen zu der unterm 21. October 1858 erlassenen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Julius 1857, die Fortführung der Landesvermessung betreffend. — Vom 11. März 1868.

Zu der unterm 21. October 1858 erlassenen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Julius 1857, die Fortführung der Landesvermessung betreffend, wird nachträglich Folgendes verordnet:

§. 1.

Zu §. 2 der Verordnung.

Ergehet in einer Flur ein noch nicht durch bestätigten Receß abgeschlossenes Auseinandersetzungsverfahren, so hat die Fürstliche Cataster-Commission, sofern Ortslagebuch und Karte über die Ortslage bei der Auseinandersetzungsbehörde nicht gebraucht werden, vorläufig nur das Ortslagebuch an die Ortsbehörde abzugeben.

§. 2.

Zu §. 4 der Verordnung.

Für dieses nach §. 1 vorläufig abgegebene Ortslagebuch sind aus der Gemeindecasse die verordnungsmäßigen Schreibegebühren und Vergütung für den Einband zu entrichten.

§. 3.

Zu §. 5 der Verordnung.

Verlangt eine Ortsbehörde zu dem ihr vorläufig mitgetheilten Ortslagebuche eine Copie der nur für die Ortslage bei der Fürstlichen Cataster-Commission angefertigten Karte, so ist diesem Verlangen gegen Entrichtung der Gebühr zu entsprechen.

§. 4.

Zu §. 6 der Verordnung.

Von der nach §. 1 erfolgten Abgabe des Ortslagebuches, sowie eintretenden Falles von der erfolgten Abgabe der Kartencopie hat die Fürstliche Cataster-Commission das betreffende Fürstliche Justizamt in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

In Ansehung dieses vorläufig mitgetheilten Ortslagebuches, der bei der Fürstlichen Cataster-Commission nur für die Ortslage angefertigten Karte und der auf besonderes Verlangen an die Ortsbehörde abgegebenen Copie dieser Karte

finden alsdann die Vorschriften der §§. 13, 14, 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1857 und der §§. 7, 8, 10, 11 einschließlich der Verordnung vom 21. October 1858 Anwendung, jedoch mit der Modification, daß

a. — zu §. 8 der Verordnung — das unter A. 1. 3. 4. vorgeschriebene Anführen der Nummern des Besitzstandsregisters resp. das Verweisen auf die Nummer des Besitzstandsregisters in Wegfall kommt, und

b. — zu §. 10 der Verordnung — die Localrevision nicht alljährlich, sondern von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Fürstl. Cataster-Commission zu erfolgen hat.

§. 6.

Wird das Auseinandersetzungsverfahren in der Flur durch bestätigten Receß abgeschlossen, so wird das in §. 2 sub II. III. der Verordnung vom 21. October 1858 bezeichnete Flurbuch und Besitzstandsregister der Ortsbehörde mitgetheilt und das vorläufig abgegeben gewesene Ortslagebuch in den in §. 5 sub a. erwähnten Punkten vervollständigt und ist im Uebrigen alsdann durchgängig den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1857 und der Verordnung vom 21. October 1858 nachzugehen.

Sondershausen, den 11. März 1868.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 35.

Ministerial-Verordnung, die Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere und Zuchteber in den Gemeinden betreffend. — Vom 9. März 1868.

Im Interesse der inländischen Viehzucht und zur Abhülfe des vielfach vorhandenen Mangels an tüchtigem Zuchtvieh verordnen wir hierdurch bezüglich der Anschaffung und Erhaltung der Zuchtstiere und Zuchteber in den Gemeinden, was folgt:

§. 1.

In allen Gemeinden haben die Stadträthe resp. Gemeinde-Vorstände darauf zu sehen, daß unausgesetzt die zur Begattung der im Gemeindebezirke vorhandenen Kühe nöthigen Zuchtbullen in der erforderlichen Zahl und Beschaffenheit gehalten und stets zweckmäßig verpflegt werden. Als Regel gilt, daß auf 80 bis 100 Stück begattungsfähiger Kühe mindestens ein kräftiger Ochse gehalten wird; bei mehr als 400 Stück können jedoch auch bis 120 Kühe auf einen Bullen gerechnet werden.

§. 2.

Für die Anschaffung der Zuchtstiere haben die oben genannten Ortsvorstände zu sorgen. Es bleibt dem Beschlusse der Gemeinde-Vertretung anheimgestellt, ob entweder

a. die Bullen von der Gemeinde selbst angekauft und in einem eigens dazu bestimmten Stalle unterhalten, oder ob
b. der Ankauf der Bullen zwar von der Gemeinde besorgt, ihre Unterhaltung aber gegen Vergütung einem Bullenhalter überlassen, oder ob

Ausgegeben mit Nr. 37 des „Deutschen“ am 26. März 1868.

c) mit einem Bullenhalter ein Vertrag dahin geschlossen werden soll, daß derselbe gegen Vergütung die Anschaffung und Unterhaltung der Bullen auf seine Rechnung und Gefahr übernimmt.

§. 3.

In jedem dieser Fälle hat die Ortsbehörde darüber zu wachen, daß nur tüchtige Bullen von gutem, regelmäßigem Körperbau und entsprechendem Alter, in der Regel nicht über 6 und nicht unter 1½ Jahren, sowie von dem gehörigen Gewichte zur Nachzucht in der Gemeinde verwendet werden.

§. 4.

Hinsichts des Abschlusses von Verträgen über die Anschaffung, bezüglich Unterhaltung von Gemeinde-Zucht-Bullen wird Folgendes bestimmt:

a) Derartige Verträge können nur mit solchen Einwohnern geschlossen werden, die dem Ortsvorstande als gute Viehhalter bekannt sind und ihr eigenes Vieh mit Fleiß und Sorgfalt pflegen.

b) Wenn die Ueberlassung der Bullenhaltung im Wege der Licitation an den Mindestfordernden erfolgen soll, so ist in die Versteigerungsbedingungen der Vorbehalt der Auswahl unter mehreren Steigerern mit der Maßgabe aufzunehmen, daß dieselben, auch wenn sie abgeboten werden, an ihr Gebot gebunden bleiben.

c) Unter mehreren Concurrenten ist in der Regel demjenigen der Vorzug einzuräumen, welcher schon früher einem desfalls mit ihm abgeschlossenen Vertrage vollkommen Genüge geleistet hat.

d) Außerdem ist darauf zu sehen, daß der Viehhalter zweckmäßige Stallungen und einen geschlossenen, eben liegenden, gut erhaltenen und bequem zugänglichen Hof zum Sprungplatz besitzt, oder in der Lage ist, einen solchen einrichten zu können.

e) Diese Verträge sind nicht anders, als unter Aufnahme der erforderlichen Sicherheits-Maßregeln insbesondere gegen Vernachlässigung in der Haltung der Bullen, mögen dieselben auf Kosten der Gemeinde, oder des Halters angekauft sein, abzuschließen.

f) Ferner sind die Verträge über die Anschaffung, bezüglich Unterhaltung von Gemeinde-Zuchtbullen unter Vorbehalt der Genehmigung des betreffenden Landraths abzuschließen und diesem vor der unterschriftlichen Vollziehung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

g) Endlich ist in die betreffenden Verträge folgende ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen:

Wenn über die Frage, ob der Bullenhalter den übernommenen Verbindlichkeiten Genüge leistet oder nicht, Anstände entstehen, welche auf gütlichem Wege nicht beseitigt werden können, so steht dem Landrathe des Bezirks die endgültige Entscheidung darüber zu. Derselbe hat die Entscheidung nach Anhörung eines Bezirksthierarztes und einer Commission, welche aus zwei Mitgliedern besteht, wovon das eine durch die betreffende Gemeindevertretung, das andere durch den Bullenhalter aus der Zahl der Viehbesitzer benachbarter unbetheiligter Gemeinden zu ernennen ist, zu ertheilen.

§. 5.

Die Ortsvorstände sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Bullenhalter den übernommenen Verbindlichkeiten Genüge leisten und sowohl dann, wenn sie eine Nichterfüllung der Vertragsbedingungen wahrnehmen, als auch dann, wenn Beschwerden Einzelner angebracht werden, die Abstellung etwaiger Mängel in dieser Beziehung unverzüglich herbeizuführen.

§. 6.

Es ist möglichst darauf hinzuwirken, daß die Zuchtstiere nicht mit der Heerde den Tag über auf die Weide gebracht, sondern nur mit dem periodisch zur Begattung bestimmten Vieh, wenn die Viehbesitzer es verlangen, täglich etwa 1—2 Stunden auf einem dazu geeigneten, soweit thunlich in gehöriger Entfernung von frequenten Straßen einzurichtenden Platz zusammengetrieben werden. Außer in letztgedachter Weise oder auf dem Sprungplatze (§. 4 d.) ist die Zuführung der Gemeinde-Zuchtbullen zu den Kühen nicht gestattet, auch dürfen dieselben nicht frei durch die Orts-Straßen getrieben werden, sondern müssen mittels eines an einer Kettenhalfter oder einem Nasen-Ringe befestigten Stranges durch eine zuverlässige Person geführt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldbußen von 1—5 Thlr. geahndet.

§. 7.

Vor dem Ankaufe eines Gemeinde-Zuchtbullen, resp. vor der Abschließung eines Vertrags über die Anschaffung eines solchen sind in der Regel mehrere Besitzer größerer Viehstände in der Gemeinde mit ihrem Gutachten, namentlich über die Race der zu haltenden Bullen, Ankaufs-Gelegenheit ꝛc. zu hören.

§. 8.

Die Kosten der Anschaffung eines neuen Gemeinde-Zuchtbullen werden, wenn nicht der Fall des §. 2 sub c. vorliegt (insoweit dazu der Erlös aus dem Ver-

kaufe des abgängig gewordenen Bullen nicht ausreicht), aus der Gemeindecasse vorschußweise aufgebracht.

Die Kosten der Unterhaltung der Bullen werden zunächst aus dem Ertrage der vorhandenen, zur Unterhaltung der Gemeinde-Bullen bisher bestimmten, oder zu diesem Zwecke bei der Separation der Gemeindeflur ausgewiesenen Länderei bestritten. Außerdem sind hierzu in denjenigen Gemeinden, wo eine Ablösung der Verpflichtung zur Vorhaltung des Gemeinde-Zuchtbullen durch Capitalzahlung Statt gefunden hat, oder noch Statt findet, die Zinsen des Ablösungs-Capitales zu verwenden. Ist dasselbe in die Gemeindecasse geflossen, so hat letztere diese Zinsen mit vier vom Hundert zu gewähren. Insoweit diese Mittel zur Unterhaltung der nach §. 1 erforderlichen Anzahl von Gemeinde-Zuchtbullen nicht ausreichen, ist das Fehlende aus der Gemeindecasse vorschußweise zuzuzahlen.

§. 9.

Diese Zuschüsse, sowie die, nach Alin. 1 des vorigen Paragraphen auf die Anschaffung eines Bullen aus der Gemeindecasse zu verwendenden Kosten sind auf die Eigenthümer der in der Gemeinde vorhandenen, über 9 Monate alten Mutterthiere nach Maßgabe der Zahl der Häupter zu vertheilen und von denselben ausschließlich aufzubringen.

Zu diesem Behufe hat der Gemeinde-Vorstand jedes Jahr im Monat Mai ein Verzeichniß der betreffenden Kühe aufzustellen, welches sodann als Grundlage für Vertheilung der im ganzen Jahre vorkommenden, hierher gehörigen Ausgaben zu benutzen ist. Etwa im Laufe des Jahres und nach Aufstellung des Verzeichnisses eintretende Veränderungen in der Stückzahl der Kühe werden bei Vertheilung der Ausgaben nicht berücksichtigt.

Die Vertheilung selbst hat im Januar des darauf folgenden Jahres auf Grund der Gemeinde-Rechnung zu geschehen und sind die Beiträge bis zum Schlusse des Monats März einzuheben. Sie unterliegen, gleich andern Gemeinde-Abgaben, der Execution der Bezirks-Verwaltungs-Behörde.

§. 10.

Eine Befreiung von diesen Beiträgen findet nur für diejenigen Viehbesitzer Statt, welche für ihren Viehstand einen eigenen Bullen in ihrem Stalle halten und auf Benutzung des Gemeinde-Stiers ausdrücklich verzichten.

§. 11.

Wenn eine Gemeinde-Vertretung es vorzieht, die regelmäßigen Unterhaltungskosten (§. 8 Al. 2) dadurch aufzubringen, daß sie den Zuchtstierhalter auf

die Erhebung eines fixen Sprunggeldes von den Besitzern der Mutterthiere anweist, so ist dies gestattet.

Soll dieser Weg eingeschlagen werden, so ist ein Beschluß der Gemeindevertretung hierüber, sowie über die Höhe des Sprunggeldes zu fassen und dem betreffenden Landrathe vorzulegen.

Wo jenes Verfahren Statt findet, unterbleibt die §. 9 vorgeschriebene regelmäßige Aufnahme des Viehbestandes und ist dann, wenn ein Vorschuß aus der Gemeindecasse zur Anschaffung eines Zuchtstiers gemacht worden ist, der Betrag desselben auf die Zahl der zur Zeit der Anschaffung vorhandenen Mutterthiere der §. 9 bezeichneten Art auszuschlagen und von den Besitzern derselben einzuziehen.

§. 12.

Die Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse, nach welchen Privatpersonen die Vorhaltung von Zuchtbullen für das Vieh der Gemeindeglieder obliegt, werden durch gegenwärtige Verordnung nicht geändert und bleiben, bezüglich bis zum vertragsmäßig festgesetzten Ablaufe in Kraft.

Die betreffenden Viehhalter sind aber, was die Tauglichkeit der vorzuhaltenden Thiere betrifft, den Vorschriften des §. 13 unterworfen.

Insofern die Zahl der nach den bestehenden Verträgen und Rechtsverhältnissen vorzuhaltenden Zuchtbullen dem in §. 1 bestimmten Verhältnisse nicht entspricht, hat die Gemeinde in der vorgeschriebenen Weise für Ergänzung des Fehlenden zu sorgen.

§. 13.

Es darf künftig kein Gemeinde-Zuchtstier zur Zucht benutzt werden, welcher nicht durch ein, zu diesem Zwecke bestelltes Schau-Amt als tauglich erkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchtstiere, welche von Privatpersonen zur Begattung fremden Viehes gegen Entgelt zugelassen werden sollen.

§. 14.

In jedem Verwaltungs-Bezirke wird für je 5 bis 10 Ortschaften ein Schau-Amt gebildet. Jedes derselben besteht:

a) aus dem Bezirksthierarzte,

b) aus zweien, von dem Fürstlichen Landrathe aus den Grundbesitzern der zum Schauamts-Bezirke gehörigen Gemeinden gewählten sachverständigen Landwirthen.

Die Abgrenzung der Schauamts-Bezirke wird das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, verfügen.

Die von den Fürstlichen Landräthen gewählten Sachverständigen sind gehalten, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, und dauert die Verwaltung dieses Ehrenamtes 6 Jahre.

Die Sachverständigen fungiren unentgeltlich, haben aber Anspruch auf Vergütung für Wege und Versäumniß. Diese beträgt für jeden Ort des Schauamts-Bezirks

a) für den Thierarzt 15 Sgr.,

b) für jeden der Sachverständigen 7½ Sgr.,

und ist aus der Gemeindecasse jedesmal nach Beendigung des regelmäßigen Schau-Geschäfts auszuzahlen.

Die in Eid und Pflicht stehenden Mitglieder des Schau-Amtes geben ihr Urtheil auf ihren Diensteid ab. Die sachverständigen Landwirthe sind mittels Handschlags an Eidesstatt zu diesem Zwecke zu verpflichten.

§. 15.

Die Schau-Aemter haben jedes Jahr in der ersten Hälfte des März zusammenzutreten und an Ort und Stelle die Tauglichkeit und den Ernährungs-Zustand der Gemeinde-Zuchtstiere, sowie derjenigen Bullen zu prüfen, welche von Privatbesitzern zur Begattung fremder Kühe gegen Entgelt gehalten werden. Letztere haben die Prüfung ihrer Stiere bei dem Fürstlichen Landrathe bis Mitte Februar nachzusuchen. Zeit und Ort des Zusammentritts bestimmt der betreffende Fürstliche Landrath.

Die Schau-Aemter werden sich auf Antrag eines Gemeinde-Vorstandes oder eines Zuchtstierhalters auch außergewöhnlich versammeln, es sind jedoch in diesem Falle die Wegegebühren dem Bezirks-Thierarzte mit 1 Thlr. und jedem der beiden Sachverständigen mit 15 Sgr. von dem Antragsteller zu erstatten.

§. 16.

Die Schau-Aemter ertheilen den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere ein bis zum 1. Juni des nächstfolgenden Jahres gültiges, eine genaue Beschreibung des Stieres enthaltendes Zeugniß.

Die als untauglich verworfenen Stiere werden, unter Beifügung eines Signalements, in der aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet.

Nach Beendigung der regelmäßigen Geschäfte in ihren Bezirken haben die Schauämter die Verhandlungen dem Fürstlichen Landrathe vorzulegen.

§. 17.

Die Schauämter werden keine Stiere als tauglich anerkennen, welche nicht gut genährt, noch nicht 18 Monate oder schon mehr als 6 Jahre alt sind, welche

in die Augen fallende Fehler haben, oder sich nach ihrer ganzen Körperbeschaffenheit nicht zur Zucht eignen, oder endlich eine Verschlechterung der vorhandenen Viehstände besorgen lassen. Auch Stiere von anerkannt bösartigem Charakter sind als untauglich zu verwerfen.

Wegen der Stiere, welche aus dem Auslande eingeführt werden, ist durch ein obrigkeitliches Zeugniß darzuthun, daß in dem Orte, in welchem der betreffende Stier sich befunden hat, seit mindestens 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat.

Im Uebrigen werden die Schauämter ihren Einfluß dahin verwenden, daß die Gemeinden und Privaten vorzüglich tüchtige, zur Verbesserung der Race geeignete Stiere anschaffen.

§. 18.

Die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschrift im §. 6 über die Transportweise finden in allen Theilen auch analoge Anwendung auf die zur Nachzucht bestimmten Zucht-Eber

a) in allen Gemeinden, in welchen bisher die Haltung von Gemeinde-Zuchtebern Statt gefunden hat,
b) hinsichts aller Zuchteber, welche von Privatpersonen zur Begattung fremder Mutterschweine gegen Entgelt vorgehalten werden.

§. 19.

Die für Anschaffung, resp. Unterhaltung von Gemeinde-Zuchtebern aus der Gemeindecasse nach §. 8 aufzubringenden Kosten resp. Zuschüsse sind nach den Vorschriften des §. 9 auf die Eigenthümer derjenigen Mutterschweine zur ausschließlichen Aufbringung auszuschlagen, welche zur Zeit, wo das §. 9 erwähnte Verzeichniß aufgenommen wird, ein Alter von 6 Monaten erreicht haben.

§. 20.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Gemeinde-Zuchteber, sowie derjenigen, welche von Privatpersonen gegen Entgelt zur Begattung fremder Mutterschweine gestellt werden sollen, haben die, nach §. 14 zu bildenden Schauämter mit zu besorgen.

§. 21.

Eigenthümer von Zuchtstieren, resp. Zuchtebern, welche von den Schauämtern nicht geprüfte und tauglich befundene, oder als untauglich verworfene, oder endlich solche Stiere resp. Eber, für welche der ertheilte Erlaubnißschein abge-

laufen ist, zur Begattung fremder Kühe bezügl. Mutterschweine gegen Entgelt hergeben, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern.

Dieselbe Strafe trifft den Gemeinde-Vorstand, insofern ein solches Thier als Gemeinde-Zuchtstier resp. Eber verwendet wird, im Falle des §. 2 sub c aber, oder wenn das Zuchtthier laut bereits bestehender Verträge vorzuhalten ist, den Bullen- resp. Eberhalter.

Sondershausen, den 9. März 1868.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1866.

Nr. 36.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Annahme, Anstellung und Beförderung der Aspiranten für den Dienst in der Telegraphie des Norddeutschen Bundes. — Vom 12. März 1868.

In Nachstehendem bringen wir die Zusammenstellung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Beförderung der Aspiranten für den Dienst in der Telegraphie des Norddeutschen Bundes zur allgemeinen Kenntniß.

Sondershausen, den 12. März 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 40 des „Deutschen“ am 2. April 1868.

Zusammenstellung

der

Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Beförderung der Aspiranten für den Dienst in der Telegraphie des Norddeutschen Bundes.

Berechtigung zum Eintritt.

1. Der Eintritt in den Telegraphendienst ist den im Folgenden näher bezeichneten Personen gestattet, und zwar:
   - a. solchen Officieren, welchen die Anstellungsberechtigung im Civildienste beigelegt worden ist;
   - b. den mit dem Civilversorgungsschein entlassenen Militair-Invaliden;
   - c. den mit dem Civilanstellungsschein versehenen Militair-Personen;
   - d. solchen Personen, denen von dem Bundes-Präsidium die Anstellungsbefähigung für den Telegraphendienst ausnahmsweise verliehen worden ist.

Erfordernisse zur Aufnahme.

2. Im Allgemeinen müssen die in die Telegraphen-Verwaltung aufzunehmenden Bewerber mindestens folgenden Anforderungen genügen:
   - a. dieselben müssen körperlich und geistig gesund und von kräftigem Seh- und Hör-Vermögen sein;
   - b. dieselben müssen eine deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit der deutschen Orthographie und Grammatik vertraut sein, sich in deutscher Sprache mündlich und schriftlich verständlich und correct ausdrücken können, die gebräuchlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten verstehen und mit der geographischen Lage der wichtigeren Verkehrsorte bekannt sein, was durch Ablegung eines Tentamens nachzuweisen bleibt;
   - c. es muß feststehen, daß der Aufzunehmende sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er seinen Pflichten als Unterthan, resp. Staatsbürger stets getreulich nachgekommen ist, und daß seine Vermögensverhältnisse sich in geordneter Lage befinden.

Anmeldung.

3. Die Anmeldungen von verabschiedeten Officieren zur Aufnahme in den Telegraphendienst gehen der General-Telegraphen-Direction unmittelbar zu.

Von den bereits entlassenen Militair-Anwärtern der niederen Grade sind die Anmeldungen an den Bezirks-Telegraphen-Director einzureichen. Alle in Reihe und Glied stehenden Militair-Personen haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an das ihnen vorgesetzte Truppen-Commando zu wenden.

Personen, welche die Anstellungsbefähigung für den Telegraphendienst im Wege der Gnade zu erlangen wünschen, müssen ihren Wunsch — durch Vermittelung des Bezirks-Telegraphen-Directors — der General-Telegraphen-Direction zu erkennen geben. Nur außergewöhnliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den exacten Wissenschaften oder volle Geläufigkeit in fremden Sprachen, namentlich in der französischen und englischen, können den Antrag auf Zulassung von Personen dieser Art begründen. Die hierüber beizubringenden Zeugnisse müssen von dem Director eines Gymnasii oder einer mindestens in gleichem Range stehenden Lehranstalt ausgestellt sein.

Den Gesuchen um Aufnahme in den Telegraphendienst sind beizufügen:

a. von Officieren:

1) ein Taufzeugniß,
2) ein vollständiges Nationale nach anliegendem Schema,
3) das Demissions-Patent, event. die desfallsige Allerhöchste Cabinets-Ordre, oder vidimirte Abschrift derselben,
4) ein Curriculum vitae als Probe der Handschrift,
5) ein von einem Militair-Oberarzt oder einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Attest, welches sich über die körperliche Brauchbarkeit des Aufzunehmenden, namentlich über seine Respirations-Organe und sein Seh- und Hör-Vermögen aussprechen muß, und
6) eine eigenhändige Erklärung, ob und welche Schulden der Anwärter habe;

b. von Militair-Personen der unteren Grade:

1) ein Taufzeugniß, falls der Anwärter nicht mehr im activen Militair-Verbande sich befindet, oder das Alter desselben sich nicht aus einem der über seine Laufbahn sprechenden amtlichen Atteste unzweifelhaft ergiebt.
2) ein vollständiges Nationale nach obigem Schema,
3) der Civilversorgungsschein oder der Civilanstellungsschein,
4) ein Führungs-Attest der letzten vorgesetzten Dienstbehörde oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden,

5) ein von einem Militair-Oberarzt oder einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Attest, welches sich über die körperliche Brauchbarkeit des Aufzunehmenden, namentlich über die Beschaffenheit seiner Respirations-Organe und seines Seh- und Hör-Vermögens, aussprechen muß,
6) der Lebenslauf als Probe der Handschrift, halb in deutscher, halb in lateinischer Schrift,
7) im Falle der Anwärter Kenntnisse in der französischen oder englischen Sprache besitzt, ein Zeugniß des Vorstehers einer öffentlichen Lehranstalt, welches den Grad der erlangten Ausbildung genau angeben muß,
8) eine eigenhändige schriftliche Erklärung, ob und welche Schulden der Anwärter habe;

c. von den sub d. bezeichneten Personen die vorstehend unter b. 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 8. bezeichneten Papiere.

So weit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, muß zu den einzureichenden Zeugnissen und Attesten das erforderliche Stempelpapier verwendet werden.

Notirung zum Eintritt.

4. Entspricht der Angemeldete den grundsätzlichen Anforderungen, so wird derselbe als Expectant für den Telegraphendienst notirt. Seine Einberufung, welche nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses erfolgt, hat er abzuwarten.

Probezeit.

5. Die zur Beschäftigung bei der Telegraphen-Verwaltung einberufenen Expectanten werden zunächst auf Probe angenommen und zum Beginn ihrer Probezeit einer Station zur Ausbildung und Beschäftigung überwiesen. Zeigen dieselben sich während dieser Beschäftigung für den Telegraphendienst qualificirt, so werden sie zu einem dreimonatlichen Lehrcursus bei der Telegraphenschule in Berlin, über deren Zweck und Einrichtung das Reglement für den Unterricht an dieser Schule das Nähere ergiebt, herangezogen. Nach Beendigung dieses Lehrcursus haben sie eine Prüfung nach den Bestimmungen ad Nr. 1 des Reglements über die Prüfungen der Telegraphen-Beamten abzulegen, und werden diejenigen, welche dieselbe nicht genügend bestehen, sofort wieder entlassen.

Die Expectanten, welche die Prüfung bestanden haben, werden demnächst, sofern sonst keine Bedenken entgegen stehen, einer Station oder einem Büreau zur Fortsetzung des Probedienstes überwiesen. Während der Probezeit wird für gewöhnlich eine postnumerando zahlbare monatliche Remuneration von 20 Thlrn. bewilligt.

Die sub 1 d. gedachten Personen erhalten eine solche jedoch erst von dem Zeitpunkte ab, wo sie eine Telegraphisten-Stelle auszufüllen im Stande sind, und empfangen für die Dauer des etwa späteren Besuchs der Telegraphenschule keine Remuneration. Auf Vergütung der Kosten für die Reise vom Wohnorte des Einberufenen nach dem ersten Beschäftigungsorte hat derselbe keinen Anspruch. Den versorgungs- und anstellungsberechtigten Militairs werden bei ihrer Einberufung zur Telegraphenschule in Berlin auf die Reisekosten Entschädigungen bis zum Maximum der baaren Auslagen gewährt. Wenn die Candidaten nach dem Schlusse der Telegraphenschule nicht in Berlin, sondern auswärts beschäftigt werden, erhalten dieselben Reisekostenvergütungen nach den reglementsmäßigen Sätzen.

Für die Einziehung der den Einberufenen zustehenden Militair-Pensionen oder Invaliden-Beneficien sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Anstellung.

6. Den Aspiranten aus dem Officierstande, sofern sie nicht zu den sub 1 d. gedachten Personen gehören, wird nach Ablauf einer sechsmonatlichen Dienstzeit, wenn sie während derselben sich als völlig brauchbar für den Telegraphendienst bewiesen haben, der Amtscharakter als „Telegraphen-Assistent" beigelegt. In diesem Verhältnisse verbleiben sie so lange, bis ihnen nach Maßgabe des Ausfalls des von ihnen abzulegenden Secretair-Examens, ihrer sonstigen Qualification, ihrer Anciennetät und des vorhandenen Bedürfnisses eine Secretair-Stelle übertragen werden kann.

Auf ihren Wunsch können sie jedoch auch die nachfolgend bezeichnete Laufbahn als Telegraphist machen.

Die nicht aus dem Officier-Stande hervorgegangenen Candidaten werden nach Ablauf einer halbjährigen Dienstzeit, wenn sie während derselben ihre vollständige Qualification für den Telegraphendienst bewiesen haben, event. nach Absolvirung eines Cursus der Telegraphenschule und wenn die Zahl der etatsmäßigen Stellen solches gestattet, zu Telegraphisten ernannt und unter Vorbehalt einer, auch ihnen freistehenden, vierwöchentlichen Kündigung mit einem Einkommen von gewöhnlich 300 Thalern jährlich angestellt. Die Telegraphisten werden nach Maßgabe der Qualification, der Anciennetät und der vorhandenen Vacanzen später zu Ober-Telegraphisten befördert, wodurch ihr Gehalt bis auf 450 Thaler jährlich steigen kann.

Den Telegraphisten und Ober-Telegraphisten kann nach einer tadelfreien Gesammtdienstzeit von fünf Jahren, und falls sie sich bis dahin schuldenfrei erhalten haben, die Pensionsberechtigung beigelegt werden.

Zu Telegraphen-Secretairen können nur solche Aspiranten ernannt werden, welche die Prüfung zum Telegraphen-Secretair — Nr. II. des Reglements — bestanden, und sich auch sonst als zu einer solchen Stellung geeignet gezeigt haben.

Die Anstellung der Telegraphen-Secretaire erfolgt gleich mit Anspruch auf Civilpension. Sie erhalten ein Gehalt von jährlich mindestens 400 Thalern.

Aus den Telegraphen-Secretairen werden je nach Bedürfniß und Qualification die Beamten für die höheren Stellen gewählt, nachdem sie die zu diesem Zwecke abzulegende Prüfung — Nr. III. des Reglements — bestanden und sich auch sonst für die ihnen zu übertragende Stelle durch befriedigende Dienstleistungen als geeignet erwiesen haben.

Bei jeder ersten Anstellung, dieselbe mag definitiv oder auf Kündigung erfolgen, werden auf die Reise nach dem Stationsorte Umzugskosten-Vergütungen nicht gewährt.

Dienstentlassung.

7. Die Candidaten und die Telegraphen-Assistenten können von der Telegraphen-Verwaltung jederzeit ohne vorherige Kündigung unfreiwillig entlassen werden. Wollen sie freiwillig aus dem Telegraphendienst scheiden, so müssen sie ihren Dienst einen Monat zuvor kündigen.

Bei den auf Kündigung angestellten Beamten erfolgt im Falle der Kündigung die Entlassung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Die unfreiwillige Entlassung der nicht auf Kündigung oder Probe angestellten Beamten erfolgt bis auf Weiteres nach Maßgabe der in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Disciplinargesetze.

Die Entlassung der Beamten wird insbesondere alsdann in Aussicht genommen werden, wenn sie das Dienstgeheimniß verletzen, wenn ihre Leistungen nicht den dienstlichen Anforderungen entsprechen, wenn sie eine den Bundes-Einrichtungen feindliche Richtung verfolgen, wenn sie Wechselschulden contrahiren, wenn die bei ihrer Annahme abgegebene Erklärung über ihre Schuldenverhältnisse sich in der Folge als unrichtig erweist, oder wenn sie sich sonst der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche der Beruf eines Telegraphen-Beamten erfordert, unwürdig machen.

Berlin, den 28. Januar 1868.

Der Bundes-Canzler
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Schema zum Nationale.

Natio-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Vor- und Zuname.	Ort der Geburt.	Tag und Jahr der Geburt.	Stand des Vaters.	Religion.	Vatersname der Frau des Unterschriebenen.	Stand des Vaters derselben.	Tag und Jahr der Verheirathung.	Kinder	
								Söhne.	Töchter.

nale.

9.	10.	11.	12.		13.	14.	15.	16.
Betrag der Pension, womit die Frau in die Wittwencasse eingekauft ist.	Schulen, die der Unterschriebene besucht hat.	Wissenschaftliche Kenntnisse.	Laufbahn vor Eintritt		Neben-Geschäfte.	Angabe der Ehrenzeichen, welche der Unterschriebene besitzt.	Ob u. warum der Unterschriebene zur Untersuchung gezogen worden, und wie er bestraft ist? — Ob die Untersuchung u. auf wessen Instanz niedergeschlagen worden ist? — Ob auch er Disciplinar- od. sonst. Strafen erlitten hat.	Ob der Unterschriebene Militair-Pension oder eine sonstige Competenz aus Königlicher Casse bezieht, event. aus welcher Casse und zu welchem Betrage.
			in das Militair.	in den Telegraphendienst nebst Angabe des vormaligen reinen Einkommens.				

Die Richtigkeit obiger Angaben wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

. . . ., den . . ten 186

(Eigenhändige Unterschrift des Anzunehmenden.)

Nr. 37.

Ministerial-Bekanntmachung, den Anschluß einiger Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betr. — Vom 20. März 1868.

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

> die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits, und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. v. Mts. ab dem Zollvereine angeschlossen worden.

Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Rivision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammtzollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen, einerseits, und den angeschlossenen Hamburgschen Gebietstheilen, andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 20. März 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 38.

Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für die Stammactien der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. — Vom 28. März 1868.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen mit Zustimmung des Landtags das nachfolgende Gesetz:

Unter Bezugnahme auf §. 22 des von Seiner Majestät, dem König von Preußen, unterm 24. April 1867 bestätigten Statuts der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft wird von dem diesseitigen Staatsfiscus hiermit die Zinsgarantie für die Stammactien der gedachten Gesellschaft bis zur Höhe von jährlich 25,000 Thalern auf die Dauer der ersten zehn Jahre nach der Betriebseröffnung übernommen, und zwar unter den statutenmäßigen Bestimmungen, sowie unter der Voraussetzung, daß von Seiten anderer Garanten (cfr. den citirten Paragraph des Statutes) die Zinsgarantie für die Stammactien mit weiteren 25,000 Thalern jährlich auf die Dauer der ersten zehn Jahre nach der Betriebseröffnung unter den statutenmäßigen Bestimmungen in rechtsverbindlicher Weise übernommen ist oder noch übernommen wird.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz neben Unserem Fürstl. Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 28. März 1868.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 50 des „Deutschen" am 25. April 1868.

Nr. 39.

Ministerialbekanntmachung und Verordnung, betr. den Ankauf ꝛc. beweglicher Gegenstände von Militairpersonen. — Vom 7. April 1868.

Nachdem das Königlich Preuß. Bataillons-Commando hier im disciplinarischen Interesse angeordnet hat, daß Soldaten ohne schriftliche Erlaubniß ihres Compagnie-Chefs Nichts, also weder Armatur- und Montirungsgegenstände, noch eigene Sachen wie Kleidungsstücke, Uhren und dergl. verkaufen dürfen, so machen wir dies zur Nachachtung hiermit bekannt und verwarnen wir nachdrücklich, Sachen von zum Dienststande gehörigen Unterofficieren und gemeinen Soldaten ohne schriftliche Erlaubniß des Compagnie-Chefs in Kauf, Tausch, Pfand ꝛc. oder zur Vermittelung eines solchen Geschäftes anzunehmen, da eine Außerachtlassung dieser Warnung unter Umständen die auf die Theilnahme an einem Verbrechen gegen das Eigenthum oder auf die Begünstigung eines solchen gesetzten Strafen sowie die unentgeldliche Wiederenteignung der Sache nach sich ziehen würde.

Zugleich verordnen wir mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten auf Grund der Verordnung, betr. die Befugniß der Polizeibehörden, allgemeine Strafandrohungen zu erlassen, vom 29. März 1854, §. 1 Z. 1 (Gesetz-Samml. von 1854, 10. Stück, Nr. 28 S. 134) im Anschluß an das höchste Rescript, den Trödelhandel betr. vom 8. September 1838 (Gesetz-Samml. von 1838 Nr. 4, Z. 89, S. 150—151) und in Anwendung des §. 9 der Gewerbeordnung vom 14. November 1865 (Ges.-Samml. von 1865, 15. Stück, Nr. 50, S. 305) was folgt:

Trödler, Pfandverleiher und Pfandvermittler, welche von zum Dienststande gehörenden Unterofficieren und Soldaten ohne schriftliche Erlaubniß des betr. Compagnie-Chefs bewegliche Sachen irgend welcher Art in Kauf, Tausch, Pfand oder zur Vermittelung eines solchen Geschäftes annehmen, werden mit sofortiger Concessions-Entziehung und, wenn ihre Handlungsweise nicht als ein schwereres Verbrechen zu ahnden ist, mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Sondershausen, den 7. April 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

(L. S.) v. Keyser.

Nr. 40.

Ministerial-Bekanntmachung, das Reglement über die von den Telegraphen-Beamten abzulegenden Prüfungen vom 15. März 1868 betreffend. — Vom 14. April 1868.

Im Nachstehenden bringen wir das Reglement des Bundes-Kanzlers vom 15. vor. Monates über die von den Telegraphen-Beamten abzulegenden Prüfungen zur allgemeinen Kenntniß.

Sondershausen, den 14. April 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
v. Keyser.

Reglement

über

die von den Telegraphen-Beamten abzulegenden Prüfungen.

Außer der Prüfung, welche von den Bewerbern um Zulassung zum Probedienste bei der Telegraphen-Verwaltung vor dem Eintritt abzuleisten ist, und welche nur als Tentamen zur Feststellung der Bildungsstufe der Bewerber im Allgemeinen dient, finden für den Telegraphendienst drei Prüfungen statt, durch deren Ablegung die Befähigung zur Anstellung in den verschiedenen Dienstgraden nachgewiesen wird, und zwar:

I. Die Prüfung zum Telegraphisten.

Diese Prüfung ist von allen Personen, welche bei der Telegraphie in Dienststellen, vom Telegraphisten ab aufwärts, angestellt zu werden wünschen, und zwar in der Regel gleich nach Schluß des Lehrcursus an der Telegraphen-Schule, abzulegen. Die Bestimmung des Termins zur Prüfung und die Bezeichnung der Theilnehmer an derselben erfolgt durch die General-Direction der Telegraphen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßig in der Telegraphen-Schule für Telegraphisten vorgetragenen Lehrgegenstände, und haben die Candidaten demnach folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen:

1. Im technischen Telegraphen-Dienste.

Allgemeine Kenntniß der Lehre vom Magnetismus, der Reibungs-Elektricität, dem Galvanismus, dem Elektromagnetismus.

b) Gründliche Kenntniß des sogenannten Morse'schen Systems, der darauf beruhenden, bei der Norddeutschen-Bundes-Telegraphen-Verwaltung zur Anwendung kommenden Apparate und der Wirkungsweise derselben, namentlich der Schreib-Apparate, Relais, Schlüssel, Galvanoskope, Ausschalter, der verschiedenen Umschalter, Blitzableiter; ferner gründliche Kenntniß der Uebertragungs-Systeme und der üblichen Apparaten-Verbindungen auf End-, Eck-, Zwischen-Stationen und auf der Central-Station.

c) Gründliche Kenntniß von der Zusammensetzung und Unterhaltung der bei der Norddeutschen-Bundes-Telegraphen-Verwaltung gebräuchlichen galvanischen Batterien.

d) Vollkommene Fertigkeit in der Bedienung des sogenannten Morse'schen Apparats, sowie im Auseinandernehmen und Zusammensetzen der einzelnen Theile desselben.

2. Im bautechnischen Dienste.

a) Kenntniß der Erfordernisse der Telegraphen-Anlagen im Allgemeinen, sowie der bezüglichen Materialien — Telegraphenstangen, Isolatoren, Leitungen —.

b) Kenntniß der zur Herstellung der Leitungen (oberirdische Leitungen, unterirdische und subaquatische Leitungen, Zimmer-Leitungen) erforderlichen Arbeiten, einschließlich der dabei nothwendigen Vorarbeiten.

c) Kenntniß der den Telegraphisten bei ihrer Beschäftigung als Leitungs-Revisoren Behufs der Unterhaltung und Wiederherstellung der Leitungen obliegenden Pflichten (periodische Revisionen, Verfahren bei eintretenden Betriebsstörungen).

3. Im Verwaltungsdienste.

a) Kenntniß der in Europa bestehenden Telegraphen-Vereine und der geographischen Lage ihrer Bezirke, Kenntniß ihrer gegenseitigen Beziehungen, soweit diese den telegraphischen Verkehr im Allgemeinen betreffen, und Kenntniß der Beziehungen zu den Norddeutschen Eisenbahn-Telegraphen.

b) Kenntniß der Telegraphen-Netze des Norddeutschen Bundes und der angrenzenden ausländischen Staaten, sowie Kenntniß der Anschlußpunkte der Telegraphen-Linien im Norddeutschen Bunde mit den Linien in den ausländischen Staaten.

c) **Kenntniß** der Classification der Stationen, sowie der bei Annahme, Beförderung und Bestellung der Depeschen zu beachtenden Bestimmungen.

d) **Fertigkeit** in der Annahme, Tarifirung und Ausfertigung der Depeschen.

Die Prüfung zum Telegraphisten erfolgt durch eine Examinations-Commission, welche unter Vorsitz eines vortragenden Rathes resp. Hülfsarbeiters der General-Direction der Telegraphen aus den bei der Telegraphen-Schule beschäftigten Lehrern besteht.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche.

Die schriftliche Prüfung, bei welcher für jeden der 3 Dienstzweige eine Aufgabe gestellt wird, geschieht unter Clausur, wobei den Candidaten die Benutzung von Büchern und anderen Hülfsmitteln nicht gestattet werden darf.

Als bestanden ist im Allgemeinen nur Derjenige anzusehen, welcher in **allen Zweigen** der Prüfung mindestens das Prädicat „genügend" erhalten hat. Jedoch sollen diejenigen Candidaten, welche im bautechnischen Dienste das Prädicat „ungenügend" erhalten haben, in dem Falle noch als bestanden angesehen werden, wenn sie im technischen Telegraphendienste mindestens gut bestanden haben.

Wer die Prüfung nicht besteht, kann zu einer Wiederholung derselben frühestens bei der am Schlusse des nächsten Lehr-Cursus an der Telegraphen-Schule stattfindenden Prüfung der Candidaten zugelassen werden. Besteht der Candidat auch bei der wiederholten Prüfung nicht, so kann derselbe zu einer dritten Prüfung nur ausnahmsweise zugelassen werden, anderen Falls tritt die Entlassung aus dem Telegraphendienst ein.

II. Die Prüfung zum Telegraphen-Secretair.

Zu dieser zweiten Prüfung können nur zugelassen werden:

1) Telegraphen-Assistenten, wenn sie mindestens ein Jahr, einschließlich der Zeit des Besuchs der Telegraphen-Schule, im Telegraphendienste beschäftigt gewesen sind, und sich sowohl im praktischen Dienste, als bei den ihnen übertragenen calculatorischen, Expeditions- und sonstigen schriftlichen Arbeiten als brauchbar bewährt haben.

2) Telegraphisten und Ober-Telegraphisten, wenn sie seit ihrer Ernennung zum Telegraphisten mindestens ein Jahr im Dienste beschäftigt gewesen sind und durch ihre Leistungen, sowie durch ihr ganzes Verhalten die Ueberzeugung gewährt haben, daß sie sich zur Verwaltung der Stelle eines Telegraphen-Secretairs eignen.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind an die General-Direction der Telegraphen durch Vermittelung der Telegraphen-Directionen zu richten.

Bei der Prüfung hat der Candidat über die für einen Telegraphisten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hinaus nachzuweisen:

1. Im technischen Telegraphendienste.

a) Gründliche Kenntniß der Lehre von dem Magnetismus und der Elektricität, der statischen und dynamischen Wirkungen, der Leitung und der Wirkungen des elektrischen Stromes, der Wechselwirkung zwischen Elektricität und Magnetismus, der Elektrolyse und Polarisation innerhalb der gebräuchlichen Elektromotoren und des Ohm'schen Gesetzes und seiner Anwendung auf Batterieschaltung. Kenntniß der Gesetze der Stromtheilung und des Widerstandes bei Verzweigung der Leitungen, soweit erforderlich, um die Einwirkung eines Isolationsfehlers und der Wirkungsweise einer gemeinsamen Batterie zu übersehen.

Allgemeine Kenntniß von dem Princip der Tangenten-Boussole, der Sinus-Boussole, des Differential-Galvanometers und der Rheostaten — Vertrautheit mit dem Gebrauch dieser Instrumente zum Messen von Stromstärken und Widerständen.

b) Kenntniß aus dem Gebiete der Chemie, insoweit solche zur Begründung der Lehre ad a. erforderlich ist.

c) Kenntniß der wichtigsten üblichen Telegraphen-Apparate, specielle Kenntniß der Construction, Wirkung und Verbindung der bei der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Verwaltung gebräuchlichen Telegraphen-Apparate und aller ihrer Theile.

2. Im bautechnischen Dienste.

a) Genaue Kenntniß der bei Anlage ober- und unterirdischer Leitungen gebräuchlichen Constructionen, auch in ihren einzelnen Theilen, Kenntniß der der Construction der Isolatoren zu Grunde liegenden Principien.

b) Genaue Kenntniß der zur Herstellung neuer Linien und Leitungen erforderlichen Arbeiten und des Verfahrens bei Abnahme und Prüfung der Materialien, genaue Kenntniß des bei der Unterhaltung, Revision und Wiederherstellung der Leitungen zu beobachtenden Verfahrens, Sicherheit und Gewandtheit in Prüfung der vorkommenden Betriebsstörungen.

c) Genaue Kenntniß der Geschäftsführung bei den Telegraphen-Neu- und Reparaturbauten (Aufstellung der Materialien-Bedarfs-Tabellen, Speditionsverfahren, Magazinirung der Materialien, Abschluß von Verträgen, Einführung der Aufseher, Buchführung, Rechnungslegung ꝛc.), Fertigkeit im Aufstellen von Kostenanschlägen über Telegraphen-Bauten.

3. Im Verwaltungsdienste.

a) Specielle Kenntniß der Depeschen-Speditionswege im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete und aller Anschlüsse an ausländische Linien.

b) Genaue Kenntniß der für das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet und für den ausländischen Verkehr erlassenen Instructionen über die Annahme, Beförderung, Ausfertigung und Bestellung der Depeschen und über die Abrechnung zwischen den verschiedenen Telegraphen- und Eisenbahn-Verwaltungen.

c) Genaue Kenntniß der Bestimmungen über das Cassen- und Rechnungswesen und über die Verwaltung der Registratur und des Inventarii.

d) Kenntniß der übrigen Zweige des Verwaltungsdienstes.

Die Prüfung zum Telegraphen-Secretair erfolgt durch eine Examinations-Commission, welche unter Vorsitz eines vortragenden Rathes resp. Hülfsarbeiters der General-Direction der Telegraphen aus den bei der Telegraphen-Schule beschäftigten Lehrern besteht.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche und wird mit dem schriftlichen Theile begonnen.

Jeder Candidat erhält drei schriftliche Aufgaben zur Lösung, und zwar die eine aus dem Gebiete des technischen Telegraphendienstes, die zweite aus dem Gebiete des Verwaltungsdienstes, die dritte aus dem Gebiete des bautechnischen Dienstes.

Die schriftlichen Arbeiten sollen als Material eben sowohl zur Beurtheilung des Bildungsstandes des Examinanden überhaupt, seiner Fertigkeit im Geschäftsstyl, seiner Fähigkeit zu klarer Auffassung und Bearbeitung eines Gegenstandes, als auch zur Darlegung seiner dienstlichen Kenntnisse dienen.

Die Examinanden bearbeiten die Aufgaben in einem besonderen Zimmer, ohne den Rath eines andern und ohne Werke, Hefte oder andere Hülfsmittel zu benutzen. Sie erhalten jede Aufgabe einzeln erst beim Beginn der Arbeit. Es bleibt den Examinanden freigestellt, die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Concept oder in der Reinschrift vorzulegen.

Candidaten, welche auch nur bei einer der schriftlichen Arbeiten das Prädicat „ungenügend" erhalten, werden zu dem mündlichen Theile der Prüfung nicht zugelassen. Auch den mündlichen Theil der Prüfung hat nur der bestanden, welcher in allen Gegenständen mindestens das Prädicat „genügend" erhält. Hat der Candidat die Prüfung, sei es im schriftlichen oder mündlichen Theile, nicht bestanden, so kann er zur Wiederholung derselben nach Ablauf eines von der Examinations-Commission festzusetzenden Zeitraums von mindestens einem halben Jahre zugelassen werden. Die Wiederholung erstreckt sich nur auf die münd-

liche Prüfung, wenn der Candidat früher die schriftliche Prüfung in allen Gegenständen bestanden hatte. Jede Wiederholung der schriftlichen wie der mündlichen Prüfung ist jedoch stets auf sämmtliche Prüfungsgegenstände, mithin sowohl auf den technischen Telegraphendienst, als auf den bautechnischen und den Verwaltungsdienst, auszudehnen. Besteht der Candidat auch bei der wiederholten schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht, so kann er zu einer dritten Prüfung nur ausnahmsweise zugelassen werden.

III. Die Prüfung zu den höhern Stellen der Telegraphen-Verwaltung.

Zur Prüfung zu den höheren Stellen der Telegraphen-Verwaltung werden nur solche Beamte zugelassen, welche mindestens ein Jahr als Telegraphen-Secretaire angestellt gewesen sind und während dieser Zeit in jeder Beziehung zur Zufriedenheit gedient haben.

Die Anmeldung erfolgt durch Vermittelung der Telegraphen-Directionen bei der General-Direction der Telegraphen, welche über die Zulassung zur Prüfung entscheidet.

Der Prüfungs-Candidat hat über die für einen Telegraphen-Secretair erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hinaus nachzuweisen:

1. Im technischen Telegraphendienste.

a) Specielle Kenntniß derjenigen Materien der Physik und Chemie, auf welche die elektrische Telegraphie begründet ist, und welche bei derselben sonst in Betracht kommen, namentlich des Ganzen der elektrischen Erscheinungen und Wirkungen, mit besonderer Berücksichtigung des Galvanismus und des Elektromagnetismus; ferner der Hauptlehren aus der anorganischen und organischen Chemie, — letztere insofern sie zur Beurtheilung der beim Baue verwendeten Materialien in Absicht auf Güte und Haltbarkeit dienen — endlich der Hauptgesetze der Wärmelehre der Meteorologie, soweit deren Kenntniß nothwendig ist, um die Einflüsse der Witterung auf die Leitungen verstehen und selbst Mittel zu deren Beseitigung erforschen zu können.

b) Specielle Kenntniß der Ladungs- und Inductions-Erscheinungen der magnet-elektrischen Maschinen, der Theorie der galvanischen Meß-Instrumente, der Methoden der Widerstandsmessung und der Methoden zur Bestimmung der elektromotorischen Kraft und des wesentlichen Widerstandes der Batterien, Fertigkeit in Berechnung der Zweigströme.

c) Specielle Kenntniß des Constructions-Princips und der Verbindungen in allen namhaften Apparat-Systemen der neueren Zeit, namentlich der

im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete in Anwendung stehenden Apparate, sowie der Entwickelungsgeschichte derselben.

d) Fertigkeit im Entwerfen telegraphischer Combinationen für gegebene Bedingungen.

2. Im bautechnischen Dienste.

Kenntniß des Ganzen des Telegraphenbaues und der Unterhaltung der Telegraphen-Linien, Fertigkeit im Berechnen der Festigkeit und des Widerstandes der einzelnen Constructionstheile, soweit dazu die Kenntniß der elementaren Mathematik und der Hauptgesetze der Statik und Mechanik die Mittel bietet.

3. Im Verwaltungsdienste.

a) Specielle Kenntniß der gesammten, zu dem Wirkungskreise der Telegraphen-Directionen gehörigen Verwaltungszweige.

b) Kenntniß der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Haupt-Organismus des Preußischen Staats, insbesondere der Ressort-Verhältnisse der verschiedenen Verwaltungszweige des Preußischen Staats und des Ineinandergreifens derselben, sowie der Haupt-Grundzüge des Gerichtsverfahrens, der Militair-Verfassung, der Finanz-Verwaltung 2c.

Die Prüfung für die höheren Stellen der Telegraphen-Verwaltung erfolgt durch eine Commission, welche aus drei vortragenden Räthen resp. Hülfsarbeitern der General-Direction der Telegraphen (neben dem Vorsitzenden ein Techniker und ein Verwaltungsbeamter) und aus einem Techniker der Physik und Chemie zusammengesetzt ist.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche und beginnt mit dem schriftlichen Theile.

Jeder Candidat erhält drei Aufgaben, und zwar: eine aus dem Gebiete des technischen Telegraphendienstes, eine aus dem Gebiete des bautechnischen Dienstes und eine aus dem Gebiete des Verwaltungsdienstes zur Bearbeitung innerhalb drei Monate, welche Frist von der Examinations-Commission nur dann, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, und auch in diesem Falle höchstens um den Zeitraum von vier Wochen verlängert werden darf.

Wird die Frist resp. Nachfrist nicht eingehalten oder giebt der Candidat vor deren Ablauf die Aufgaben unbearbeitet zurück, so ist derselbe auf einen von der Examinations-Commission festzusetzenden Zeitraum von mindestens vier Monaten, im Wiederholungsfalle von mindestens einem Jahre zurückzustellen, bevor ihm neue Aufgaben ertheilt werden. Werden auch nach zweimaliger Zurückstel-

lung die Arbeiten nicht innerhalb der bewilligten Frist geliefert, so wird der Candidat zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

Die Lieferung nur eines Theils der Arbeiten innerhalb der gegebenen Frist wird der Nichtlieferung derselben gleich geachtet.

Zur Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben kann dem Candidaten ein Urlaub bis zu 3 Wochen bewilligt werden.

Bei Einreichung der Prüfungs-Arbeiten hat der Candidat schriftlich an Eidesstatt zu erklären, daß er dieselben selbstständig und ohne fremde Beihülfe gefertigt hat. Die schriftlichen Arbeiten sollen zur Darlegung des Auffassungs- und Urtheilsvermögens des Candidaten, seiner Kenntnisse und seiner Fertigkeit in der schriftlichen Darstellung dienen.

Ist auch nur eine der Arbeiten ungenügend befunden, so wird der Candidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Zu einer nochmaligen Prüfung kann derselbe erst nach Ablauf eines von der Examinations-Commission zu bestimmenden Zeitraums von 6 Monaten bis zu 2 Jahren zugelassen werden. Bei der erneuerten Prüfung findet die Ertheilung neuer schriftlicher Aufgaben nur für diejenigen Theile der schriftlichen Prüfung statt, in welchen die Arbeiten des Candidaten nicht genügt haben, und wird dem entsprechend die Frist zur Anfertigung der neuen Arbeiten resp. die etwaige Nachfrist bestimmt.

Sind die sämmtlichen Prüfungs-Arbeiten mindestens genügend befunden worden, so wird der Candidat zur mündlichen Prüfung einberufen.

Als nicht bestanden ist derjenige Candidat anzusehen, welcher auch nur in einem Zweige der mündlichen Prüfung das Prädicat „ungenügend" erhalten hat.

Hat der Candidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er zur Wiederholung derselben erst nach Ablauf einer von der Examinations-Commission sofort zu bestimmenden Frist wieder zugelassen werden. Die Wiederholung erstreckt sich sodann auf sämmtliche Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Allgemeine Bestimmungen für alle drei Prüfungen.

Die Prüfungs-Prädicate sind:

vorzüglich gut,
gut,
genügend,
ungenügend.

Jeder Candidat wird von dem Ergebniß der Prüfung in Kenntniß gesetzt. Es wird darüber ein schriftliches Zeugniß ausgefertigt, welches die ertheilten Prädicate in jedem Theile der Prüfung enthält.

Den nicht bestandenen Candidaten wird eine Ausfertigung des Prüfungs-Zeugnisses nur dann behändigt, wenn es ausdrücklich gewünscht wird. In einem solchen Falle muß für die Ausfertigung, wie für die Zeugnisse der bestandenen Candidaten ein Stempelbogen von 15 Sgr. verwendet werden.

Die Candidaten, welche die Prüfung bestanden haben, können hieraus noch nicht einen Anspruch auf Anstellung in der betreffenden Beamten-Kategorie herleiten, vielmehr bleibt die Entscheidung darüber nach Maßgabe der Dienstführung und der Brauchbarkeit des Candidaten, sowie nach Maßgabe der Etats-Verhältnisse, der Behörde vorbehalten.

Berlin, den 15. März 1868.

Der Bundes-Canzler.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Nr. 41.

Patent für den Herzoglich Braunschweigschen Forstmeister Georg Alers zu Helmstedt auf einen neuen Säge-Apparat. — Vom 11. April a. c.

Wir ertheilen hierdurch dem Herzoglich Braunschweigschen Herrn Forstmeister Alers zu Helmstedt ein Patent

auf einen von demselben erfundenen neuen Säge-Apparat, wie derselbe durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden ist,

auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab dergestalt, daß Niemand im Umfange des hiesigen Fürstenthums befugt sein soll, den fraglichen Apparat, ohne von dem Erfinder die Erlaubniß hierzu erlangt zu haben, nachzumachen resp. in Anwendung zu bringen. Selbstverständlich wird indeß Niemand in der Benutzung bereits bekannter Theile des Apparates beschränkt.

Das Patent erlischt sofort, sobald der Nachweis geliefert werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit des patentirten Apparates nicht begründet gewesen ist (Art. VI. der Convention vom 21. September 1842, Gesetzsammlung von 1843 pag. 13).

Urkundlich unter unserer gewöhnlichen Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

Sondershausen, den 11. April 1868.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
gez. v. Keyser.

Nr. 42.

Bekanntmachung, die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 betr. — Vom 17. April 1868.

An die Stelle der Königl. Preuß. Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Decbr. 1858 ist eine von Sr. Majestät dem Könige von Preußen nebst Ausführungsverordnung mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. März d. J. im Namen des Norddeutschen Bundes genehmigte Ersatz-Instruction getreten.

Wir bringen dies nach vorgängigem Schriftwechsel mit dem Königl. Preußischen Generalcommando des IV. Armeecorps in Magdeburg unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Druckexemplare dieser neuen Instruction nebst Ausführungsverordnung den betheiligten Behörden und sämmtlichen Gemeindevorständen, ingleichen den Ortsgeistlichen und bezugsweise den Vorstehern der israelitischen Gemeinden des Fürstenthums zum entsprechenden dienstlichen Gebrauche werden zugefertigt werden.

Als Specialreglements bleiben neben der neuen Ersatz-Instruction in Kraft:

1) unsere Verordnung vom 5. November v. J. über Anfertigung von Stammrollen in Militair-Ersatz-Angelegenheiten, über Meldung der Militairpflichtigen zur Berichtigung der Militair-Stammrollen und über Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission (S. 265 der Gesetzsammlung) resp. die Berichtigung zu §. 2 derselben (S. 322 der Gesetzsammlung), jedoch mit der Maßgabe, daß zum letzten Alinea des §. 2 für die hier speciell bezeichneten Paragraphen der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die einschlagenden Bestimmungen der neuen Ersatz-Instruction zu beachten sind, daß für den §. 6 u. 7 erwähnten §. 35 der ersteren der §. 60 der letzteren Platz greift und daß zu Alinea 2 des §. 10 die Civil-Vorsitzenden der Kreis Ersatz-Commissionen bei der Vorladung militairpflichtiger Individuen vor die Kreis-Departements- oder Marine-Ersatz-Commission befugt sind, nach Bedürfniß eine Executivstrafe bis zu 10 Thlr. für den Fall der Nichtbefolgung anzudrohen;
2) das von uns erlassene Reglement über Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten rc. vom 30. Januar d. J. (Gesetzsammlung S. 155) und
3) das dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen im September v. J. zugefertigte Formular zu Nachweisen über möglichst zeitig anzubringende Reclamationen solcher Militairpflichtiger, die wegen häuslicher Verhältnisse auf Begünstigung Anspruch machen.

Dagegen treten an die Stelle der mittelst unserer Bekanntmachung vom 12. November v. J. (Gesetzsammlung S. 313) veröffentlichten Bestimmungen bezüglich des einjährigen Freiwilligendienstes Militairpflichtiger die betreffenden Bestimmungen der neuen Ersatz-Instruction und bezugsweise diejenigen Vorschriften, welche über diesen Gegenstand unter 12, 13 u. 14 der Ausführungsverordnung zu dieser Instruction gegeben worden sind.

Bezüglich der bisher auf Grund der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 Statt gefundenen Vorbereitungen für das diesjährige Ersatzgeschäft behält es der Nr. 10 erwähnter Ausführungsverordnung gemäß dabei sein Bewenden, und es können auch die zu diesem Geschäfte bereits aufgestellten Stammrollen rc. demselben zu Grunde gelegt werden.

Sondershausen, den 17. April 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 48.

Ministerial-Bekanntmachung, eine Erläuterung der Verordnung vom 30. September 1867 bezüglich der Tanzbelustigungen betr. — Vom 7. Mai 1868.

Aus Anlaß vorgekommener Mißverständnisse machen wir darauf aufmerksam, daß §. 2 der Verordnung vom 30. September 1867 nach seinem Wortlaute und Sinne, indem er den jungen Leuten ein Jahr lang nach der Confirmation jede Art der Theilnahme an öffentlichen Tanzbelustigungen untersagt, ihnen nicht allein das Tanzen bei solchen Belustigungen, sondern auch den Besuch der letzteren, auch die bloße Anwesenheit bei denselben, verbietet.

Sondershausen, den 7. Mai 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Nr. 44.

Patent auf die von den Herren Francis Henry Dykers zu Newyork und Laban Clarke Stuart in Brocklyn erfundene Elektro-magnetische Kraftmaschine. — Vom 16. Mai c.

Wir ertheilen hierdurch auf Antrag des Rechtsanwalt C. Emmerling zu Großbreitenbach den Herren Francis Henry Dykers in Stadt und Staat Newyork in Nordamerika und Laban Clarke Stuart in Brecklyn daselbst ein Patent auf die von denselben erfundene

Elektro-magnetische Kraftmaschine

in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, insoweit dieselbe neu und eigenthümlich ist. Dieses Patent, welches auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des Fürstenthums dergestalt gültig ist, daß Niemand diese Kraftmaschine nachzumachen oder anzuwenden befugt ist, ohne von den Erfindern die Erlaubniß hierzu erlangt zu haben, erlischt sofort, sobald der Nachweis geliefert werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Kraftmaschine nicht gegründet sei (Art. 6 der Convention vom 21. September 1842, Gesetzsammlung 1843, pag. 13).

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

Sondershausen, den 16. Mai 1868.

(L. S.)

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

gez. v. Keyser.

Nr. 45.

Verordnung, den Eintritt der Anwendung des Gesetzes vom 20. Juli 1857 zum Zwecke der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher für einige Ortschaften und Fluren betreffend. — Vom 20. Mai 1868.

Auf Grund des §. 248 des Gesetzes vom 20. Juli 1857, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, und unter Bezugnahme auf §. 98 der zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 16. November 1859 verordnen wir hierdurch, daß das genannte Gesetz für die Ortschaften und Fluren

Bebra,
Thalebra,
Hohenebra,
Gundersleben,
Rohnstedt,
Holzengel,
Feldengel,
Rockhausen,
Wülfershausen,
Gehren,
Willmersdorf

dergestalt in Kraft tritt, daß mit der Anlegung der neuen Grund- und Hypothekenbücher und den dazu nöthigen Arbeiten nach der im IV. Abschnitte des genannten Gesetzes und den einschlagenden Bestimmungen der genannten Ausführungsverordnung zu beginnen ist.

Sondershausen, den 20. Mai 1868.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

17. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 46.

Patent auf einen festen Schornsteinaufsatz (Deflector) für die Herren C. Windhausen und H. Büßing zu Braunschweig. — Vom 20. Juni c.

Wir ertheilen hierdurch den Technikern Herrn Carl Windhausen und Heinrich Büßing zu Braunschweig ein Patent

auf einen Schornstein-Aufsatz, Deflector genannt,

in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, dergestalt auf fünf Jahre, vom heutigen Tage ab gerechnet, daß Niemand innerhalb des hiesigen Fürstenthums befugt sein soll, den fraglichen Schornstein-Aufsatz, ohne von den Erfindern hierzu Erlaubniß erhalten zu haben, anzuwenden oder anzufertigen.

In Gemäßheit des Artikel 6 der Convention vom 21. September 1842 erlischt dieses Patent sofort, sobald nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit des patentirten Gegenstandes nicht begründet gewesen ist.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

Sondershausen, den 20. Juni 1868.

(L. S.)

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Nr. 47.

Verordnung, das bei den Gymnasien und Realschulen zu zahlende Eintritts- und Schulgeld und die Zeugnißgebühren betreffend. — Vom 23. Juni 1868.

Auf Grund höchster Ermächtigung verordnen wir hierdurch, daß vom 1. Juli d. J. ab anstatt der bisherigen Beträge an Eintritts- und Schulgeld und Zeugnißgebühren bei den Gymnasien und Realschulen des Landes folgende Gebühren an die Staatscasse zu entrichten sein sollen:

I. Beim Eintritt in eine dieser Anstalten sind 2 Thaler zu bezahlen. Die bisher bei den Gymnasien zu entrichtende Gebühr für die gedruckten Schulgesetze kommt in Wegfall.

II. An Schulgeld werden jährlich entrichtet:

in	Prima	14	Thaler,
„	Secunda	12	„
„	Tertia	10	„
„	Quarta	10	„
„	Quinta	8	„
„	Sexta	8	„

und außerdem zur Bibliothek in allen Classen jährlich 20 Sgr.

Es sind diese Beträge in vierteljährlichen Fristen und gleichen Antheilen postnumerando zu berichtigen.

Wenn Schüler im Laufe eines Trimesters ein- oder austreten, und mindestens einen Monat desselben der Anstalt angehört haben, so liegt ihnen die Verpflichtung zur Zahlung des Schul- und Bibliotheksgeldes für das volle Vierteljahr ob.

Wer mit diesen Geldleistungen für zwei Trimester länger als 14 Tage nach Schluß des letzten im Rückstande bleibt, kann deshalb aus der betreffenden Anstalt ausgewiesen werden.

III. Für Zeugnisse sind folgende Gebühren (einschließlich Stempel) zu zahlen:
1) für ein Maturitäts-Zeugniß 3 Thaler,
2) für ein sonstiges Abgangs- oder Schul-Zeugniß 20 Sgr.

Sondershausen, den 23. Juni 1868.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

18. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 48.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes. — Vom 18. Juni 1868.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins über Einführung gleichmäßiger Controlemaßregeln bei abgabefreier Verabfolgung denaturirten Salzes und über Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz gefaßten Beschlusses und in weiterer Ausführung der Ministerialbekanntmachung vom 12. November 1867 (Seite 279 der Ges.-Samml. pr. 1867) wird hinsichtlich dieses Gegenstandes auf Grund des §. 20 des Salzsteuergesetzes hiermit Folgendes verordnet:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) ¼ Procent Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon) von guter Beschaffenheit und dunkelrother Farbe, außerdem

2) 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedesalz,
½ Procent desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heuabfälle in völlig zerkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedsalz mindestens noch ¼ Procent, zum Steinsalz mindestens noch ⅛ Procent Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ Procent Wermuthspulver ¼ Procent Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauchs des Viehsalzes findet keine specielle Controle statt. Das betheiligte Publikum wird jedoch mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6

des Salzsteuergesetzes noch besonders darauf hingewiesen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalzgroßhändler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben gleich den Salzwerksbesitzern über die vorzunehmenden Salzdenaturirungen nach näherer Anweisung des Generalinspectors des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt Buch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler (Zwischenverkäufer) haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Käufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten,

auf Vorrath für Gewerbe aller Art oder für Händler zum Zwecke des weiteren Verkaufes an Gewerbtreibende bereiteten Salzes erfolgt entweder

1) mit 5 Procent calcinirtem Glaubersalze, oder
2) mit 11 Procent krystallisirtem Glaubersalze, oder
3) mit 5 Procent Kiserit und
   ½ Procent gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalze erfolgt mit den von den betheiligten Gewerbtreibenden vorgeschlagenen Mitteln, soweit solche bereits genehmigt sind, oder von der Finanzabtheilung des unterzeichneten Ministeriums noch werden genehmigt werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zwecks, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register über die Salzdenaturirungen und Versendung denaturirten Salzes unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I, jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Controlbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steueraufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande, stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, so wie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von dem Generalinspector des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich Niederlagen unversteuerten Salzes befinden.

IV. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten,

werden nach Maßgabe des §. 15 des Salzsteuergesetzes mit Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Thlr. geahndet, dafern nicht die Strafen der Defraudation darauf Anwendung finden.

Sondershausen, den 18. Juni 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Controlregister

für

Zwischenhändler

mit

denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von

Dies Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende №	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes.		Datum der Ankunft des Salzes.
			Centner.	Pfund.	
1	Salzungen	91	10	"	2. Januar 1869.
2	Luisenhalle	17	20	"	9. " "
3	F. Heine in Gotha .	"	15	"	3. März 1869.
	Summa 1869	"	45	"	
	Abgang "	"	31	"	
	Bestand Ende 1869	"	14	"	
	Zugang in 1870				
	u. s. w.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende №	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes.		Bemerkungen des Steuerbeamten.
			Centner.	Pfund.	
1	Töpfer N.	5. Januar 1869	1	50	gef. N., Obercontroleur 13/2. 69.
2	Gerber O.	15. " "	—	50	gef. F., Steueraufseher 17/3. 69.

Nr. 49.

Ministerial-Bekanntmachung, die Taxe für homöopathische Arzneimittel betreffend. — Vom 23. Juni 1868.

Kraft höchster Ermächtigung haben wir die nachstehende Taxe für homöopathische Arzneimittel den sämmtlichen Apothekern des Landes mit Befolgungsauflage, unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Thlr. für den Zuwiderhandlungsfall, zufertigen lassen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 23. Juni 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Keyser.

Taxe für die homöopathischen Arzneimittel.

A. Verreibungen.

Menge		Preis
1,25 Gramm	mit starkem weißen Glas	2 Sgr. 6 Pf.
2,0 „	„ „ „ „	3 „ — „
3,75 „	„ „ „ „	4 „ — „
6,25 bis 7,5 „	„ „ „ „	6 „ — „
12,5 „ 15,0 „	„ „ „ „	8 „ — „
30 „	„ „ „ „	12 „ — „

B. Streukügelchen.

Menge		Preis
100 Stück oder 0,512 Gramm	mit weißem Glas	2 Sgr. 6 Pf.
200 „ „ 1,25 „	„ „ „	3 „ 6 „
300 „ „ 3,75 „	„ „ „	5 „ — „

C. Getheilte Pulver ohne Convolutkästchen.

Stück:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Preis:	2,	2½,	3,	3½,	4,	4½,	5,	5½,	6½,	7½,	8,	9,	9½,	10,	10½,	11,	11½,	12 Sgr.

D. Verdünnungen.

Menge		Preis
50 bis 100 Tropfen	mit starkem weißen Glas	2 Sgr. 6 Pf.
200 Tropfen bis 7,5 Gramm	„ „ „ „	3 „ 6 „
11 bis 15 „	„ „ „ „ „	5 „ — „
30 „	„ „ „ „ „	8 „ — „
einzelne Tropfen		— „ 2 „

Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Preises für einzelne Tropfen, der angesetzte Taxpreis für 50 bis 100 Tropfen überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß z. E. 16 Tropfen nicht mit 2 Sgr. 8 Pf., sondern nur mit 2 Sgr. 6 Pf. zu taxiren sind.

E. Urtincturen.

Dieselben sind nach der Arzneitaxe, resp. nach den Preisen von Arzneimitteln von Dr. Schacht und Laux, die dort nicht verzeichneten nach Maßgabe der der Arzneitaxe vorgedruckten „allgemeinen Bestimmungen Nr. 8“ zu taxiren.

Werden zu Arznei-Mischungen Urtincturen verordnet, so sind dieselben folgendermaßen zu berechnen:

Menge	Preis
bis zu 20 Tropfen	— Sgr. 6 Pf.
von 21 Tropfen bis zu 100 Tropfen oder 3,75 Gramm	1 „ — „

* * *

Alle übrigen Ingredienzien, als: destillirtes Wasser, Alkohol, Milchzucker ꝛc., die Arbeitspreise, ingleichen auch die Gefäße sind nach der Arzneitaxe zu berechnen.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

19. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 50.

Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. — Vom 8. Juli 1868.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Grundsteuer zerfällt fortan:

a. in die von den Gebäuden unter dem Namen „Gebäudesteuer" zu entrichtende Staatsabgabe, und

b. in die eigentliche Grundsteuer, welche von den Liegenschaften — den ertragfähigen Grundstücken, den Gebäudeflächen und den zu den Gebäuden gehörigen Hofräumen — zu entrichten ist.

§. 2.

Die Gebäudesteuer (§. 1 zu a.) wird nach den Bestimmungen des über dieselbe erlassenen Gesetzes vom heutigen Tage erhoben.

§. 3.

Die eigentliche Grundsteuer wird für das gesammte Fürstenthum vom 1. Januar 1870 ab nach einem gleichen Procentsatze von dem zu ermittelnden Reinertrage der steuerpflichtigen Liegenschaften (§. 1 zu b.) erhoben.

Wegen der Feststellung dieses Procentsatzes ergeht ein besonderes Gesetz.

§. 4.

Mit dem Zeitpunkte der Erhebung der neu veranlagten Grundsteuer treten die bis dahin von den Liegenschaften an den Staat gezahlten Grundsteuern (Contribution, Contributionszuschlag und Grundsteuer von ehemals steuerfreien Grundstücken) außer Hebung.

§. 5.

Befreit von der Grundsteuer (§. 3) bleiben:

1) die dem Staate gehörigen Grundstücke,

2) die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, wie: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Flüsse, Bäche, Brunnen, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen;

3) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Actiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

4) die Grundflächen der unter Nr. 2, 3, 4 und 5 im §. 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude, nebst den zu letzteren gehörigen Hofräumen.

Alle zum Kammergute gehörigen Grundstücke sind so lange von der Grundsteuer befreit, als das erstere der Verwaltung und Benutzung des Staats unterworfen ist.

§. 6.

Die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuervertheilung (§. 3) erfolgt nach den Vorschriften der beiliegenden Ausführungsanweisung.

Die durch die Ausführung entstehenden Kosten fallen — mit Ausnahme der von den Reclamanten zu tragenden Kosten unbegründeter Reclamationen (§§. 35, 36 der vorgedachten Anweisung), sowie der den Gemeinden und Inhabern selbstständiger Gutsbezirke obliegenden Leistungen (§§. 9, 14 und 22 a. a. O.) — der Staatscasse zur Last.

§. 7.

Die Resultate der Reinertrags-Ermittelungen und Grundsteuer-Vertheilung (§. 3) sind für jeden Gemeinde- bez. selbstständigen Gutsbezirk in ein besonderes Flurbuch und eine Grundsteuer-Mutterrolle zusammenzutragen.

Das Flurbuch hat sämmtliche Liegenschaften (Parzellen) des betreffenden Bezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags nachzuweisen.

In der Grundsteuer-Mutterolle sind die dem Bezirk angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besonderen, die Liegenschaften eines und desselben Eigenthümers umfassenden Artikeln nachzuweisen.

In denjenigen Feldmarken, in welchen eine mit Zusammenlegung der Grundstücke verbundene Gemeinheitstheilung zur Ausführung gekommen, aber noch nicht bis zur Receßbestätigung und Zuschreibung der Pläne gelangt ist, werden in Flurbuch und Mutterrolle die ausgewiesenen Pläne und die Planempfänger eingetragen. Die Planempfänger werden in allen Beziehungen dieses Gesetzes den Eigenthümern gleich geachtet.

§. 8.

Um die Grundsteuerbücher u. s. w. (§. 7) bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

1) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt;
2) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§. 5) in die Classe der grundsteuerpflichtigen, oder
3) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Classe der grundsteuerfreien (§. 5) übergehen;
4) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder
5) bereits besteuerte Ländereien ganz oder theilweise untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden;
6) Grundstücke mit Gebäuden besetzt werden und in die Classe der Hofstellen (§. 5 der im §. 6 bezeichneten Anweisung) übergehen, oder umgekehrt;
7) Grundstücke durch Abbruch, Einsturz, Brand ɾc. der auf denselben befindlichen Gebäude aus der Classe der Hofstellen ausscheiden;
8) die Grenzen der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke oder die Landesgrenzen berichtigt, beziehungsweise verlegt werden;
9) materielle Irrthümer von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden.

§. 9.

Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§. 21) sind verpflichtet, die im §. 8 zu 1 bis 7 bezeichneten Veränderungen den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten schriftlich oder protocollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der gedachten Bücher rc. erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird.

Die Berichtigung der im §. 8 zu 8 und 9 bezeichneten Veränderungen ist in allen Fällen, die Berichtigung der ebendaselbst zu 1 bis 3 bezeichneten Veränderungen aber nur, wenn die letzteren im Wege einer Ablösung von Reallasten, oder einer Gemeinheitstheilung herbeigeführt worden sind, von Amtswegen zu veranlassen.

Die Gerichte haben von denjenigen bei ihnen vorkommenden Verhandlungen, welche den Uebergang des Eigenthums an Grundstücken auf einen anderen Besitzer betreffen, den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten Kenntniß zu geben.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung der Grundsteuerbücher bezüglichen Requisitionen der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten Folge zu leisten und den Letzteren die erforderte Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen.

§. 10.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthume (§. 8 zu 1) nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für das Vierteljahr einschließlich fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 8 zu 3, 5, 6, 7), so wird die Steuer ebenfalls bis für das Vierteljahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

§. 11.

Aenderungen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstücks bedingen (§. 8 zu 2, 4, 6, 7), sind spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem die Aenderung eingetreten ist, von dem Eigenthümer des Grundstücks anzumelden.

Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch der Staat der Steuer verlustig geht, vorbehältlich der Steuernachzahlung, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern.

Die Untersuchung und Entscheidung hierüber steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer freiwillig zahlt.

§. 12.

1) Wenn steuerfreie Grundstücke (§. 5) diejenige Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Grundsteuer bedingt, so sind sie vom ersten Tage des Vierteljahrs ab, welches auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist, zu dem nach Ausführung der Vorschrift im §. 3 sich ergebenden Procentsatze, ihrem Reinertrage entsprechend, mit Grundsteuer zu belegen.
2) Andererseits werden besteuerte Grundstücke, welche in die Classe der im §. 5 bezeichneten steuerfreien Grundstücke übergehen, von der Fortentrichtung der auf ihnen haftenden Grundsteuer vom ersten Tage des Vierteljahrs ab entbunden, welches auf den Monat folgt, in welchem die die Steuerfreiheit begründende Veränderung eingetreten ist.
3) Grundstücke, welche mit Gebäuden besetzt werden und in die Classe der Hofstellen übergehen (§. 8 zu 6), werden dem Reinertrage ihrer diesfälligen Benutzungsart (§. 15 der Anlage A. zu der im §. 6 bezeichneten Anweisung) entsprechend von dem Zeitpunkte ab anderweit mit Grundsteuer belegt, mit welchem die neuen Gebäude von der Gebäudesteuer betroffen werden, beziehungsweise betroffen werden würden, wenn sie nicht gebäudesteuerfrei wären. Umgekehrt sind
4) Grundstücke, welche in Folge Abbruch, Einsturz, Brand etc. der auf denselben befindlichen Gebäude aus der Classe der Gebäudeflächen und Hofräume ausscheiden (§. 8 zu 7), zu der Culturart und Classe der angrenzenden Grundstücke, beziehungsweise nach der Vorschrift im §. 15 der Anlage A. zu der im §. 6 bezeichneten Anweisung einzuschätzen und nach Verhältniß des darnach ermittelten Reinertrages von dem Zeitpunkte ab zu besteuern, mit welchem die betreffenden Gebäude aufhören, von der Gebäudesteuer betroffen zu werden, beziehungsweise von letzterer frei zu stellen sein würden, wenn sie nicht gebäudesteuerfrei gewesen wären.

§. 13.

Wenn eine nach Flächeninhalt und Reinertrag in der Grundsteuermutterrolle besonders aufgeführte Liegenschaft im Ganzen einem Eigenthumswechsel unterliegt, so hat der neue Eigenthümer die davon zu entrichten gewesene Steuer unverändert fortzuentrichten.

Wird dagegen eine solche Liegenschaft zerstückelt, so ist die bisherige Steuer auf die daraus gebildeten Trennstücke zu vertheilen.

Das Verfahren bei der Fortschreibung und Reinertrags-Ermittelung in den Veränderungsfällen des §. 8 ist durch Ministerialverordnung zu regeln.

§. 14.

Bei einem in Folge einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung eintretenden Besitzwechsel, mit welchem nicht eine Veränderung der im §. 8 zu 2, 3, 6, 7 bezeichneten Art verbunden ist, verbleiben die Grundsteuern auf den Grundstücken, auf welchen sie bisher gehaftet haben (§. 13, Absatz 1 u. 2). Die hiervon abweichenden Vorschriften im §. 96 des Gesetzes vom 2. April 1854, betreffend Ablösung von Servituten und Zusammenlegung der Grundstücke, finden nicht mehr Anwendung.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung zu dem im §. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte bereits anhängig, aber noch nicht ausgeführt ist, oder später anhängig wird, kann gleichzeitig mit der Ausführung der Gemeinheitstheilung, unter Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, die Grundsteuer auf die Landabfindungspläne anderweitig nach Reduction der für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträge auf die Tarifclassen der Grundsteuer von der Auseinandersetzungsbehörde vertheilt werden.

§. 15.

Die durch die Ausführung der Bestimmungen des §. 14 entstehenden Veränderungen der Grundsteuer und der Zeitpunkt für den Eintritt derselben werden von der Auseinandersetzungsbehörde nach erfolgter Verständigung mit dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, festgesetzt.

Auf Grund des bestätigten Recesses der Landabfindungspläne ist die Fortschreibung der Grundsteuer zu veranlassen.

§. 16.

Die auf Fortschreibung bezüglichen Eingaben der Grundsteuerpflichtigen und sonstigen Verhandlungen sind mit Ausnahme der den Gebäudeeigenthümern

auf Verlangen aus den Karten, Flurbüchern u. s. w. zu ertheilenden Auszüge und der Dismembrationsfälle kostenfrei.

§. 17.

Auf Grund der von Amtswegen jährlich vorzunehmenden Veränderungsaufnahmen sind die Grundsteuerbücher zu berichtigen (§. 8), beziehungsweise die nothwendigen Ergänzungen zu den Karten zu bewirken, erforderlichen Falls auch die Grundsteuerhauptsummen für die betreffenden Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke anderweit festzustellen.

§. 18.

Zur Entrichtung der Grundsteuer sind die in der Mutterrolle (§. 7) verzeichneten Eigenthümer verpflichtet.

Bei Liegenschaften, deren Eigenthum mehreren gemeinschaftlich zusteht, ist jeder Miteigenthümer für den ganzen, auf dem Grundstücke ruhenden Steuerbetrag verhaftet.

Demjenigen, von welchem die Steuer eingezogen wird, verbleibt das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigenthümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstücke ist der Staat berechtigt, sich außer an den Eigenthümer, auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht- oder Nießbrauchszeit fälligen Grundsteuer zu halten.

Die zu Servituten und Reallasten Berechtigten haben zu der den belasteten Grundstücken auferlegten Grundsteuer keinen Beitrag zu leisten.

§. 19.

Die Grundsteuer ist mit Ablauf eines jeden Vierteljahrs mit dem vierten Theile ihres Jahresbetrags fällig.

§. 20.

Die Gemeinden sind schuldig, die auf ihren Bezirk entfallenden Grundsteuerbeträge von den Steuerpflichtigen einzuziehen und in vierteljährlichen Beträgen binnen drei Wochen, nach Ablauf jedes Vierteljahres, an die ihnen bezeichneten Cassen abzuführen.

In gleicher Weise haben die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke ihre Grundsteuerbeträge aber mit Ablauf jedes Vierteljahres und unmittelbar an die ihnen bezeichneten Cassen abzuführen.

§. 21.

Die Gemeinden haften für die durch ihre Einnehmer erhobenen Grundsteuerbeträge. Die Einnehmer erhalten aus der Staatscasse eine Hebegebühr von 6 Pfennigen von jedem Thaler der abgeführten Grundsteuer.

§. 22.

Die Resteinziehung besorgen die mit der Steuerverrechnung beauftragten Staatscassen.

Der Verlust an Grundsteuerbeträgen, welche als uneinziehbar erkannt werden, trifft den Staat.

§. 23.

Die hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, treten von dem im §. 3 bezeichneten Zeitpunkte ab außer Kraft.

§. 24.

Das Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat, soweit nicht durch die Vorschrift im §. 9 der im §. 6 bezeichneten Anweisung ein Anderes bedingt wird, behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen, insbesondere auch die Gebühren für die geometrischen Arbeiten und für die Ertheilung von Auszügen aus den bezeichneten Büchern ꝛc. an die Grundeigenthümer festzustellen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 8. Juli 1868.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Keyser.

Anweisung

für

das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt:

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach mit Anwendung des nach §. 3 des Gesetzes festzustellenden Procentsatzes die von den einzelnen Besitzungen zu entrichtende Grundsteuer festzustellen (§. 38).

§. 2.

Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen diejenigen Grundstücke, denen nach §. 5 zu 2 und 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht.

Die übrigen im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Berechnung der Grundsteuer (§. 1) außer Ansatz.

§. 3.

Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Culturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4.

Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Culturarten und Bonitätsclassen.

§. 5.

Hinsichtlich der Culturarten sind zu unterscheiden:

a. Ackerland,
b. Gärten,
c. Wiesen,
d. Weiden,
e. Holzungen,
f. Wasserstücke,
g. Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a. als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b. als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind, oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Culturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c. als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d. als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs von Vieh abgeweidet wird;

e. zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f. als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g. dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Culturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm- und Thongruben, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, wie sterile Sandstrecken, wüste Flußufer, Felsen und dergl. m., sind sie

als Unland anzusehen.

Außerdem sind noch besonders

als Hofstellen

alle mit Gebäuden besetzten Grundstücke nebst den zu ersteren gehörigen Hofräumen zu behandeln.

§. 6.

Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird das Fürstenthum zunächst mit Berücksichtigung der in den Bodenverkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen vorhandenen wesentlichen Verschiedenheiten in zwei oder höchstens drei besondere Abtheilungen (Classificationsdistricte) zerlegt und für jeden solchen District ein Classificationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen in diesem Districte vorkommenden Culturarten (§. 5) und deren Bonitätsclassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Culturart (§. 5) innerhalb desselben Classificationsdistricts zu bildenden Bonitätsclassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7.

Für jede Classe einer jeden Culturart ist der Reinertrag für den Preußischen Morgen in Geld festzustellen und in den Classificationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Classen und Culturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsclasse.

Wird vor Ausführung dieser Anweisung durch Gesetz des Norddeutschen Bundes anstatt des Preußischen Morgens eine andere Maßgröße eingeführt resp. zugelassen, so kommt diese letztere zur Anwendung.

§. 8.

Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Flächen der Grundstücke, welche zu den verschiedenen Bonitätsclassen der einzelnen Culturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der einzelnen Liegenschaften, welcher, soweit derselbe auf die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften trifft, der Berechnung der Grundsteuer (§. 1) zu Grunde zu legen ist.

II. **Ausführende Beamte** 2c.

§. 9.

Die obere Leitung des Veranlagungsgeschäfts führt nach Maßgabe des zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen unterm 10. Juni 1868 geschlossenen Staatsvertrages das Königlich Preußische Finanz-Ministerium, welches die zur Ausführung der Veranlagung erforderlichen speciellen Instructionen u. s. w. erlassen, den Classificationstarif feststellen (§§. 18 und 28), über Beschwerden, welche gegen das Verfahren des Veranlagungscommissars und der Einschätzungsdeputirten (§. 10) oder der bei dem Veranlagungsgeschäfte thätigen Behörden und Beamten gerichtet sind, entscheiden, überhaupt dasjenige anordnen wird, was erforderlich ist, um die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Fürstenthums sicher zu stellen. Insbesondere wird im Auftrage des Finanz-Ministeriums ein besonderer Commissarius von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sich möglichst genau unterrichten und die Ausführung und den Fortgang der Veranlagungs-Arbeiten überwachen, mit der Verpflichtung, für die Abstellung etwaiger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 10.

Die Ausführung der Ab- und Einschätzungs-Arbeiten geschieht unter Leitung eines vom Königlich Preußischen Finanz-Ministerium zu berufenden Veranlagungscommissars durch Einschätzungsdeputirte und Ersatzmänner derselben. Zur Einschätzung von Holzungen werden forstsachverständige Einschätzungsdeputirte verwendet. Die Anzahl der Einschätzungsdeputirten und Ersatzmänner wird von dem Königl. Preußischen Finanz-Ministerium nach Bedürfniß bestimmt.

Die Einschätzungsdeputirten und Ersatzmänner werden von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, berufen.

§. 11.

Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern berufen.

§. 12.

Hinsichtlich der Remunerirung der Commissarien, der diesen und den Einschätzungsdeputirten zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie der sonstigen Kostenangelegenheiten finden die im Königreiche Preußen bei Ausführung der Grundsteuerveranlagungsarbeiten ergangenen Vorschriften, nach den vom Königlich Preußischen Finanz-Ministerium zu treffenden näheren Bestimmungen, Anwendung.

§. 13.

Sämmtliche Behörden haben das Veranlagungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Insbesondere hat die Fürstliche Cataster-Commission sich nach den vom Königlich Preußischen Finanz-Ministerium dieserhalb zu treffenden näheren Anordnungen bei dem Veranlagungsgeschäfte zu betheiligen.

§. 14.

Die Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind verpflichtet, den Requisitionen der mit den Abschätzungen ꝛc. beauftragten Beamten, Feldmesser, Commissionsmitglieder ꝛc. Folge zu leisten, auch zu den örtlichen Ermittelungen mit den Localverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Beamten ꝛc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen haben.

Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution herbeizuführen.

III. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Verfahren bei Aufstellung der Classificationstarife.

§. 15.

Der Veranlagungscommissar (§. 10), welcher dafür verantwortlich ist, daß das Abschätzungsgeschäft überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung ent-

haltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Acten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen und sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Fürstenthums nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen und nach dem Ergebnisse seiner Vorbereitungen die Classificationstarife für die einzelnen Classificationsdistricte (§. 6) vorläufig zu entwerfen.

Zugleich hat der Veranlagungscommissar die in die einzelnen Tarifclassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Culturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Classificationsprotocolle des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protocolle anzugeben, in welchen Theilen der betreffenden Classificationsdistricte die einzelnen Classen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen.

§. 16.

Die Aufstellung der Classificationstarife erfolgt unter Beobachtung der in der Anlage A. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungsgrundsätze dergestalt, daß der mittlere Reinertrag für den Preußischen Morgen (§. 7) jeder Bonitätsclasse der einzelnen, in den betreffenden Districten vorkommenden Culturarten (§. 5) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage B. beigefügten allgemeinen Classifications-Scala ermittelt wird.

Trifft der ermittelte Reinertrag einer Bonitätsclasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Classifications-Scala, so wird der Tarifsatz nach der nächst-höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

Bei Aufstellung der Classificationstarife ist das Classificationssystem, welches den Behufs der Gemeinheitstheilungen zur Ausführung gekommenen Bonitirungen zum Grunde liegt, möglichst unverändert beizubehalten (§. 19).

§. 17.

Der Veranlagungs-Commissar hat zu erwägen und zu bestimmen, in welcher Ausdehnung für jede Bonitätsclasse einer jeden Culturart aus allen in derselben Classe vorkommenden Bodenarten Normale oder Musterstücke mit der Bestimmung aufzusuchen sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Classificationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Classifications-Protocoll beizufügenden Verzeichniß so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigen-

thümer und Grenznachbaren, der Namen der Flurabtheilungen ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 18.

Nach Abschluß des im §. 15—17 vorgeschriebenen Verfahrens hat der Veranlagungs-Commissar die Classificationstarife nebst sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen dem Königlich Preußischen Finanzministerium einzureichen.

Letzteres unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken, stellt die Classificationstarife vorläufig fest und läßt dieselben nebst allen Unterlagen an den Veranlagungs-Commissar zurückgehen. Der Veranlagungs-Commissar hat darauf den Classificationstarif zur Kenntnißnahme der Grundbesitzer zu veröffentlichen und die Einschätzung bewirken zu lassen.

B. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 19.

Für diejenigen Feldmarken, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung zur Ausführung gekommen, ist die Einschätzung der einzelnen Liegenschaften in den Classificationstarif nach Maßgabe der Gemeinheitstheilungsbonitirung zu bewirken.

Zu diesem Behufe ist Seitens der Veranlagungs-Commission im Anschluß an die bei Ausführung der Vorschrift im letzten Absatze des §. 16 stattgehabten Ermittelungen festzustellen, in welche Classen des Classificationstarifs (§. 18) die verschiedenen bei der Gemeinheitstheilung angenommenen Bonitätsclassen einzureihen sind.

Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Parzellen, beziehungsweise deren Theile — mit Beachtung der Vorschrift im §. 21 — in die Classen des Classificationstarifs (§. 18) ohne örtliche Einschätzung unmittelbar einzustellen. In gleicher Weise sind in denjenigen Feldmarken, in welchen die Auseinandersetzung zwar noch nicht zur Ausführung gekommen ist, in welchen aber doch die Bonitirung beendigt ist, die Ergebnisse der Bonitirung zu benutzen.

Dagegen sind diejenigen Grundstücke, welche seit Ausführung der Gemeinheitstheilungsbonitirung eine Culturveränderung erlitten haben, sowie diejenigen Theile der Feldmark, welche von dieser Bonitirung etwa ganz ausgeschlossen geblieben sind, auf dem in den §§. 20 bis 22 bezeichneten Wege an Ort und Stelle einzuschätzen.

§. 20.

In denjenigen Feldmarken u. s. w., in welchen keine Gemeinheitstheilungs-Bonitirung vorliegt (§. 19), sowie in den im letzten Absatze des §. 19 bezeichneten Fällen haben zwei vom Veranlagungs-Commissar dazu bestimmte Einschätzungsdeputirte die Einschätzung der einzelnen Liegenschaften mit steter Rücksicht auf Classenmerkmale im Classifications-Protocolle und soweit Musterstücke ausgewiesen sind, auf die aufgestellten Musterstücke (§. 17) und nach Maßgabe der letzteren, sowie in verhältnißmäßiger Gleichheit zu den bei Ausführung der im dritten Absatze des §. 19 bezeichneten Arbeiten gewonnenen Einschätzungs-Ergebnissen — unter Begleitung eines Feldmessers oder sonst geeigneten Technikers — an Ort und Stelle gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten entscheidet der Veranlagungs-Commissar. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten und des Veranlagungs-Commissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung des Commissars des Königl. Preuß. Finanzministeriums einzuholen.

§. 21.

Behufs der Einschätzung der Liegenschaften sind die Grenzen zwischen den verschiedenen Bonitätsclassen-Abschnitten nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien, insbesondere die Eigenthumsgrenzen zu bestimmen.

Verschiedene Qualität des Bodens in einem und demselben Culturabschnitte innerhalb eines und desselben Besitzstücks begründet in der Regel nur dann eine Theilung in mehrere Bonitätsclassenabschnitte, wenn die einzelnen Theile und die Unterschiede im Ertrage so groß sind, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag des ganzen Culturabschnitts, gegen den Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Procent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Holzungen sind nach der Ertragsfähigkeit des Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen.

§. 22.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind in Kenntniß zu setzen, wenn das Einschätzungsgeschäft (§. 20) für ihre Feldmark

vorgenommen wird, und haben den Einschätzungsdeputirten die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 23.

Die nach Vorschrift der §§. 19 und 21 bestimmten Classengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Culturart und der Nummer der betreffenden Classe in die zu diesem Behuf zu fertigenden Zeichnungen einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 17) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. Nr. . . . .

§. 24.

Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat der Veranlagungs-Commissar sich unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Dieser Commissar ist ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Feldmarken persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Classenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 25.

Die Culturarten und Classen, zu welchen die einzelnen Grundstücke eingeschätzt worden, sind mit Angabe des Flächeninhalts in dem für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk anzulegenden Flurbuche (§. 7 des Gesetzes) nachzuweisen.

§. 26.

Auf Grund der Flurbücher §. 25 ist — gesondert nach steuerpflichtigen und steuerfreien Liegenschaften — zusammenzustellen, welchen Flächeninhalt die einzelnen Culturarten und Classen

a. für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk,
b. für den Umfang des Fürstenthums, beziehungsweise der einzelnen Classificationsdistricte

im Ganzen umfassen.

In den diesfälligen Zusammenstellungen ist zugleich nach Maßgabe des Flächeninhalts und der vorläufigen Tarifsätze (§. 18) der summarische Reinertrag der einzelnen Bonitätsclassen, Culturarten, Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, der Classificationsdistricte und des ganzen Fürstenthums, sowie der durchschnittliche

Reinertrag für den Morgen einer jeden Culturart in den einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken, Classificationsdistricten und im Fürstenthum zu berechnen.

§. 27.

Der Veranlagungs-Commissar hat mit je zwei Einschätzungsdeputirten der Classificationsdistricte auf Grund der im §. 26 bezeichneten Berechnungen nochmals zu prüfen, ob die durchschnittlichen Reinerträge der einzelnen Culturarten, Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke und Classificationsdistricte den obwaltenden Verschiedenheiten in den Boden-, Ertrags- und Verkehrs-Verhältnissen entsprechen, insbesondere ob und in welchen Beziehungen zur Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Abschätzungen noch eine Abänderung der vorläufigen Classificationstarife (§. 18) erforderlich ist.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist in einer besonderen Verhandlung niederzulegen, welche demnächst mit sämmtlichen Unterlagen Seitens des Veranlagungs-Commissars dem Königlich Preußischen Finanzministerium vorzulegen ist.

§. 28.

Das Königlich Preußische Finanzministerium wird die vorläufigen Classificationstarife nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals prüfen und entweder bestätigen oder anderweit und zwar endgültig feststellen, nachdem erforderlichen Falls die Unterlagen zu einer solchen anderweiten Feststellung noch beschafft worden sind.

Bei dieser Feststellung kann, wenn nöthig, die Anzahl der Classificationsdistricte (§. 6) vermehrt und können für letztere besondere Tarife aufgestellt werden.

§. 29.

Nach Maßgabe der definitiven Classificationstarife werden die Reinerträge in den im §. 26 bezeichneten Zusammenstellungen, soweit als nöthig, anderweit berechnet.

In gleicher Weise werden alsdann die Reinerträge für die einzelnen Grundstücke in den im §. 24 gedachten Flurbüchern, und zwar dergestalt berechnet, daß der aus der Summirung dieser Reinerträge sich ergebende Gesammtreinertrag jedes einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirks mit dem in der vorgedachten Zusammenstellung nachgewiesenen Reinertrage übereinstimmt.

C. Reclamations-Verfahren.

§. 30.

Gegen die Veranlagungsergebnisse steht den einzelnen Grundeigenthümern — neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer, welche stets im

Wege der Fortschreibung zu beseitigen sind (§. 8 zu 9 des Gesetzes) — das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Classificationstarif für den Classificationsdistrict gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a. wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b. wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c. wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen,
d. wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif.

§. 31.

Jedem Grundeigenthümer ist ein Auszug aus dem Flurbuche (Besitzstands-Register), welcher die dem Ersteren innerhalb des betreffenden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirks gehörigen Grundstücke nachweist, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes mit dem Eröffnen zuzustellen, daß:

a. etwaige Reclamationen binnen drei Wochen präclusivischer, vom Tage der Zustellung beginnender Frist anzubringen und in die im Formulare des Besitzstands-Registers hierfür zu bezeichnenden Spalten einzutragen seien;
b. die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstehenden Kosten dem Reclamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden;
c. des Besitzstands-Registers, gleichviel ob eine Reclamation erhoben werde oder nicht, nach Ablauf der Reclamationsfrist an den Gemeindevorstand ꝛc. unversehrt zurückzugeben sei, widrigenfalls dasselbe auf Kosten des Grundeigenthümers neu angefertigt werden würde.

Nach Ablauf der Reclamationsfrist werden sämmtliche Besitzstands-Register von dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks resp. mit einer Bescheinigung darüber, an welchem Tage die Zustellung an die einzelnen Grundeigenthümer, sowie die Rückreichung Seitens der Letzteren erfolgt ist, an den Veranlagungs-Commissar übersandt.

§. 32.

Gleichzeitig mit der Absendung der im §. 31 bezeichneten Besitzstands-Register sind die Flurbücher und die im §. 26 gedachten Zusammenstellungen nebst den die Einschätzungs-Ergebnisse nachweisenden Zeichnungen (§ 23) während eines Zeitraums von drei Wochen und zwar:

a. für die Unterherrschaft zu Sondershausen und Ebeleben,
b. für die Oberherrschaft zu Arnstadt und Gehren

unter Anwesenheit eines technischen Beamten zur Einsicht aller Betheiligten offen zu legen.

Daß und von welchem Tage ab die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist in geeigneter Weise ebenfalls bekannt zu machen.

§. 33.

Nach Ablauf der in §. 31 zu a. bestimmten Präclusivfrist sind:

1) die auf Beseitigung materieller Irrthümer (§. 8 zu 9 des Gesetzes) gerichteten Anträge, sowie Reclamationen, die sich auf den unrichtigen Ansatz einzelner Grundstücke (§. 30 zu a.), die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§. 30 zu b.) oder auf vorgekommene Fehler bei den aufgestellten Berechnungen (§. 30 zu c.) beziehen, einerseits,

2) die gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§. 30 zu d.) andererseits in besondere Nachweisungen übersichtlich zusammenzustellen.

§. 34.

Die Entscheidung über die Anträge auf Beseitigung materieller Irrthümer und über die unter Nr. 1 im §. 33 bezeichneten Reclamationen erfolgt in Gemäßheit des mit Preußen unterm 10. Juni 1868 abgeschlossenen Staatsvertrages durch die Königliche Regierung zu Erfurt. Zu diesem Behufe sind die hierüber aufgestellten Nachweisungen (§. 33 Nr. 1) mit den erforderlichen Unterlagen der genannten Königlichen Regierung vorzulegen, um sie auf Grund des technischen Gutachtens ihres Cataster-Inspectors einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen, soweit sie aber unbegründet erscheinen, zurückzuweisen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten im Fürstenthum erlassen worden sind.

Gegen die Entscheidung der Königlichen Regierung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 35.

Die gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§. 33 zu 2) sind dem Veranlagungs-Commissar vorzulegen.

Behufs Untersuchung dieser Reclamationen werden durch den Veranlagungs-Commissar besondere Reclamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je Zwei andere als die ursprünglichen Einschätzungsdeputirten als Reclamationsdeputation die Untersuchung der Reclamationen unter Begleitung eines Feldmessers oder eines

anderen geeigneten Technikers, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat, zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Die Deputation hat die Reclamanten und außerdem den Ortsvorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufzufordern, der örtlichen Untersuchung beizuwohnen und über das Resultat der letzteren ihre Erklärung abzugeben.

Erscheinen die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen nicht, oder verweigern sie die erforderte Erklärung, so ist mit der örtlichen Untersuchung nichtsdestoweniger vorzugehen.

Auf Grund des Gutachtens der Reclamationsdeputation entscheidet das Königlich Preußische Finanzministerium über die eingegangenen Reclamationen.

Die Entscheidung ist, sofern die Reclamation nicht als unbegründet zurückgewiesen wird, entweder dahin zu treffen, daß und mit welchem Betrage die Schätzung der bezüglichen Grundstücke des Reclamanten zu ermäßigen, oder dahin, daß und mit welchem Betrage die Schätzung derjenigen nicht im Eigenthume des Reclamanten befindlichen Grundstücke, welche bei der stattgefundenen Untersuchung als zu niedrig eingeschätzt erkannt worden sind, zu erhöhen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht dem Reclamanten sowohl, als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb erhöht worden sind, binnen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reclamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden ist.

§. 36.

Hinsichtlich der Anträge und Reclamationen, welche als unbegründet zurückgewiesen werden, hat, und zwar in dem Falle zu Nr. 1 im §. 33 die Königliche Regierung zu Erfurt, in dem Falle zu Nr. 2 im §. 33 das Königlich Preußische Finanzministerium darüber zu entscheiden, beziehungsweise festzusetzen, ob und wie weit der Reclamant die durch die örtliche Untersuchung der Reclamation veranlaßten Kosten zu tragen hat (§. 31 zu b.).

§. 37.

In Gemäßheit der Entscheidungen des Königlich Preußischen Finanzministeriums (§. 35) beziehungsweise der Königlich Preußischen Regierung zu Erfurt (§. 34) sind sowohl die Flurbücher und Besitzstands-Register, als die im §. 26

gedachten Zusammenstellungen, nicht minder die die Einschätzungs-Ergebnisse nachweisenden Zeichnungen (§. 23) zu berichtigen, beziehungsweise die Reinerträge der einzelnen Grundstücke, Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke und des ganzen Fürstenthums endgültig abzuschließen.

D. Schluß des Veranlagungswerks.

§. 38.

Nach Maßgabe der abgeschlossenen Reinerträge (§. 37) der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften ist mit Anwendung des nach §. 3 des Gesetzes festzustellenden Procentsatzes

a zunächst die auf das Fürstenthum und auf die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen treffende Grundsteuer, und alsdann in Uebereinstimmung hiermit

b. die innerhalb dieser Bezirke von den einzelnen Besitzungen zu entrichtende Grundsteuer

zu berechnen.

§. 39.

Durch Anfertigung einer Abschrift der nach Vorschrift des §. 37 berichtigten Besitzstands-Register ist die Grundsteuermutterrolle (§. 7 des Gesetzes) herzustellen, in welcher demnächst die im §. 8 des Gesetzes bezeichneten Veränderungen fortzuschreiben sind.

Ebenso ist zum Zwecke des Fortschreibungsgeschäfts eine Abschrift des Flurbuchs anzufertigen.

Sondershausen, den 8. Juli 1868.

Anlage A. (zu §. 16).

Allgemeine Grundsätze
bei
Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§. 1.

Specieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung der Classificationstarife nicht. Der Veranlagungscommissar hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Fürstenthums von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Fürstenthume, beziehungsweise Classificationsdistricte vorhandenen besten Grundstücke aller Culturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelclassen noch anzunehmen sind, und in wieviel Bonitätsclassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6 der Anweisung überhaupt jede Cultur eingetheilt werden muß, um die wesentlichen in den einzelnen Districten vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen.

Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maßgebend zu betrachten sind.

§. 2.

Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsclassen der verschiedenen Culturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Ge-

winnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können.

Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§. 3.

Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1844 bis 1867, unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, zu berücksichtigen. Für die Unterherrschaft wird Greußen, für die Oberherrschaft Arnstadt als Marktort angenommen.

§. 4.

Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebscapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsclassen und Culturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§. 5.

Kommen im Classificationsdistricte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Classificationstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlage-Capitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Capital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6.

Bei Aufstellung des Classificationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifclassen ist der Culturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Classificationsdistricts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Culturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabricationsanstalten, bewirthschaftet worden sind.

§. 7.

Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Culturarten im Kreise, beziehungsweise Classificationsdistricte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Culturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, ingleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Ernte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1844 bis 1867 zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8.

Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenclasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9.

Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Productionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und

unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Culturkosten, nach Maßgabe der in der allgemeinen Classificationsscala (§. 16 der Anweisung, Anlage B.) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 10.

Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen rc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Classificationsdistrict aufgestellten Holzclassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Classen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6 der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzclassen zu überschreiten.

§. 11.

Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12.

Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideclassen einzuschätzen.

§. 13.

Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Culturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen, und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Classificationsdistrict gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideclassen eingereiht werden können.

§. 14.

Nicht grundsteuerfreie (§. 5 zu 2 und 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer), zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Ent-

wässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; ingleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen.

Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§. 15.

Die Hofstellen (§. 5 der Anweisung) sind zu dem Tarifsatze der untersten Ackerclasse im Fürstenthume in Ansatz zu bringen.

Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Hofstellen sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Culturart und Classe einzuschätzen.

§. 16.

Kommen im Classificationsdistricte solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifclasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Sondershausen, den 8. Juli 1868.

Anlage B. (zu §. 16).

Classifications-Scala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertrags-stufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertrags-stufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertrags-stufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertrags-stufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertrags-stufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertrags-stufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertrags-stufe.	Rein-ertrag. Sgr.
1	9	1	15	1	12	1	3	1	3		Die Ertragsstufen sind denjenigen bei den Weiden gleich zu bilden.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 sgr. um je 1 sgr., über 9 sgr. um je 3 sgr.
2	12	2	30	2	15	2	4	2	4				
3	15	3	45	3	18	3	5	3	5				
4	18	4	60	4	24	4	6	4	6				
5	21	5	75	5	30	5	7	5	7				
6	24	6	90	6	39	6	8	6	8				
7	27	7	105	7	48	7	9	7	9				
8	30	8	120	8	60	8	12	8	12				
9	36	9	150	9	75	9	15	9	15				
10	42	10	180	10	90	10	18	10	18				
11	48	11	210	11	105	11	21	11	21				
12	54	12	240	12	120	12	24	12	24				
13	60					13	27	13	30				
14	66		Von 240 sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 sgr.		Von 120 sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 sgr.	14	30	14	36				
15	72					15	36	15	42				
16	81					16	42	16	48				
17	90					17	48	17	54				
18	99					18	54	18	60				
19	108					19	60	19	69				
20	120					20	69	20	78				
21	135					21	78	21	90				
22	150					22	90						
23	165					23	105		Von 90 sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 sgr.				
24	180					24	120						
25	195												
26	210						Von 120 sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 sgr.						
27	225												
28	240												
29	255												
30	270												
31	285												
32	300												
	Von 300 sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 sgr.												

Nr. 51.

Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. — Vom 8. Juli 1868.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die im §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften (§. 1 b. des gedachten Gesetzes) in Hebung.

§. 2.

Von dem im §. 1 bestimmten Zeitpunkte ab werden die zur Zeit auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden ruhenden und an den Staat zu entrichtenden Grundsteuern (Contribution, Contributionszuschlag und Grundsteuer von ehemals steuerfreien Grundstücken) außer Hebung gesetzt.

§. 3.

Befreit von Gebäudesteuer sind

1) die dem Staate gehörigen Gebäude,
2) diejenigen Gebäude, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind,
3) zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude,
4) Kirchen, Capellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften,
5) Armen-, Waisen-, Kranken- und Leichenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten,
6) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen.

Alle zum Kammergute gehörigen Gebäude sind so lange von der Gebäudesteuer befreit, als das erstere der Verwaltung und Benutzung des Staates unterworfen ist.

§. 4.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer der in dem Tarif (Anl. A.) bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Die Ermittelung des Nutzungswerths erfolgt nach den in der Anlage B. zusammengestellten Grundsätzen.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Steuerstufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5.

Die Gebäudesteuer wird für das gesammte Fürstenthum nach einem gleichen Procentsatze von dem zu ermittelnden Nutzungswerthe der steuerpflichtigen Gebäude erhoben.

Wegen Festsetzung dieses Procentsatzes ergeht ein besonderes Gesetz.

§. 6.

In Betreff der ausführenden Behörden und Beamten ꝛc. gelten für die erste allgemeine Veranlagung der Gebäudesteuer folgende Vorschriften:

1) Die obere Leitung des Veranlagungsgeschäfts führt nach Maßgabe des zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen unterm 10. Juni 1868 geschlossenen Staatsvertrages das Königlich Preußische Finanzministerium, welches die zur Ausführung der Veranlagung erforderlichen speciellen Instructionen u. s. w. zu erlassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen und endlich über die Recurse der Gebäudesteuerpflichtigen (§. 8) zu entscheiden hat.
2) Die specielle Leitung der Veranlagungs-Arbeiten ist der Königlich Preußischen Regierung zu Erfurt übertragen, welche zugleich über die Berufungen des Veranlagungs-Commissars (Nr. 3 unten) und über die Reclamationen der Gebäudesteuerpflichtigen (§. 8) zu entscheiden hat.
3) Die Ausführung der Veranlagung erfolgt durch den Veranlagungs-Commissar für die Grundsteuer unter Mitwirkung von drei Einschätzungsdeputirten im Verwaltungsbezirke Sondershausen und von je zwei Einschätzungsdeputirten in den drei übrigen Bezirken. Die Einschätzungsdeputirten und

die Ersatzmänner für dieselben werden nach den für die Wahl der Beisitzer der Classensteuer-Einschätzungs-Commission gegebenen Bestimmungen im §. 18 (mit §. 16) des Gesetzes vom 2. Januar 1853 gewählt, und es kommen auch die übrigen Bestimmungen dieser Gesetzesparagraphen zur Anwendung.

Bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten entscheidet der Veranlagungs-Commissar. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten des Veranlagungs-Commissars und der Einschätzungsdeputirten entscheidet die Königlich Preußische Regierung in Erfurt auf Berufung des Veranlagungs-Commissars.

§. 7.

Sobald die erste allgemeine Veranlagung der Gebäudesteuer zum Abschluß gekommen und alsdann die Mitwirkung Königlich Preußischer Behörden und Beamten in Gemäßheit des im §. 6 bezeichneten Staatsvertrages aufgehört haben wird, finden nachstehende Vorschriften Anwendung:

1) die unter Nr. 1 im §. 6 erwähnten Befugnisse gehen an das Fürstliche Gesammt-Ministerium und die unter Nr. 2 ebendaselbst bezeichneten Befugnisse an das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, über;
2) an Stelle des Veranlagungs-Commissars (§. 6 zu 3) wird von dem Fürstlichen Ministerium ein Veranlagungs-Commissar für mehrere oder für jeden der vier Verwaltungsbezirke bestellt. Im Uebrigen bewendet es bei den Vorschriften des §. 6 zu 3.

§. 8.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäude-Eigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter specieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe enthalten.

Die Veranlagungs-Nachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reclamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präclusivfrist von drei Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Veranlagungs-Commissar angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

Gegen die über die Reclamationen nach Vernehmung des Gutachtens des Veranlagungs-Commissars und der Einschätzungsdeputirten ergehende Entscheidung

(§. 6 Nr. 2 und §. 7 Nr. 1) steht dem Reclamanten innerhalb einer Präclusivfrist von 6 Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Recurs (§. 6 Nr. 1 und §. 7 Nr. 1) offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstandenen Kosten sind von dem Reclamanten zu erstatten.

§. 9.

Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatscasse zur Last.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Einschätzungsdeputirten erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche durch Ausführungs-Verfügung festgesetzt werden.

§. 10.

Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

1) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Classe der steuerfreien (§. 3 dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
3) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
4) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth wesentlich gewinnen oder verlieren.

§. 11.

Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 10 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protocollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

In Betreff der Pflichten ꝛc. der Gerichte, der Gemeinde-Vorstände und der Inhaber selbstständiger Gutsbezirke finden die Vorschriften im §. 9 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, Anwendung.

§. 12.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 10 zu 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für das Vierteljahr einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 10 zu 2 bis 4), so wird die Steuer ebenfalls bis für das Vierteljahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

§. 13.

Der Uebergang steuerfreier Gebäude in die Classe der steuerpflichtigen (§. 10 Nr. 2), ferner neu entstandene Gebäude (§. 10 zu 3), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden (§. 10 zu 4) sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteueruug gelangen müssen (§. 14 zu 1 bis 3).

Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, vorbehältlich der Steuernachzahlung in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer freiwillig zahlt.

§. 14.

1) Gebäude, welche aus der Classe der steuerpflichtigen in die Classe der steuerfreien Gebäude übergehen, sind mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Uebergang erfolgt, von der Gebäudesteuer frei zu stellen, und ebenso sind Gebäude, welche aus der Classe der steuerfreien in die Classe der steuerpflichtigen übergehen, nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres und wenn der Uebergang in den Monaten October bis December erfolgt, vom 1. April des folgenden Jahres ab zur Gebäudesteuer heranzuziehen.

2) Neuerbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf eines Kalenderjahres seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

3) Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 10 zu 4) erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

4) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Natur-Ereignisse vollständig zerstört oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres ab, in welchem die Zerstörung erfolgt oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

§. 15.

Die Gebäudesteuer-Veranlagung wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften — mit Ausschluß derjenigen, welche aus dem zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen unterm 10. Juni 1868 geschlossenen Staatsvertrage entspringen — ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 16.

Die Bestimmungen der §§. 16, 18 bis 22 des Gesetzes vom heutigen Tage über die Regelung der Grundsteuer kommen analog auch für die Gebäudesteuer zur Anwendung.

§. 17.

Geht durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.

Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 8. Juli 1868.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Keyser.

Anlage A. (zu §. 4).

Tarif

zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude. Rthlr. bis	Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude. Rthlr. bis	Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude. Rthlr. bis	Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude. Rthlr. bis
1.	4	13.	60	25.	275	37.	750
2.	6	14.	70	26.	300	38.	800
3.	8	15.	80	27.	325	39.	850
4.	12	16.	90	28.	350	40.	900
5.	15	17.	100	29.	375	41.	950
6.	20	18.	120	30.	400	42.	1000
7.	25	19.	140	31.	450	43.	1100
8.	30	20.	160	32.	500	Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.	
9.	35	21.	180	33.	550		
10.	40	22.	200	34.	600		
11.	45	23.	225	35.	650		
12.	50	24.	250	36.	700		

Anlage B. (zu §. 4).

Allgemeine Grundsätze
bei
Veranlagung der Gebäudesteuer.

A. Gegenstände der Gebäudesteuer.

§. 1.

Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind — ohne Rücksicht auf die Höhe des Nutzungswerths — nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind (wenn auch nicht dauernd benutzt werden), ein zu Wohnungs- oder gewerblichen Zwecken bestimmtes räumliches Gelaß und nach ihrer ganzen Beschaffenheit einen dauernden Nutzungswerth haben oder doch haben können.

§. 2.

Hiernach sind als der Steuer unterliegende Gebäude nicht zu erachten solche Baulichkeiten, welche nach ihrer besonderen Eigenschaft unter den Begriff von Gebäuden überhaupt nicht fallen oder im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet, beziehungsweise benutzt werden u. s. w.

Insbesondere sind hierher zu zählen:

a. Eisenbahnwärterhäuschen, die nicht als Wohnung dienen, sondern wie die Schilderhäuser der Wachtposten, die Bahnwärter nur für die Dauer gewisser Dienstleistungen gegen die Einwirkung der Witterung schützen sollen;

b. ganz kleine Schuppen, die zur Aufbewahrung von Gartengeräthschaften dienen (§. 9 zu g.) und ähnliche;
c. kleine für sich bestehende Backöfen, welche zwar auf einer Grundlage von Steinen, im Uebrigen aber nur aus Lehm gebaut und mit einer Bedachung nicht versehen sind (vergl. §. 9 zu c.);
d. die zu den Salinenanlagen gehörigen Gradirwerke, welche nur aus großen, mit einer Bedachung oder mit Seitenwänden nicht versehenen hölzernen Gerüsten bestehen, zwischen welche Dornen gepackt sind;
e. die offenen Koaksöfen, welche nur aus parallel laufenden, mit kleinen Feuerzügen versehenen Mauern bestehen, zwischen welchen die Kohlen in Brand gesteckt werden, nicht minder die offenen Rostöfen, Kalköfen, Gypsöfen und offenen Schmiedeheerde;
f. die offenen Siebvorrichtungen und Ladebühnen bei den Steinkohlenzechen, welche zu den Maschinen gehören, selbst wenn sie, wie oft der Fall, an den Zechengebäuden angebaut und mit einem festen Dache versehen sind;
g. die Ziegeltrockenschuppen, soweit sie, wie in der Regel der Fall, an den Seiten offen und nur unter einem Dache befindlich sind, welches auf einer entsprechenden Anzahl von — häufig durch einfache Riegel oder in ähnlicher Art mit einander verbundenen — Stielen, Pfeilern oder Säulen ruht. (Ziegeltrockenscheunen, deren Seiten aus massivem oder hölzernem Gitterwerk bestehen, und bei welchen die zwischen den Stielen 2c. befindlichen Räume verschließbar, sind steuerpflichtig.)

§. 3.

Sämmtliche steuerpflichtige Gebäude sind in der Regel einzeln einzuschätzen, also auch diejenigen Hinter- und Seitengebäude, Remisen, Ställe und dergleichen, für welche die Steuerfreiheit auf Grund des §. 3 des Gesetzes nicht in Anspruch genommen werden darf.

Diejenigen kleinen Holz- und Viehställe 2c. 2c., welche nicht nach Nr. 6 im §. 3 des Gesetzes ganz von der Steuer frei zu lassen sind (vergl. §. 9), können aber, soweit ihnen ihrer geringen Ausdehnung wegen ein selbstständiger Nutzungswerth nicht füglich beizulegen, ohne sie selbst als besondere Gebäude zu veranlagen, dadurch in angemessener Weise berücksichtigt werden, daß ihr Nutzungswerth demjenigen des Wohngebäudes, zu welchem sie gehören, hinzugerechnet wird (§. 23 zu 3).

§. 4.

Von zwei Gebäuden, welche durch eine vom Fundament bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand von einander getrennt sind, muß, wenn sie auch äußer-

lich sich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, dennoch jedes für sich als ein besonderes Steuerobject zur Veranlagung gezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie verschiedenen Eigenthümern gehören oder zur Zeit in der Hand eines Besitzers vereinigt sind.

Dagegen ist ein Gebäude, welches von mehreren Eigenthümern in realiter bestimmten und abgegrenzten Theilen besessen wird, ohne daß eine Scheidung der vorbezeichneten Art durch eine Giebelwand besteht, als ein einziges Steuerobject zu behandeln, und sind demzufolge auch für die, den verschiedenen Eigenthümern gehörigen Antheile besondere Nutzungswerthe (Steuerstufen) nicht auszuweisen, solche Gebäude vielmehr in die Veranlagungsnachweisungen ꝛc. unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer auf den Namen des Eigenthümers des Erdgeschosses, und wenn auch dieses in mehreren Antheilen besessen werden sollte, auf den Namen des Eigenthümers, welcher den größten Antheil besitzt, event. desjenigen einzutragen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist.

§. 5.

Gebäude, welche auf fremdem (in Zeitpacht ꝛc. befindlichen) Grund und Boden errichtet worden, sind auf den Namen des Gebäudeeigenthümers in die Veranlagungsnachweisungen ꝛc. einzutragen.

B. Befreiung von der Gebäudesteuer.

§. 6.

Die nach der Vorschrift unter Nr. 2 im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebäude müssen, — abgesehen von den im Eigenthume des Staats befindlichen Gebäuden, welche nach Nr. 1 im §. 3 des Gesetzes unter allen Umständen steuerfrei sind — um von der Gebäudesteuer freigelassen zu werden,

1) der Hauptsache nach, und
2) dauernd, und
3) unmittelbar

zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sein.

Ob nebenbei einzelne Räume eines hiernach steuerfrei zu lassenden Gebäudes auch zu anderen Zwecken benutzt werden, ist einflußlos, z. B. das Vermiethen von Kaufmannsläden in einem Rathhause u. s. w. Die hieher gehörigen Gebäude sind entweder ganz steuerfrei, oder ganz steuerpflichtig. Eine theilweise Veranlagung ist unstatthaft.

Dagegen bleiben steuerpflichtig:

a. die den Gemeinden gehörigen Gebäude, welche durch Vermiethen an Privatpersonen benutzt werden;

b. Communalförsterhäuser;
c. städtische Gasanstalten, sowie andere zu einem Gewerbebetriebe dienenden Gebäude;
d. die den kaufmännischen Corporationen und ähnlichen Gesellschaften gehörigen Gebäude, wie Börsen-, Lager- und Versammlungshäuser.

§. 7.

Zu den unter Nr. 6 im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebäuden gehören alle Gebäude, welche in der Erreichung der daselbst gedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht, oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w., als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§. 8.

Bei Bemessung des steuerbaren Nutzungswerthes solcher ländlichen Wohngebäude, in welchen gleichzeitig die zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Bodenerzeugnisse u. s. w., erforderlichen Räume vorhanden sind, sowie solcher, zu gewerblichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, welche gleichzeitig die zur Aufbewahrung von Rohstoffen oder Brennmaterialien für die Fabrik ꝛc. bestimmten Räume umfassen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß, wenn die bezüglichen Räume sich in besonderen Gebäuden befinden, sie mit letzteren gemäß §. 3 zu 6 des Gesetzes steuerfrei zu lassen sein würden; der Umstand daher, daß sie mit den Wohngebäuden in unmittelbare Verbindung gebracht sind, nicht zu einer Ueberbürdung der letzteren im Vergleich mit solchen, welche die fraglichen Räume nicht mit enthalten, Veranlassung geben darf. Wohngebäude der vorgedachten Art sind demnach nur so zur Veranlagung zu bringen, als wenn die darin befindlichen, lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft u. s. w. bestimmten Räume gar nicht vorhanden wären (§. 37).

§. 9.

Nach Maßgabe des allgemeinen Grundsatzes unter Nr. 6 im §. 3 des Gesetzes sind insbesondere von der Gebäudesteuer frei zu lassen:

a. die zur Aufbewahrung von Holz, Torf u. s. w. zum Verbrauch in der Wirthschaft bestimmten Gebäude auf dem Lande,
b. die Viehställe der kleinen Leute auf dem Lande, auch wenn sie keine Landwirthschaft betreiben; ferner Taubenhäuser, Bienenhäuser und ähnliche; endlich die Mastviehställe und diejenigen Stallungen auf größeren Gütern, in welchen auch die zum persönlichen Gebrauch des Besitzers bestimmten Gespanne untergebracht sind,
c. die Backhäuser in ländlichen Ortschaften, soweit dieselben nicht zum Gewerbebetriebe benutzt werden, und nicht zugleich zu Wohnungen dienende Räume enthalten (§. 3 zu c.); ingleichen unter derselben Voraussetzung die sogenannten Gutsschmieden, Stellmacherwerkstätten u. s. w, in welchen nur für den Bedarf des Gutseigenthümers und der Wirthschaft desselben gearbeitet wird,
d. die sogenannten Schirr- und Geschirrhäuser, Remisen und ähnliche zur Unterbringung von Wirthschaftsgeräthen, Wagen, Viehgeschirren u. s. w. dienenden Gebäude,
e. die sogenannten Conservirhäuser und ähnliche, welche nur zur Aufbewahrung von Gartengewächsen u. s. w. während des Winters bestimmt sind,
f. die auf ländlichen Besitzungen etwa vorhandenen Eisgruben, Eiskeller ꝛc., welche zur Aufbewahrung des für die Milchwirthschaft benutzten Eises dienen,
g. die Garten- und Weinbergshäuschen, soweit sie überhaupt als Gebäude im Sinne des Gesetzes anzusehen sind und nicht ausschließlich oder vorzugsweise zum Sommeraufenthalt für ihre Bewohner bestimmt sind (§. 2 zu b.).

§. 10.

Dagegen sind steuerpflichtig: diejenigen zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden, wenn auch unbewohnten Gebäude, welche ihrer selbst halber, und außer Verbindung mit Grundstücken vermiethet sind, z. B. einzelne Scheunen, gleichviel zu welchem Zwecke dieselben vom Miether benutzt werden; nicht minder Holz- und andere Ställe in den Städten, auch wenn sie lediglich für den Hausbedarf ihres Eigenthümers bestimmt sind (§. 3 und §. 23 zu 3), ebenso alle solche Gebäude, in welchen sogenannte landwirthschaftliche Nebengewerbe (wie Brauerei, Brennerei, Zuckerfabrikation, Ziegelei u. dergl. m.) betrieben werden.

§. 11.

Unter einer gewerblichen Anlage (Nr. 6 im §. 3 des Gesetzes) ist ein zu Fabrik- oder sonstigen gewerblichen Zwecken besonders eingerichtetes Gebäude zu

verstehen, wozu aber unter Umständen namentlich auch die Betriebsstätten der Tischler, Seiler, Schlächter, sowie anderer Gewerbetreibenden, und zwar in der Regel dann zu rechnen sind, wenn sie sich in besonders dazu eingerichteten Gebäuden, als da sind Schlachthäuser, Seilerbahnen ꝛc., befinden.

Die zu solchen gewerblichen Anlagen gehörigen, lediglich zur Aufbewahrung von Rohproducten, wie Brettern, Hanfvorräthen ꝛc., bestimmten Schuppen oder sonstigen unbewohnten Gebäude sind als steuerfrei zu behandeln.

Dagegen sind die bei Schlachthäusern etwa befindlichen, zur Aufnahme des Schlachtviehes bestimmten Ställe steuerpflichtig, da das Schlachtvieh als ein „Rohstoff" im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen ist.

§. 12.

Ebenso sind die unter Nr. 6 im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Erfordernisse **nicht** vorhanden beispielsweise:

a. bei den zur Aufnahme des Zugviehes der Reisenden bestimmten Stallungen der Gastwirthe;
b. bei den Stallungen der Posthalter, der Lohnfuhrleute, sowie der Kaufleute, in welchen diese das zum Transport von Waaren bestimmte Zugvieh unterbringen;
c. bei den Mastviehstallungen auf Fabrikanlagen;
d. bei den Locomotiv- und Personenwagenschuppen der Privateisenbahnen;
e. bei den Niederlagen zur Aufbewahrung von Verkaufsartikeln.

Die diesfälligen Gebäude sind daher steuerpflichtig.

C. Die Veranlagung der Wohngebäude in den Städten und in den den Städten gleichzustellenden Ortschaften des platten Landes.

§. 13.

In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§. 14), ist der Nutzungswerth der steuerpflichtigen Gebäude nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 14.

Bei Ermittelung derjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird,

sind in der Regel nur solche ländliche Ortschaften ins Auge zu fassen, welche als Bade- oder Sommeraufenthalt, insbesondere in der Nähe von Städten, aufgesucht werden, oder solche, in denen sich umfangreiche industrielle Etablissements vorfinden und in denen die vorhandenen Gebäude nach Umfang, Einrichtung und Ausstattung nicht lediglich auf das Wohnungsbedürfniß ihrer Eigenthümer, sowie des Hausstandes derselben berechnet, sondern zugleich zur Vermiethung an dritte Personen bestimmt sind.

Ländliche Ortschaften, in denen die vorhandenen, zu größeren Besitzungen gehörigen Wohngebäude, wie Pächter-, Gesinde-, Tagelöhner- und Drescherwohnungen, vorzugsweise durch Vermiethung an die zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmten, oder in Diensten des Besitzers stehenden Personen benutzt werden, gehören nicht zu den oben bezeichneten Ortschaften.

§. 15.

Der Veranlagung der Gebäudesteuer in den Städten ꝛc. ist lediglich der Bruttonutzungswerth der Gebäude zu Grunde zu legen. Abzüge von dem letzteren für die allmähliche Abnutzung des Anlagecapitals, für die Unterhaltungskosten, für Verluste u. s. w. sind unbedingt unzulässig.

§. 16.

Für alle diejenigen Gebäude, welche während des im §. 13 bezeichneten zehnjährigen Zeitraums oder während einzelner der betreffenden Jahre ganz vermiethet gewesen, und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums bedungenen Miethspreise ermittelt sind, ist der mittlere jährliche Bruttomiethswerth nach dem Durchschnitte jener Miethspreise zu berechnen, und dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen.

§. 17.

Für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in dem vorgenannten Zeitraume bedungener Miethspreis hat ermittelt werden können, ist der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein bedungener Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den bedungenen und bekannten Miethspreisen der anderen Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, im Uebrigen aber nach den Vorschriften im §. 16 zu verfahren.

§. 18.

In allen in den §§. 16 und 17 bezeichneten Fällen ist auf solche besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der bedungenen Miethspreise etwa von Ein-

fluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten (§. 23 zu 5), Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), die erforderliche Rücksicht zu nehmen und danach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen.

Ebenso ist zu berücksichtigen, wenn ein Gebäude oder eine Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

§. 19.

Bei der Einschätzung solcher im §. 16 gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre des im §. 18 bezeichneten Zeitraums für das ganze Gebäude bedungene Miethspreise haben ermittelt werden können, kann der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft, beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben, im Laufe jenes Zeitraums die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind.

§. 20.

Der Nutzungswerth derjenigen Gebäude, für welche aus dem im §. 18 bezeichneten zehnjährigen Zeitraume bedungene Miethspreise überhaupt nicht ermittelt werden können, ist nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Dabei sind die nach §. 16 bis 19 gefundenen Nutzungswerthe ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§. 21.

Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich bedungene Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem in den §§. 16 bis 19 bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Um-

ständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechteren zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§. 22.

Zum Anhalt für die Einschätzung derjenigen Gebäude, für welche ein wirklich bedungener Miethspreis nicht hat ermittelt werden können (§. 20), kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Orte (ob in dem schöneren, lebhafteren Theil desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 23.

Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif (§. 4 des Gesetzes) ist im Uebrigen Folgendes zu beachten:

1) In jeder einzelnen Stadt oder Ortschaft ist stets mit der Einschätzung der geringeren Gebäude zu beginnen und von diesen zu den besseren und besten überzugehen, aber nicht umgekehrt.
2) Wenn für verschiedene Gebäude, oder für Räume in verschiedenen Gebäuden nur ein Miethspreis in ungetrennter Summe bedungen worden, ist behufs Feststellung des Nutzungswerthes dieser Gebäude der auf jedes einzelne der letzteren fallende Theil des Gesammtmiethspreises zu ermitteln, beziehungsweise durch Schätzung festzustellen (§. 3).
3) Indeß bedarf es für solche städtische Nebengebäude von nur unbedeutendem räumlichen Gelasse, wie beispielsweise kleine Holzställe, Abtritte 2c., welche nicht selbstständig vermiethet werden, sondern lediglich den Miethern des dazu gehörigen Hauptgebäudes zur Mitbenutzung und zwar dergestalt überlassen sind, daß der Miethspreis für diese Mitbenutzung nicht besonders festgestellt, sondern in dem für die im Hauptgebäude vermietheten

Räume bedungenen Miethspreise mit einbegriffen ist, der Feststellung eines selbstständigen Nutzungswerthes nicht. Vielmehr ist es für genügend zu erachten, wenn der Nutzungswerth kleiner Baulichkeiten der vorgedachten Art nicht besonders ausgeworfen, sondern bei Bemessung der Steuerstufe für das Hauptgebäude mit berücksichtigt, der Veranlagung des Letzteren zur Steuer also derjenige Miethspreis, welcher zugleich für die Mitbenutzung der Ersteren zu entrichten ist, zum Grunde gelegt wird (§. 3).

4) Diejenigen Miethen, welche von den Hauseigenthümern für die Vermiethung der Hausflure als (sogenannte Haus- oder Flur-) Läden oder dafür bezogen werden, daß sie einzelnen Personen auf kürzere oder längere Zeit die Erlaubniß ertheilen, in dem Hausflur entweder Gegenstände feilzubieten oder dergleichen über Nacht aufzubewahren, beziehungsweise lagern zu lassen, sind entsprechend mit zu berücksichtigen.

5) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur soweit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten. Zu den hier in Betracht kommenden Lasten ist aber die Einquartierung nicht zu rechnen (vergl. §. 18).

6) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

7) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, ist nach verständigem Ermessen ein angemessener Tarifsatz festzustellen, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, sowie auf die nach den Verhältnissen des Ortes anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

8) Außerhalb des eigentlichen Bereiches der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Communalverbande der letzteren gehörige, bewohnte Gebäude sind, sie mögen einen selbstständigen Namen führen oder nicht, nach den für die Städte bestehenden Veranlagungsgrundsätzen zur Gebäudesteuer heranzuziehen, aber wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältniß-

mäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

9) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe 2c. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

10) Die von Beamten der Eisenbahn oder anderen Gesellschaften, oder von sonstigen im Privat- oder Gemeindedienste angestellten Beamten u. s. w. auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder besonderer Verträge und dergl. m. zu zahlenden Vergütungen für Dienstwohnungen — wie sie u. A. beispielsweise nach der Höhe des Diensteinkommens bemessen werden — sind, sofern sie nach den Verhältnissen des Orts den im freien Verkehr bedungenen Miethspreisen für ähnliche oder gleiche Wohnungen nicht entsprechen, nicht zu berücksichtigen.

11) Der Umstand, daß ein Gebäude nicht das ganze Jahr hindurch vom Eigenthümer benutzt zu werden pflegt, kann eine Ermäßigung der Einschätzung nicht begründen.

D. Die Veranlagung der Wohngebäude in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 24.

Für die Veranlagung der Wohngebäude in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, gelten folgende allgemeine Vorschriften.

Insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist (§§. 25 und 27), sind zu diesem Behufe neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind:

1) die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer davon selbstständig nicht leben können, vielmehr genöthigt sind, zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit zu suchen, ingleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen (§§. 25, 29, 30);

2) die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen (§. 29 dieser Zusammenstellung) gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thaler jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22 (§§. 31, 32);
3) die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thaler jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen (§§. 31, 33).

§. 25.

Gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörigen Wohngebäude, wie Pächter-, Inspectoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w. sind mit Berücksichtigung ihres Umfanges und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen.

Diesen Nebenwohngebäuden auf größeren Gütern sind u A. auch diejenigen beizuzählen, welche Hausofficianten, Generalbevollmächtigten, Rentmeistern, höheren und niederen Forstbeamten, überhaupt solchen Personen, welche sich verpflichtet haben, ihre Dienste der Hauptsache nach ausschließlich dem Besitzer des betreffenden Guts zu widmen, sei es unentgeldlich, sei es gegen Zahlung einer Miethe, als Wohnung dienen. Eine über die vorgedachten Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerth ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen (§§. 27, 41 und Nr. 7 bis 9 im §. 41 dieser Zusammenstellung).

Vorstehende Vorschriften finden auf die bei gewerblichen Anlagen vorhandenen Nebenwohngebäude keine Anwendung (§. 39).

§. 26.

Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme der in §§. 25 und 39 bezeichneten, kommt neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise in Betracht, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, so daß aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen ist.

§. 27.

Die gezahlten Miethspreise sind für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht unbedingt als maßgebend anzusehen, sondern hierbei nur als Anhalt zu nehmen.

Insbesondere sind diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, nicht als bestimmend für die Einschätzung anzunehmen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn es in einzelnen ländlichen Orten hergebracht ist, ganze Gebäude regelmäßig an Personen, welche anderweit zu dem Besitzer in keiner Beziehung stehen, zu vermiethen. Aber auch in diesem Falle dürfen die bedungenen Miethen nicht zum Anhalt für die Bestimmung des Nutzungswerths anderer Gebäude, welche nicht vermiethet gewesen sind, genommen werden.

§. 28.

Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 24 unter Nr. 1, 2, 3 bezeichneten drei Hauptclassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in erster Linie entscheidend.

§. 29.

Bei Ueberweisung der Wohngebäude zur ersten Hauptgebäudeclasse nach der Vorschrift unter Nr. 1 im §. 24 dient im Allgemeinen als Anhalt, daß eine Besitzung, um als selbstständig angesehen zu werden, einen Rohertrag gewähren muß, welcher so hoch ist, daß unter Hinzurechnung des Nutzungswerths der Wohnung, aber nach Abzug des Saatkorns und der nothwendigen baaren Auslagen für die Bewirthschaftung der Besitzung, in Gelde veranschlagt, durchschnittlich ein Betrag von etwa 200 Thlr. jährlich übrig bleibt.

Unter den im §. 24 unter Nr. 1 aufgeführten Wohngebäuden der Fabrikarbeiter sind solche zu verstehen, welche den letzteren eigenthümlich gehören, nicht aber die auf gewerblichen Anlagen vorhandenen und deren Eigenthümern gehörigen Wohngebäude für Fabrikarbeiter, für deren Veranlagung zur Gebäudesteuer nach Maßgabe der Vorschrift im §. 39 die erforderlichen Anhaltspunkte aus den Städten abzuleiten sind.

§. 30.

Um für die einzelnen der ersten Hauptclasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchem gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Preußischen Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thalern jährlich nicht überschreiten.

Wenn zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe **nicht** mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen, namentlich dann, wenn es ganz oder theilweise durch Vermiethung genutzt zu werden pflegt und es an einer ausreichenden Gelegenheit hierzu nicht fehlt. Welche dieser Stufen zu wählen sei, richtet sich darnach, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§. 31.

Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur **zweiten** und **dritten** Hauptclasse gehörigen Wohngebäude ist als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptclasse gehörigen Wohngebäude **mittlerer, gemeingewöhnlicher** Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptclasse gehörigen Wohngebäude **mittlerer, gewöhnlicher** Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe festzuhalten, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptclasse angehören, gemäß der Vorschrift unter Nr. 2 im §. 24 nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sind, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptclasse angehörige Wohngebäude nach der Vorschrift unter Nr. 3 im §. 24 nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind (§. 45).

§. 32.

Zum Behufe der Einschätzung der zur zweiten Hauptclasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, unter Nr. 2 im §. 24 dafür ausgeworfenen Steuerstufen ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 24 aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptclasse festgestellt sind, zu berücksichtigen und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude, der letztgedachten Hauptclasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel und sofern nicht durch die Vergleichung mit den Städten (§§. 34—38) eine niedrigere Einschätzung bedingt wird, einzuschätzen sind. Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf etwa bis zu 250 Thlr. jährlich in die Stufen 7—9 des Tarifs,
von 250 bis etwa 500 „ „ „ „ „ 10—13 „ „
„ 500 „ „ 750 „ „ „ „ „ 14—16 „ „
„ 750 „ „ 999 „ „ „ „ „ 17—19 „ „

Dabei ist der Reinertrag sämmtlicher zu der betreffenden Besitzung beziehungsweise der dem Eigenthümer derselben gehörigen anderweiten, mit besonderen Wohngebäuden nicht versehenen Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Besitzung in derselben oder in einer benachbarten Feldmark belegen sind, zusammenzufassen.

§. 33.

Behufs Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der dritten Hauptclasse sind — ebenfalls sofern nicht durch die Vergleichung mit den Städten (§§. 34 bis 38) ein Anderes bedingt wird — Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit mit ländlichen Besitzungen von 1000 Thlr. Reinertrag zur 20. Stufe des Tarifs, dagegen aber zur 37. Stufe mit einem Nutzungswerth von 750 Thaler jährlich einzuschätzen diejenigen Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, deren Reinertrag jährlich (in runder Summe) 9000 Thlr. und darüber beträgt.

Dem entsprechend sind die weiteren Abstufungen innerhalb der dritten Hauptclasse von Wohngebäuden etwa dahin festzustellen, daß Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher jährlicher Reinertrag mit Beachtung der Vorschrift am Schlusse des §. 37 anzunehmen ist auf:

1000—2000	Thaler,	eingeschätzt	werden	zu	den	Stufen	20—23,
2000—3000	"	"	"	"	"	"	24—26,
3000—4000	"	"	"	"	"	"	27—29,
4000—5000	"	"	"	"	"	"	30—31,
5000—6000	"	"	"	"	"	"	32—33,
6000—7000	"	"	"	"	der	Stufe	34,
7000—8000	"	"	"	"	"	"	35,
8000—9000	"	"	"	"	"	"	36,
9000 u. darüber	"	"	"	"	"	"	37.

§. 34.

Die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächst belegenen Städten.

Eine solche Beschränkung wird bei den Wohngebänden der ersten Hauptclasse nur selten, häufiger aber bei den Wohngebäuden der zweiten Hauptclasse, und am häufigsten bei den Wohngebäuden der dritten Hauptclasse Anwendung finden. Die zu diesem Behufe vorzunehmende Vergleichung darf jedoch nur zu einer niedrigeren, niemals aber zu einer höheren Einschätzung der betreffenden ländlichen Gebäude führen, als eingetreten sein würde, wenn die allgemeinen Regeln der §§. 24 bis 33 allein zum Anhalt genommen werden.

Demgemäß ist die Steuerstufe für ein ländliches Wohngebäude — mit Ausnahme der im §. 44 bezeichneten — zunächst nach den allgemeinen Regeln der §§. 24 bis 33 auszuwählen, und wenn sich dann durch Vergleichung mit passenden Wohngebäuden in den nächstgelegenen Städten ergiebt, daß jene Steuerstufe zu hoch gegriffen, ist die dem entsprechende niedrigere Steuerstufe für das ländliche Wohngebäude festzustellen.

§. 35.

Die vorzunehmenden Vergleichungen sind, soweit nothwendig, auf mehrere Städte, d. h. diejenigen, welche für einen größeren Landstrich die nächstbelegenen sind, auszudehnen, um den Zufälligkeiten der Miethspreise einer einzelnen Stadt, sowie der größeren oder geringeren Nähe der einen oder der anderen dieser Städte zu den in Vergleich zu stellenden ländlichen Wohngebäuden keinen überwiegenden Einfluß auf die Einschätzungen einzuräumen.

§. 36.

Ist die Höhe der Miethspreise für gleiche oder ähnliche Gebäude in den bezüglichen Städten verschieden, so ist zum Zwecke der im §. 34 bezeichneten Ver-

gleichung der Nutzungswerth des zu letzterer sich eignenden Gebäudes in der einen Stadt, nach den durchschnittlichen Miethswerthen in allen in Betracht zu ziehenden Städten anderweit zu normiren und darnach die Steuerstufe für das betreffende ländliche Gebäude festzustellen.

In gleicher Weise ist bei ländlichen Wohngebäuden von verschiedener Größe, Bauart und Beschaffenheit zu verfahren, und auf diesem Wege zunächst die richtige Steuerstufe für mehrere verschiedenartige ländliche Wohngebäude zu ermitteln.

§. 37.

Da, wo eine unmittelbare Vergleichung zwischen städtischen Wohnhäusern und den zu bäuerlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäuden wegen ganz abweichender Bauart und Einrichtung der letzteren, insbesondere dadurch ausgeschlossen ist, daß mit den ländlichen Wohngebäuden dieser Kategorie sich zugleich die wirthschaftlichen Räume zur Unterbringung der Bodenerzeugnisse, des Viehes u. s. w., unter demselben Dache befinden (§. 8), ist lediglich das für die Befriedigung des Wohnungs- und häuslichen Wirthschaftsbedürfnisses des Besitzers und seines Hausstandes bestimmte und vorhandene räumliche Gelaß in den betreffenden Gebäuden in Betracht zu ziehen und festzustellen, wie sich die Nutzungswerthe von Wohnungen ähnlichen Umfanges und ähnlicher Beschaffenheit in den betreffenden Städten durchschnittlich stellen.

Bei den diesfälligen Vergleichungen ist dasjenige, was sich in den bäuerlichen Wohnhäusern an Kammern u. s. w. mehr, als in den städtischen, vorfindet, in billiger Weise mit zur Ausgleichung zu bringen, weniger Gewicht aber auf etwaige Verschiedenheiten in der Bauart und äußeren Ausstattung der Häuser (z. B. Strohdach auf dem Lande gegenüber der Ziegelbedachung in den Städten u. s. w.) zu legen und nur da, wo die ländlichen Wohngebäude im Allgemeinen (gemeingewöhnlich) oder einzelne derselben in der fraglichen Beziehung sehr erheblich hinter denen in den Städten zurückbleiben, hierauf bei Abmessung der Steuerstufen für erstere ebenfalls billige Rücksicht zu nehmen.

§. 38.

Hinsichtlich derjenigen zur dritten Hauptclasse gehörigen umfangreicheren (schloßartigen) Wohngebäude auf größeren Gütern, für welche es an entsprechenden Vergleichsobjecten in den maßgebenden Städten fehlt, ist behufs Prüfung der Angemessenheit ihrer Veranlagung im Vergleich zu den Städten die Frage zur Erörterung zu stellen, wie das betreffende Wohngebäude, wenn es in einer jener Städte belegen wäre, mit Rücksicht auf seine Größe, Bauart und Beschaffenheit den in den ersteren bestehenden Miethsverhältnissen gemäß einzuschätzen sein würde.

Zum Zwecke dieser Vergleichung ist unter den verschiedenen, etwa in Betracht kommenden Städten stets diejenige auszuwählen, welche dazu insofern am geeignetsten erscheint, als sie sich des verhältnißmäßig belebtesten Verkehrs erfreut und die Höhe der Miethspreise in derselben schon einigermaßen durch die Concurrenz Wohnungssuchender, nicht angesessener Einwohner bedingt wird. Behufs Entscheidung der gestellten Fragen mögen dann die Miethspreise, welche für ein besseres Wohnzimmer in der betreffenden Stadt, beziehungsweise in den Städten durchschnittlich gezahlt zu werden pflegen, in Anwendung auf das bezügliche ländliche Gebäude ebenfalls mit in Betracht gezogen werden. Das letztere selbst ist jedoch hierbei immer nur als Ganzes und für eine Familie zur Benutzung bestimmt ins Auge zu fassen, dergestalt, daß der Nutzungswerth nicht danach abzumessen ist, wie es zu vermiethen sein würde, wenn es unter Herstellung der dazu noch erforderlichen Einrichtungen in eine größere oder geringere Zahl kleinerer Wohnungen zerlegt und mit solchen im Einzelnen zur Vermiethung gestellt würde, sondern nur danach, was der betreffende Grundbesitzer, selbst wenn er in seiner bevorzugten socialen Stellung und mit dem dadurch bedingten Maße der Ansprüche, welche er an eine Wohnung für sich, seine Familie und seinen Hausstand zu stellen berechtigt und gewohnt ist, für das bezügliche Wohnhaus in der Stadt einerseits nach den in letzterer bestehenden Miethsverhältnissen, andererseits unter Berücksichtigung der Vorzüge, welche es vor den übrigen städtischen Wohnhäusern nach Größe, Bauart und Einrichtung darbietet und auf welche er besonderen Werth zu legen hat, an Miethe zu entrichten haben würde.

Bei Abmessung der Nutzungswerthe solcher Gebäude nach den im Vorstehenden bezeichneten Grundsätzen ist jedoch zugleich dem Umstande billige Rücksicht zu tragen, daß sich in den zu größeren Gütern gehörigen Wohngebäuden mehr oder weniger Räume zu befinden pflegen, welche nur zur Aufnahme von Einquartierungen, Gästen u. s. w. bestimmt sind, und für welche dem Besitzer daher ein Nutzungswerth theils gar nicht, theils nur in verhältnißmäßig geringerem Betrage in Anrechnung gebracht werden kann.

Nicht minder muß darauf billige Rücksicht genommen werden, ob und in wieweit das betreffende ländliche Wohngebäude nach seiner Größe, Bauart und Beschaffenheit über das Wohnungs- und häusliche Wirthschaftsbedürfniß des zeitigen Eigenthümers nach dem gegenwärtigen Umfange und Reinertrage der zu ersterem gehörigen ländlichen Besitzung hinausgeht und Räume darin vorhanden sind, welche von dem Besitzer weder selbst benutzt, noch anderweit verwerthet werden können, deren Vorhandensein daher dem Gute als solchen nur zur Last gereicht und dem Besitzer keine Vortheile gewährt (§. 40 Nr. 5).

So wenig übrigens für ein solches Wohngebäude eine höhere Stufe als die 37. zu wählen ist (§. 33), ebensowenig darf dasselbe anderen geringeren ländlichen Wohngebäuden gegenüber, deren Nutzungswerth leichter mit Sicherheit bestimmt werden kann, zu niedrig veranlagt werden.

§. 39.

1) Solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, sowie ähnliche Gebäude werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in den Städten eingeschätzt sind.
2) In gleicher Weise wird verfahren bei der Einschätzung von Vergnügungslocalen, Wirthshäusern, Wohnungen von Rentnern, Kaufleuten, Aerzten, u. s. w., bei denen der Umfang und Ertrag der zugehörigen ländlichen Besitzung von untergeordneter Bedutung ist; nicht minder
3) bei der Einschätzung der Wohngebäude auf anderen, als solchen Fabriken und ähnlichen Anlagen, welche in Verbindung mit Landwirthschaften betrieben werden, und der letzteren untergeordnet erscheinen, in welchen also nicht ausschließlich oder doch der Hauptsache nach die auf der ländlichen Besitzung selbst gewonnenen Producte verarbeitet werden;

   insbesondere auch Wohngebäude auf Mühlenanlagen mit bedeutendem Gewerbebetriebe, bei denen aber der Ertrag der zugehörigen Ländereien von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung ist.

Bei der Einschätzung der ländlichen Wohngebäude ist im Uebrigen Folgendes zu beachten:

1) In Betreff der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Gebäude jeder Ortschaft zur Einschätzung zu bringen, findet die Vorschrift unter Nr. 1 im §. 23 ebenfalls Anwendung.
2) Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften in den §§. 24 bis 39 und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in den nächstbelegenen Städten geschehen.
3) Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe und bessere oder schlechtere Bauart die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.
4) Wohngebäude, welche zu einer der im §. 24 aufgestellten drei Hauptclassen gehören, dürfen, sofern nichtdurch die Vergleichung mit den nächstbelegenen

Städten (§§. 34 bis 38) ein Anderes bedingt wird, nur dann in andere, als die der betreffenden Hauptclasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

5) Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben, als zur Zeit der Einschätzung, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend, nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.

6) Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten), in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

7) Gehören einem Eigenthümer in einer und derselben Ortschaft mehrere ländliche Besitzungen, welche Ersterer aber der Hauptsache nach von einem Hofe aus bewirthschaftet, so werden die auf den Nebenbesitzungen befindlichen Wohngebäude nach den milderen Bestimmungen im §. 25 zu den Stufen 1 bis 6 veranlagt, es sei denn, daß dieselben an Personen vermiethet sind,

welche weder zur Bewirthschaftung der ganzen Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen.

8) Besitzt ein Grundeigenthümer mehrere Güter in verschiedenen Ortschaften und benutzt derselbe für sich und seine Familie in der Regel nur das Hauptwohnhaus auf einem dieser Güter, so sind die Hauptwohnhäuser auf den anderen Gütern zwar nicht in die Stufen 1 bis 6 einzuschätzen, immerhin jedoch milder, als lediglich unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit und der Gesammtverhältnisse des betreffenden einzelnen Gutes der Fall sein würde.

9) Ist auf einer ländlichen Besitzung, namentlich der dritten Hauptclasse, ein Wohngebäude, welches seiner Bestimmung und Einrichtung nach geeignet erscheint, dem Besitzer des Guts eine den Gesammtverhältnissen desselben entsprechende Wohnung zu gewähren, nicht vorhanden, so fehlt es eben an einem Objecte für die Anwendung der dritten Hauptclasse, und es werden die sonst vorhandenen Wohngebäude nach der Bestimmung im §. 25 zu einer der Stufen 1 bis 6 eingeschätzt.

E. Die Veranlagung der gewerblichen Gebäude.

§. 41.

Der Nutzungswerth der gewerblichen Gebäude — namentlich der Fabriken und Manufacturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, der Brauereien und Branntweinbrennereien, der Hammer- nnd Hüttenwerke, Schmiede- und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen solcher nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3 Nr. 6) bestimmten Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen — ist in den Städten in gleicher Weise, wie bei den Wohngebäuden nach den in den letzten zehn Jahren bedungenen Miethspreisen zu bemessen und finden hierbei die allgemeinen Grundsätze in den §§. 18 bis 28 ebenfalls Anwendung.

In den ländlichen Ortschaften sind die gewerblichen Gebäude in diejenige Stufe einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in den Städten eingeschätzt sind, wodurch dieselben mit den gewerblichen Gebäuden in den Städten gleichgestellt werden.

Bei der Einschätzung aller gewerblichen Gebäude kommt aber nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses der betreffenden Gebäude, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 42.

1) Wenn ein gewerbliches Gebäude als solches außer Verbindung mit Triebwerken, Maschinen u. s. w. vermiethet gewesen ist, so sind die Miethspreise desselben der Feststellung des Nutzungswerths unmittelbar zu Grunde zu legen.
2) Fehlt es an einem solchen unmittelbaren Anhalte, sind aber die zum Gewerbebetriebe bestimmten und benutzten Gebäude nach ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit gewissen Wohngebäuden in den Städten, deren Miethswerthe bereits feststehen, gleich oder ähnlich, so ist der Nutzungswerth der gewerblichen Gebäude in verhältnißmäßiger Gleichheit zu dem festgestellten Miethswerthe der Wohngebäude durch Schätzung zu ermitteln.
3) Ist eine solche unmittelbare Vergleichung mit Wohngebäuden nicht ausführbar, weil die betreffenden gewerblichen Gebäude, gemäß dem besonderen Zwecke, welchem sie dienen, ihre eigenthümliche, der der Wohngebäude mehr oder minder unähnliche Bauart, Einrichtung und Beschaffenheit haben, so ist der Nutzungswerth der gewerblichen Gebäude durch eine mittelbare Vergleichung mit Wohngebäuden festzustellen, dergestalt, daß zunächst folgende Werthe ermittelt werden:
   a. die Baukostenwerthe entsprechender Wohngebäude in den Städten,
   b. die Miethswerthe dieser Wohngebäude,
   c. der Procentsatz, welchen die Summe der Miethswerthe zu b. von der Summe der Baukostenwerthe zu a. ausmacht,
   d. der Baukostenwerth des betreffenden einzuschätzenden gewerblichen Gebäudes;

   und sodann mit Anwendung des zu c. ermittelten Procentsatzes auf den Baukostenwerth zu d. der Betrag des Nutzungswerths für das betreffende gewerbliche Gebäude berechnet und dadurch festgestellt wird.

§. 43.

Bei der vorgedachten Ermittelung des Baukostenwerths gewerblicher Gebäude sind diejenigen Beträge außer Ansatz zu lassen, welche lediglich mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart der Gebäude aufgewendet werden müssen, ohne daß dadurch das räumliche Gelaß in demselben vermehrt oder verbessert würde, wie beispielsweise bei den kostbaren Fundamentirungen solcher Gebäude, der Ausmauerung derselben mit feuerfesten Steinen u. s. w., was alles lediglich des bezüglichen Gewerbebetriebes selbst wegen stattfinden muß, den Nutzungswerth des Gebäudes, wie er behufs der Besteuerung nur in Betracht kommen darf, aber nicht erhöht.

Insbesondere ist hierbei Folgendes zu beachten:

1) Bei Feststellung des Baukostenwerths der Schachtthürme, Maschinengebäude und Kesselhäuser sind die vorhandenen starken Fundamentirungen, die größeren Wandstärken und die Verstrebungen außer Berechnung zu lassen, weil diese lediglich der Maschinen und Triebwerke wegen, nicht aber zur Vermehrung und Verbesserung des räumlichen Gelasses erforderlich sind.

2) Ebenso müssen bei Hochöfen, welche zu den im §. 5 unter Nr. 2 des Gesetzes erwähnten Schmelzöfen gehören, gleichviel ob sie aus Steinen aufgemauert oder mit einem Blechmantel construirt und deshalb gebäudesteuerpflichtig sind (§. 2 zu f.), diejenigen baulichen Einrichtungen, wie die Ausmauerung mit feuerfesten Steinen, die Gestellsteine, die stärkeren Fundamentirungen und Verankerungen, welche für das räumliche Gelaß ganz ohne Bedeutung, außer Betracht und Ansatz bleiben.

3) Die großen Dampfschornsteine, welche außerhalb der Gebäude belegen, sind zur Gebäudesteuer nicht zu veranlagen. Im Innern der Gebäude bilden solche Schornsteine nur Theilstücke von Triebwerken, welche nach §. 41 bei den fraglichen Berechnungen außer Ansatz zu lassen sind.

§. 44.

Bockwindmühlen sind je nach ihrer Bauart bis zur dritten Steuerstufe, und danach aufsteigend sogenannte „Holländer" und sonstige größere Windmühlen, je nach ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit in entsprechend höhere Stufen einzuschätzen.

Sondershausen, den 8. Juli 1868.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

20. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 52.

Ministerialbekanntmachung, die gegenseitige abgabenfreie Zulassung von Handelsreisenden zum Geschäftsbetriebe in den Staaten des norddeutschen Bundes betreffend. — Vom 1. Juli 1868.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. September 1867 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren ohne Steuerentrichtung zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredungen nunmehr auch für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, überhaupt für sämmtliche Staaten des norddeutschen Bundes zur gegenseitigen Anwendung kommen. Die Behörden und Personen, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Sondershausen, den 1. Juli 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Bley i. V.

Ausgegeben mit Nr. 84 des „Deutschen" am 14. Juli 1868.

Nr. 53.

Ministerialbekanntmachung, betreffend das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden und durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab. — Vom 3. Juli 1868.

Nachdem von dem Bundesrathe des deutschen Zollvereins dem nachstehend abgedruckten

Regulative über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände

vom 1. August dieses Jahres ab die Genehmigung ertheilt worden ist, bringen wir dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 3. Juli 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Bley i. V.

Anlage.

Regulativ

über die

zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Declaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a. der Name des Adressaten;
b. der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c. die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;

d. die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e. der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f. der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in englischer, holländischer oder italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2.

Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von $\frac{1}{2}$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3.

Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zoll-

amtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5). Die schließliche Abfertigung (§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5.

Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem.

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a. mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen;

sodann

b. diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichem Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weiter gehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6.

Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklä-

tungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a. der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b. die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8.

Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen,

durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9.

Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11.

Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12).

§. 12.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder

b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des

Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14.

Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein

Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein".

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15.

Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht eine beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Nr. 54.

Gesetz, den Wegfall der Einrede der Ordnung im Ausklagen der hypothekarischen Klage gegenüber betreffend. — Vom 6. Juli 1868.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Dem mit der hypothekarischen Klage belangten dritten Besitzer des verpfändeten Grundstückes steht die Einrede der Ordnung im Ausklagen (beneficium excussionis personale) nicht zu.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 6. Juli 1868.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

(L. S.) v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

21. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 55.

Ministerial-Bekanntmachung, die Waaren-Controle im Binnenlande betreffend. — Vom 18. Juli 1868.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 26. December 1851 und 15. Februar 1852 (Seite 195 der Gesetz-Sammlung von 1851 und Seite 7 der Gesetz-Sammlung von 1852) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. ab die bisher im Königreich Württemberg für Wein und Branntwein noch bestandene Waaren-Controle im Binnenlande aufgehoben, bezüglich hinsichtlich des Weines dahin beschränkt worden ist, daß der Verkehr mit Wein und Obstwein, bei welchem Wirthe betheiligt sind, zur Sicherung der Wirthschaftsabgaben der seitherigen Controle auch fernerhin unterworfen bleibt.

Sondershausen, den 18. Juli 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Nr. 56.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den zwischen der Königl. Preußischen und der diesseitigen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen Ausführung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume durch Königlich Preußische Behörden und Beamte. — Vom 21. Juli 1868.

Durch nachstehenden Abdruck sub A. bringen wir den von der diesseitigen Regierung unter der im Voraus ertheilten Zustimmung des Landtags mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Vertrag, d. d. 10. Junius d. J.,

Ausgegeben mit Nr. 92 des „Deutschen" am 1. August 1868.

betreffend die Ausführung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume durch Königlich Preußische Behörden und Beamte, zur öffentlichen Kenntniß, unter dem Bemerken, daß die Ratification erfolgt ist und die gegenseitigen Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind.

Sondershausen, den 21. Juli 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Bley i. V.

A.

Vertrag.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Durchlaucht, des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Ausführung einer neuen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen durch Königl. Preußische Behörden und Beamte bewirken zu lassen, sind zur Feststellung der dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen:

Königlich Preußischer Seits:

der Ministerial-Director, Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter und

Fürstlich Schwarzb.-Sondershausenscher Seits:

der Staatsrath und Kammerherr von Wolffersdorff,
der Oberforstmeister von Michael

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratification folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Die Ausführung der Arbeiten zur Veranlagung

a. der Grundsteuer von den Liegenschaften,
b. der Gebäudesteuer

im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, mit Einschluß der Entscheidung über die hierbei vorkommenden Streitigkeiten und Beschwerden, soll unter der Leitung des Königl. Preußischen Finanzministeriums durch die von diesem hiermit zu beauftragenden Königl. Preußischen Behörden oder Beamte erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren hierbei und den Entscheidungen sollen die für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen dieserhalb ergehenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Die zur Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen erforderlichen Instructionen und Verfügungen erläßt das Königlich Preußische Finanzministerium.

Den mit der Ausführung zu beauftragenden Königlich Preußischen Behörden und Beamten werden hierbei dieselben Befugnisse beigelegt, welche ihnen bei der in Preußen stattgefundenen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung eingeräumt waren.

Artikel 3.

Soweit bei dem Verfahren die Mitwirkung Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher Behörden oder Beamten erforderlich wird, sind dieselben den in Bezug hierauf ergehenden Anordnungen des Königlich Preußischen Finanzministeriums, beziehungsweise der von diesem beauftragten Behörden und Beamten Folge zu leisten, verpflichtet.

Die bei der Ausführung mitwirkenden Königlich Preußischen Beamten, Feldmesser 2c. unterliegen auch in ihren diesfälligen Geschäften den Preußischen Disciplinar-Vorschriften und verbleiben unter Preußischer Disciplin.

Artikel 4.

Dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium bleibt unbenommen, sich über die jeweilige Lage der Veranlagungs-Arbeiten und deren Fortgang durch abzusendende Beamte, welche auch den bezüglichen Operationen im Felde u. s. w. beiwohnen können, in fortdauernder Kenntniß zu erhalten. Wenn demselben specielle Auskunft über einzelne Punkte wünschenswerth erscheint und es zu besonderen Anträgen Veranlassung finden sollte, wird es sich dieserhalb mit dem Königlich Preußischen Finanzministerium in Verbindung setzen und das Letztere darauf das Erforderliche veranlassen.

Artikel 5.

Wegen Remunerirung der Beamten, Commissionsmitglieder, Feldmesser und wegen der sonstigen Kosten des Verfahrens werden die in Preußen geltenden Vorschriften in Anwendung gebracht und danach die erforderlichen Anweisungen vom Königl. Preußischen Finanzministerium erlassen.

Ueber das Verfahren bei Bezahlung und Erstattung der entstehenden Kosten erfolgt zwischen dem Königlich Preußischen Finanzministerium und dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium besondere Vereinbarung.

Artikel 6.

Die Ausführung des Vertrags beginnt sogleich nach erfolgter Ratification desselben, und tritt derselbe mit dem Abschluß der Veranlagungs-Arbeiten durch die nach den Resultaten der letzteren bewirkte Steuervertheilung außer Wirksamkeit.

Innerhalb der Ausführung selbst kann der Vertrag nur unter Zustimmung beider Contrahenten zur Auflösung gebracht werden.

Artikel 7.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 10. Juni 1868.

(L. S.) **Bitter.** (L. S.) **v. Wolffersdorff.** (L. S.) **v. Michael.**

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

22. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 57.

Patent für Herrn Rentmeister Hermann Schlotter zu Köstritz auf eine neue Wasserhebungs-Maschine. — Vom 5. August 1868.

Wir ertheilen hierdurch dem Herrn Rentmeister Hermann Schlotter zu Köstritz bei Gera ein Patent auf

eine Wasserhebungs-Maschine

in durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesener Construction, insoweit dieselbe neu und eigenthümlich ist.

Dieses Patent, welches auf fünf nach einander folgende Jahre, von heute ab gerechnet, für den Umfang des Fürstenthums dergestalt gültig ist, daß Niemand für den Umfang des hiesigen Fürstenthums genannte Maschine anzufertigen resp. anzuwenden befugt sein soll, ohne von dem Erfinder hierzu die Erlaubniß erlangt zu haben, erlischt sofort, sobald nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen ist (Art. VI. der Convention vom 21. Septbr. 1842).

Urkundlich unter unserer gewöhnlichen Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

Sondershausen, den 5. August 1868.

(L. S.)

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
gez. Bley i. V.

Ausgegeben mit Nr. 102 des „Deutschen" am 25. August 1868.

Nr. 58.

Patent für Herrn Franz Ellershausen in Montreal auf eine neue Methode der Stahlfabrication, sowie auf einen neuen Reverberir-Stahlschmelzofen. — Vom 5. August 1868.

Wir ertheilen hiermit Herrn Andreas Lomer in Breslau für Herrn Franz Ellershausen in Montreal ein Erfindungs-Patent

1) auf eine neue Methode der Stahl- und Stabeisenfabrication und die dazu gehörigen Apparate, sowie
2) auf einen Reverberir-Stahlschmelzofen und das damit verbundene continuirliche Verfahren der Stahlbereitung

nach Maaßgabe der niedergelegten Beschreibungen und Zeichnungen auf fünf Jahre, von heute ab gerechnet, dergestalt, daß Niemand die fragliche Methode resp. die dazu erforderlichen Apparate und den Reverberir-Schmelzofen innerhalb des hiesigen Fürstenthumes anzuwenden befugt sein soll, ohne vom Erfinder hierzu Erlaubniß erlangt zu haben.

Dieses Patent erlischt sofort, sobald der Nachweis geliefert wird, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Fabrikations-Methode ꝛc. nicht begründet gewesen ist (Art. VI. der Convention vom 21. Septbr. 1842).

Urkundlich unter unserer gewöhnlichen Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

Sondershausen, den 5. August 1868.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
gez. Bley i. V.

Nr. 59.

Nachtrag zur Strafproceß-Ordnung vom 25. März 1850 und zur Strafproceß-Novelle vom 10. December 1854, betreffend die Besetzung des Gerichtshofes der Geschwornengerichte und das Verfahren vor dem Einzelrichter. — Vom 12. August 1868.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen nachträglich zu der Strafproceß-Ordnung vom 25. März 1850 und zu der Strafproceß-Novelle vom 10. December 1854 mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Zu Art. 20 bis 22 der Strafproceß-Ordnung.

§. 1.

Zur gehörigen Besetzung des Gerichtshofs bei Hauptverhandlungen vor den Geschworenengerichten genügen zwei Beisitzer neben dem Präsidenten oder dem Stellvertreter desselben.

Der Präsident des Gerichtshofs hat zu beschließen, ob für die einzelne Hauptverhandlung zwei oder vier Beisitzer zugezogen werden sollen. Er bestimmt die Beisitzer für die einzelne Hauptverhandlung aus den vom Präsidenten des Appellationsgerichts ernannten Personen.

§. 2.

Der dritte Absatz des Art. 22 der Strafproceß-Ordnung wird aufgehoben und an dessen Stelle Folgendes bestimmt:

Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorsorglich zu den Beisitzern einen oder mehrere Ersatzrichter hinzunehmen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.

II. Statt des Art. 343 der Strafproceß-Ordnung.

§. 3.

Der Artikel 343 der Strafproceß-Ordnung ist aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen tritt die Staatsanwaltschaft zwar in derselben Weise, wie bei andern Verbrechen, entweder von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten (vergl. Art. 4 und 47 flg. der Strafproceß-Ordnung) in Wirksamkeit; es können und sollen jedoch, insoweit nicht für einzelne oder mehrere Orte, sowie für einzelne oder mehrere Amtsbezirke besondere Vertreter der Staatsanwaltschaft bestellt werden (§. 1 der Verordnung über die Vertretung der Staatsanwaltschaft vom 3. Juli 1850), Polizeibeamte, Verwaltungs- und Gemeinde-Beamte und Forstbeamte innerhalb ihres Wirkungskreises die Rechtsverfolgung vor dem Einzelrichter an Stelle des Staatsanwalts übernehmen. Sie sind dabei, soweit ihnen nicht durch besondere Instructionen eine selbstständigere Stellung angewiesen wird, dem Staatsanwalte untergeordnet und haben dessen Weisungen zu befolgen. Der Staatsanwalt kann auch jederzeit selbst sich der Rechtsverfolgung unterziehen.

III. Zu Art. 347 der Strafproceß-Ordnung und §. 83 der Strafproceß-Novelle.

§. 4.

Der zweite Absatz des §. 83 der Strafproceß-Novelle vom 10. December 1854 ist aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Hauptverhandlung geht vor sich, auch wenn ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht anwesend ist.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft.

Diejenigen Untersuchungen wegen nur auf Antrag eines Betheiligten strafbarer Uebertretungen, in welchen bisher das in Art. 343 Absatz 2 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebene Privatanklage-Verfahren stattgefunden hat, sollen, insofern auf die erhobene Anklage vom Gerichte bereits ausgefertigt worden ist, nach dem früheren Verfahren verhandelt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Siegels.

Sondershausen, den 12. August 1868.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

23. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 60.

Verordnung, Zuwiderhandlungen bei Postsendungen betreffend. — Vom 22. August 1868.

Auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1854, betreffend die Befugniß der Polizeibehörden, allgemeine Strafandrohungen zu erlassen, verordnen wir hiermit Folgendes:

Wer Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, verfällt, sofern die That nicht den Charakter eines schwereren Verbrechens annimmt, in Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Urkundlich unter unserer Unterschrift und unserem Dienstsiegel.

Sondershausen, den 22. August 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

(L. S.) v. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 110 des „Deutschen" am 12. September 1868.

Nr. 61.

Ministerialbekanntmachung, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend. — Vom 25. August 1868.

Durch den §. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juli d. J., den Betrieb der stehenden Gewerbe betreffend, sind die Bestimmungen des §. 17 der Gewerbeordnung vom 14. November 1865 und des §. 22 der Ausführungsverordnung vom 4. December 1865, wonach die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten von dem durch Prüfung zu führenden Nachweise besonderer Befähigung abhängig gemacht worden war, in Wegfall gekommen.

Hierdurch ist jedoch das Fortbestehen des Regulativs über die Prüfung der Bauhandwerker vom 14. August 1866 und der eingesetzten Prüfungscommissionen mit der Befugniß, nach den Vorschriften dieses Regulativs Prüfungen vorzunehmen und Atteste hierüber auszustellen, für die Fälle, daß Bauhandwerker sich freiwillig hierzu melden, nicht ausgeschlossen. Daß hierzu auch ferner Gelegenheit geboten wird, entspricht nicht nur den allgemeinen Interessen, sondern kann auch einzelnen Bauhandwerkern in ihrem Privatinteresse besonders erwünscht sein. Zu vorerwähntem Zwecke sollen daher die Prüfungscommissionen und die Vorschriften des Regulativs vom 14. August 1866 mit Ausnahme des §. 16, wie wir hiermit verordnen, bis auf Weiteres auch ferner bestehen bleiben.

Sondershausen, den 25. August 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Nr. 62.

Ministerial-Bekanntmachung, die zollfreie Zulassung von Mustern betreffend. — Vom 1. September 1868.

Nachdem der Bundesrath des deutschen Zollvereins laut Protocoll der 14. Sitzung vom 23. Juni d. J. §. 169 beschlossen hat,

daß eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von Hamburgischen Handlungsreisenden in den Zollverein eingeführt werden — unter Voraussetzung der von Hamburg zu gewährenden Gegenseitigkeit — fortan in gleicher Weise vom Eingangszolle frei zu lassen sind, als dies hinsichtlich der von französischen Handlungsreisenden eingeführten Muster in dem Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom

2. August 1862 Art. 27 und in dem Schlußprotocolle dazu unter I. D. verabredet worden;

ist vom Senate der freien und Hansestadt Hamburg beschlossen und bekannt gemacht worden,

daß die für französische Handelsreisende bestehende Vergünstigung, Muster zeitweise zollfrei einzuführen, vom 8. August d. J. ab für alle Handelsreisende in Kraft treten soll, daß demnach für solche Muster, welche Handelsreisende mit sich führen, wenn deren Werth 100 Mark Bco. übersteigt, der Werth zwar auch ferner zu declariren, der Zollbetrag jedoch nur vorgängig zu deponiren und ganz oder pro rato zurück zu erstatten sei, wenn oder insoweit die Wiederausfuhr der Muster innerhalb eines Jahres genügend nachgewiesen werde.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Sondershausen, den 1. September 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Keyser.

Nr. 63.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach.
— Vom 3. September 1868. —

Höchstem Befehle gemäß bringen wir durch nachstehenden Abdruck sub A. den mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags wegen Anschlusses des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach abgeschlossenen Vertrag d. d. 17. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Ratification allseitig erfolgt ist.

Sondershausen, den 3. September 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Keyser.

A.

Vertrag zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, des Fürstenthums Reuß älterer Linie und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie,

den Anschluß

des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie haben wegen Anschlusses des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen,
Seinen wirklichen Geheimen Rath und Staatsminister, Doctor der Rechte, Christian Bernhard von Watzdorf,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seinen Staatsrath Rudolph Brückner,
und
Seinen Regierungsrath Heinrich Hornbostel,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seinen wirklichen Geheimrath und Minister, Doctor der Rechte, Hermann von Bertrab,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seinen Geheimen Staatsrath Gustav Bley,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seinen Regierungsrath Moritz Kunze,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
Seinen wirklichen Geheimen Rath und Staatsminister Andreas Paul Adolph von Harbou,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und die Staatsregierung des Fürstenthums Reuß älterer Linie treten vom 1. October 1868 an den Verträgen bei, welche zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen am 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850 wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts in Eisenach und am 19. November bezüglich 12. und 22. Decbr. 1859 wegen Erneuerung und Abänderung dieses Vertrags, ferner zwischen den genannten Staatsregierungen und der Staatsregierung des Fürstenthums Reuß j. L. wegen Anschlusses dieses Fürstenthums an das gemeinschaftliche Appellationsgericht am 16., 20., 25. und 27. April 1863 abgeschlossen worden sind, dergestalt, daß die bezeichneten Verträge ihre Gültigkeit behalten und alle durch dieselben für die contrahirenden Regierungen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten auch für die Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und die Staatsregierung des Fürstenthums Reuß älterer Linie begründet werden, soweit nicht in den nachstehenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist.

Artikel 2.

Zu Artikel 1 des Vertrags vom Jahre 1850.

Aus dem Bezirke des Appellationsgerichts werden mindestens zwei Geschworenengerichtsbezirke gebildet. Für die Zeit vom 1. October bis 31. Decbr. 1868 bilden das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und das Fürstenthum Reuß älterer Linie jedes für sich einen besonderen Geschworenengerichtsbezirk.

Artikel 3.

Zu Artikel 2 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 2 des Vertrags v. J. 1863.

Die Bestimmung im ersten Absatze des Art. 2 des Vertrags vom Jahre 1863 ist auch für den Fall maßgebend, daß durch den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellationsgericht eine Erweiterung der für das Geschäftslocal des letzteren bestimmten Räume alsbald erforderlich werden sollte.

Die Anschaffung erforderlich werdender Inventarienstücke, wie die in Zukunft für das gemeinschaftliche Appellationsgericht etwa nöthig werdenden baulichen Veränderungen, ingleichen die zukünftigen Unterhaltungskosten werden von sämmtlichen contrahirenden Staaten gemeinschaftlich nach dem in Artikel 11 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse bestritten.

Artikel 4.

Zu Artikel 3 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 3 und 4 des Vertrags v. J. 1863.

Der Personalbestand des Appellationsgerichts wird festgesetzt auf einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und neun oder, da nöthig, zehn Räthe.

Sofort bei dem Anschlusse des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das Appellationsgericht treten an Stelle zweier zu pensionirender Mitglieder zwei von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung anzustellende Räthe in das Collegium ein, welche unter den bereits angestellten Räthen nach Maßgabe ihrer nach der Zeit ihrer Anstellung als stimmführende Mitglieder eines Landesjustizcollegiums zu berechnenden Anciennität rangiren. Außerdem wird auch die letzte (unterste) Rathsstelle von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung besetzt.

Artikel 5.

Statt des Art. 5 des Vertrags v. J. 1850 und des Art. 5 des Vertrags v. J. 1863, welche aufgehoben werden.

Die Besetzung der Stellen des Präsidenten und Vicepräsidenten erfolgt fortan im Wege der Verständigung unter den betheiligten Regierungen, eventuell durch Abstimmung über die Vorgeschlagenen, wobei Sachsen-Weimar sechs, Sachsen-Coburg-Gotha vier, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngerer Linie je zwei und das Fürstenthum Reuß älterer Linie eine Stimme führen. In dem Falle, daß durch die Abstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt werden sollte, giebt die Meinung den Ausschlag, für welche sich Sachsen-Weimar entschieden hat.

Die Bestallungsdecrete für diese Beamten werden von jeder einzelnen Regierung stempel- und sportelfrei ausgefertigt.

Durch die Behändigung auch nur eines Bestallungsdecrets wird der Dienstverband begründet.

Artikel 6.

Statt der Art. 4, 6 u. 7 des Vertrags v. J. 1850, welche aufgehoben werden.

Von den Rathsstellen sollen in der Regel vier durch Angehörige des Großherzogthums Sachsen, zwei durch Angehörige des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und je eine durch Angehörige der betheiligten Fürstenthümer besetzt sein. Im Fall der Erledigung einer Rathsstelle hat der Präsident des Appellationsgerichts nach vorheriger Anfrage bei der betreffenden Regierung über etwaige

Wünsche, sowie nach vorgängigem Gehör des Collegiums wegen deren Wiederbesetzung gutachtliche Vorschläge zu machen und dabei thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß das vorgedachte Verhältniß eingehalten werde. Rücksichtlich der Ernennung und der Ausfertigung der Ernennungsdecrete gilt das Nämliche, was in Art. 5 vereinbart ist. Die Regierungen sind an den Vorschlag des Appellationsgerichts-Präsidenten in keiner Weise gebunden.

Das neuernannte Mitglied erhält stets den untersten Platz, so daß in jedem Erledigungsfalle ein Aufrücken der bereits angestellten Räthe, soweit sie unter der erledigten Stelle ihren Platz hatten, stattfindet.

Artikel 7.

Zu Artikel 9 des Vertrags v. J. 1850 und statt des Art. 6 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Sofort bei dem Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das Appellationsgericht wird bei letzterem ein Secretär von der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung angestellt.

Bei Eintritt der nächsten Vacanz einer Secretärstelle werden die betheiligten Regierungen darüber Entschließung fassen, ob die vierte Secretärstelle wieder zu besetzen oder einzuziehen oder auch statt eines vierten Secretärs ein Archivbeamter anzustellen sei.

In Zukunft findet die Wiederbesetzung erledigter Secretärstellen durch sämmtliche contrahirende Staatsregierungen in der Weise Statt, daß

bei der ersten Erledigung einer Secretärstelle Reuß j. L.,
" " zweiten " Sachsen-Weimar,
" " dritten " Schwarzburg-Sondershausen,
" " vierten " Sachsen-Coburg-Gotha,
" " fünften " Sachsen-Weimar,
" " sechsten " Reuß älterer Linie,
" " siebenten " Schwarzburg-Rudolstadt,
" " achten " Sachsen-Weimar,
" " neunten " Sachsen-Coburg-Gotha,
" " zehnten " Reuß jüngerer Linie,
u. s. f.

die erledigte Stelle zu besetzen hat.

Der neuernannte Secretär tritt stets in die unterste Stelle ein, und diejenigen Secretäre, welche unter der erledigten Stelle ihren Platz hatten, rücken sonach je um einen Platz auf.

Dem Präsidenten des Appellationsgerichts steht hinsichtlich der erledigten Secretärstellen ein Vorschlagsrecht zu. Der betreffende Vorschlag ist stets auf einen Angehörigen desjenigen Staats zu richten, dessen Regierung nach der vereinbarten Reihenfolge die erledigte Stelle zu besetzen hat.

Artikel 8.

Statt des Art. 2 des Vertrags v. J. 1859 und Art. 7 des Vertrags v. J. 1863, welche aufgehoben werden.

Der Etat der Besoldungen ist folgender:

a. bei dem Appellationsgerichte:

der Präsident	2500	Thlr.
der Vice-Präsident	1800	"
der erste Rath	1600	"
der zweite Rath	1600	"
der dritte Rath	1500	"
der vierte Rath	1500	"
der fünfte Rath	1400	"
der sechste Rath	1400	"
der siebente Rath	1300	"
der achte Rath	1300	"
der neunte Rath	1200	"
der zehnte Rath	1100	"
der erste Secretär	900	"
der zweite Secretär	800	"
der dritte Secretär	700	"
der vierte Secretär	600	"
der Calculator u. Rechnungsführer (auch Botenmeister)	750	"
der erste Kanzlist	450	"
der zweite Kanzlist	400	"
der dritte Kanzlist	325	"
der Diener	350	"
der erste Bote	300	"
der zweite Bote	275	"

b. bei der Oberstaatsanwaltschaft am Appellationsgerichte:

der Oberstaatsanwalt	1600	Thlr.
der Gehülfe des Oberstaatsanwalts	1100	"

Artikel 9.

Zu Art. 11 des Vertrags v. J. 1850 und statt des Art. 8 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Der Präsident des Appellationsgerichts hat in Zukunft bei seinen Vorschlägen zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß von den in Art. 11 des Vertrags vom Jahre 1850 bezeichneten Beamten mindestens zwei dem Großherzogthum Sachsen und je einer den übrigen betheiligten Staaten angehören.

Artikel 10.

Zu Art. 12 des Vertrags v. J. 1850 und anstatt des Art. 9 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Für die Wiederbesetzung der Stellen des Oberstaatsanwalts und seines Gehülfen gilt das Nämliche, was in dem Artikel 5 dieses Vertrags über die Wiederbesetzung der Stellen des Präsidenten und Vicepräsidenten bestimmt ist.

Artikel 11.

Zu den Artikeln 13 und 14 des Vertrags v. J. 1850 und anstatt des Art. 10 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Die Beitragspflicht der contrahirenden Staatsregierungen zu den Erhaltungskosten des Appellationsgerichts wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der betheiligten Staaten, unter Zugrundelegung der am 3. December 1867 stattgefundenen Zählung, festgestellt.

Artikel 12.

Zu den Artikeln 15 und 16 des Vertrags vom Jahre 1850.

Auf sämmtliche bei dem Appellationsgerichte angestellte Beamte findet das im Großherzogthume Sachsen gegenwärtig geltende Civilstaatsdienstgesetz Anwendung. Nach Maßgabe desselben erfolgt die Pensionirung ingleichen die Dispositionsstellung des Präsidenten, des Vicepräsidenten und sämmtlicher Räthe, sowie des Oberstaatsanwalts und seines Gehülfen, wie deren Anstellung, von der Gemeinschaft der betheiligten Regierungen. Auch die Hinterbliebenen dieser Beamten haben Pensionsansprüche gegen die Gemeinschaft nach Maßgabe der im Großherzogthum Sachsen über die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener gegenwärtig geltenden Gesetzgebung.

Die Zahlung der Pensions- und Wartegeld-Beträge erfolgt aus der Sustentationscasse des Appellationsgerichts, zu welcher die erforderlichen Zuschüsse von sämmtlichen betheiligten Regierungen nach dem im Art. 11 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse aufgebracht werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Pensionirung resp. Dispositionsstellung der bei dem Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das Appellationsgericht bereits angestellten bezüglich von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung sofort angestellt werdenden Beamten und auf die Pensionirung ihrer Hinterbliebenen. Hinsichtlich der Pensions- resp. Wartegelds-Ansprüche dieser Beamten und ebensowohl der jetzt und künftig angestellten bezüglich angestellt werdenden Subalternbeamten (Secretäre, Rechnungsführer, Kanzlisten, Diener und Boten) für sich selbst und für ihre Hinterbliebenen behält es vielmehr bei den Bestimmungen des Art. 16 des Vertrags vom Jahre 1850 allenthalben sein Bewenden.

Artikel 13.

Zu Art. 18 des Vertrags v. J. 1850 und statt des Art. 11 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Das Aufsichtsrecht über das Appellationsgericht wird von den betheiligten Regierungen gemeinsam ausgeübt. Die laufenden Inspectionsgeschäfte werden von der Großherzogl. Sächs. Staatsregierung geführt und auf Einladung derselben treten Commissarien der betheiligten Regierungen alljährlich, nach Bedürfniß mehrfach, zusammen, um über Inspectionssachen gemeinschaftlich zu berathen und Beschluß zu fassen.

Bei Beschlüssen über diese Angelegenheiten sowohl, als bei Beschlüssen über die Dienstentlassung, die Pensionirung oder Dispositionsstellung von Beamten bei dem Appellationsgericht, und zwar auch der jetzt bereits angestellten, kommt das in Art. 5 dieses Vertrags festgestellte Stimmverhältniß ebenfalls zur Anwendung.

Die nähere Bestimmung der als laufende Inspectionsgeschäfte zu betrachtenden Angelegenheiten bleibt besonderer Vereinbarung unter den betheiligten Regierungen vorbehalten.

Artikel 14.

Zu Art. 22 des Vertrags v. J. 1850 und Art. 12 des Vertrags v. J. 1863.

Cassen- und Depositen-Defecte, sowie sonstige durch die Verschuldung des Appellationsgerichts oder einzelner Beamten desselben verursachte Schäden werden,

insofern sie nach dem Eintritt des in Art. 1 dieses Vertrags bezeichneten Zeitpunkts verursacht worden sind, von den sechs contrahirenden Staatsregierungen nach dem im Art. 11 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse ersetzt. In demselben Verhältnisse gebührt den betreffenden Staatscassen dasjenige, was etwa durch den Regreß auf den Urheber des Schadens beigebracht wird.

Artikel 15.

Zu Art. 24 des Vertrags v. J. 1850 und Art. 13 des Vertrags v. J. 1863.

Auch der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstlich Reuß-Plauenschen älterer Linie Staatsregierung wird überlassen, je zwei Advocaten am Sitze des Appellationsgerichts anzustellen, welchen die in Artikel 24 des Vertrags vom Jahre 1850 bezeichneten Befugnisse zustehen sollen.

Artikel 16.

Zu Art. 25 des Vertrags vom Jahre 1850.

In Sachen, welche aus dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha an das Appellationsgericht gelangen, verfügt und erkennt dasselbe als „Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaisches Appellationsgericht", in Sachen aus dem Fürstenthume Reuß älterer Linie als „Fürstlich Reuß Plauensches älterer Linie Appellationsgericht".

In Angelegenheiten, welche die vereinigten Regierungen gemeinschaftlich angehen, erhält das Appellationsgericht die Benennung: „Das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Eisenach".

Der Gerichtshof des Geschwornengerichts führt die Benennung: „Der Gerichtshof des gemeinschaftlichen Geschwornengerichts".

Artikel 17.

Zu Art. 27 des Vertrags v. J. 1850 und Art. 15 des Vertrags v. J. 1863.

Die Formel des Verpflichtungseides für das Personal des Appellationsgerichts ist auf die Landesfürsten sämmtlicher bei dem Appellationsgerichte betheiligter Staaten zu richten.

Artikel 18.

Zu Art. 6 des Vertrags v. J. 1859 und Art. 16 des Vertrags v. J. 1863.

Gegenwärtiger Vertrag ebenso, wie die Verträge vom Jahre 1850 und 1863, soweit die letzteren nicht durch ersteren abgeändert werden, haben zunächst bis zum 1. Juli 1880 Gültigkeit und gelten dann von zehn zu zehn Jahren als stillschweigend erneuert, wenn nicht vor Ablauf des zunächst vorhergegangenen Kalender-

jahrs (1879, 1889 u. s. w.) eine Aufkündigung von der einen oder anderen Seite erfolgt ist.

Artikel 19.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Staatsregierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit thunlichster Beschleunigung bewirkt werden.

So geschehen Eisenach, am 17. Juli 1868.

Christian Bernh. v. Watzdorf. Rudolph Brückner. Heinrich Hornbostel.
Hermann v. Bertrab. Gustav Bley. Moritz Kunze.
Adolph v. Harbou.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

24. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 64.

Ministerialverordnung zu dem Reglement vom 10. März 1868, die Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde betr. — Vom 9. September 1868.

Nach gepflogenem Schriftwechsel mit dem Königl. Generalcommando des IV. Armeecorps in Magdeburg finden wir uns veranlaßt, zu dem Reglement betreffs der Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde vom 10. März 1868 (Gesetzsammlung pro 1868 S. 191 ff.) nachstehende, bezugsweise abändernde Bestimmungen zu treffen.

§. 1.

(Zu den §§. 1 u. 4 des Reglements.)

Die beiden Verwaltungsbezirke der Fürstl. Oberherrschaft bilden einen Vormusterungsbezirk und einen Abnahmebezirk.

Vormusterung und Abnahme der Mobilmachungspferde finden in dem gemeinsamen Sammelorte Arnstadt Statt.

§. 2.

Die dem Landrathe zu Gehren durch das Reglement vom 10. März 1868 bezüglich seines Bezirks mit aufgetragenen Functionen gehen auf den Landrath in Arnstadt über.

§. 3.

Die auf Grund des §. 3 des Reglements vom 10. März 1868 für den Arnstädter Bezirk bereits gewählten Mitglieder der Vormusterungscommission fungiren bis auf Weiteres für den ganzen oberherrschaftlichen Vormusterungsbezirk (§. 1) dergestalt, daß in Verhinderung eines Mitgliedes derselben oder

Ausgegeben mit Nr. 114 des „Deutschen" am 22. September 1868.

falls nach Ausscheiden eines solchen eine Neuwahl erforderlich wird, aus den für den Gehrener Bezirk ebenfalls bereits gewählten Commissionsmitgliedern ein Ersatzmann von dem Landrathe in Arnstadt unmittelbar berufen wird.

§. 4.

(Zu §. 5 des Reglements.)

Dieselbe Bestimmung ist analog für die zu Taxatoren erwählten Mitglieder der Pferde-Abnahme-Commissionen in Anwendung zu bringen.

In Behinderung des Bezirksthierarztes für den Arnstädter Bezirk kann der Bezirksthierarzt des Gehrener Bezirks für denselben von dem Landrathe in Arnstadt einberufen werden.

Sollte in einem der Vormusterungsbezirke des Fürstenthums augenblicklicher Mangel eines Thierarztes eintreten und durch die Heranziehung eines Thierarztes aus einem anderen Bezirke des Inlandes diesem Mangel nicht abgeholfen werden können, so ist der betreffende Landrath für diesen Fall ermächtigt, den fehlenden Thierarzt durch einen anderen geeigneten Sachverständigen zu ersetzen.

§. 5.

(Zu §. 6 des Reglements.)

Die von dem Königlichen Generalcommando des IV. Armeecorps für „Arnstadt" gegebene den Landräthen zugefertigte Repartition der zu gestellenden Pferde gilt als Subrepartition für den oberherrschaftlichen Vormusterungs-Bezirk (§ 1).

Die Subrepartition der von dem erwähnten Commando für „Sondershausen" gegebenen und den Landräthen zugefertigten Repartition geschieht auf die Vormusterungsbezirke der Fürstl. Unterherrschaft nach dem Verhältnisse des Pferdebestandes dieser Bezirke, wie dieser Bestand nach der Viehzählung vom 7. December v. J. ermittelt worden ist, bezugsweise nach Anleitung einer für die Verwaltungsbezirke Sondershausen und Ebeleben besonders aufgestellten Nachweisung.

§. 6.

Die Fürstl. Unterherrschaft zerfällt in vier Vormusterungsbezirke mit einem Abnahmeorte der Mobilmachungspferde (§. 4 des Reglements). Es kommt demnach ein gemeinsamer Sammelort für die Vormusterungsbezirke des Ebeleber Verwaltungsbezirks in Wegfall.

§. 7.

Den betheiligten Landräthen liegt die Verpflichtung ob, das rechtzeitige Eintreffen der betreffenden Pferde in den Abnahmeorten zu überwachen.

Dem Ermessen derselben ist dabei anheimgestellt, ob in der Zeit zwischen der Vormusterung und der Abnahme die Pferde den Besitzern mit entsprechender Weisung einstweilen zurückzuschicken sind.

§. 8.

Bei Ausführung der Bestimmungen in §. 16 des Reglements vom 10. März 1868 ist die Fürstl. Oberherrschaft als ein Verwaltungsbezirk des Fürstenthums zu betrachten.

Sondershausen, den 9. September 1868.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
Bley i. V.

Nr. 65.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Niederlagegebühr für die Benutzung der steueramtlichen Niederlage für unverzollte ausländische Waaren in Arnstadt. — Vom 16. September 1868.

Vom 1. Januar 1869 an wird als Gebühr für die Benutzung der mit dem Fürstlichen Steueramte zu Arnstadt verbundenen bedingten Niederlage für unverzollte ausländische Waaren bei deren Abmeldung aus der Niederlage bis auf Weiteres ein Lagergeld von Drei Pfennigen für jeden Centner ohne Unterschied der Waarengattung und für jeden Monat der Lagerzeit vom 1. Januar 1869 anfangend, erhoben, wobei angefangene Monate für voll gerechnet werden.

Wir bringen dies unter Bezugnahme auf §. 32 des unterm 12. December 1865 erlassenen Niederlage-Regulativs (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 373 und folgende) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 16. September 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

25. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 66.

Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und der Hansestadt Lübeck in den Verband des Gesammt-Zollvereins. — Vom 22. September 1868.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867, Seite 81), auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden, die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst auch erforderlich gebliebenen Beschränkungen haben mit dem 19. d. Mts. aufgehört und es ist, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den gedachten Ländern und Landestheilen eingetreten.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 20. Januar und 13. Februar, sowie 20. März d. J. (hies. Gesetzblatt für 1867, Seite 20, 171 und 236), zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine

angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird.

Sondershausen, den 22. September 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Nr. 67.

Gesetz, die fernere Erweiterung des Art 11 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung vom 25. März 1850 betreffend. — Vom 30. September 1868.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Bestimmung des Art. 11 des Einführungsgesetzes vom 25. März 1850 resp. des Gesetzes vom 22. September 1863 wird dergestalt auf das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und das Fürstenthum Reuß älterer Linie ausgedehnt, daß überall, wo in dem Strafgesetzbuche und in der Strafprozeßordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden sind, der Ausdruck Inland auch auf das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und das Fürstenthum Reuß älterer Linie bezogen und jeder Angehörige dieser Staaten auch rücksichtlich Unseres Fürstenthums als unter dem Ausdruck Inländer mitbegriffen angenommen werden soll.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 30. September 1868.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

26. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 68.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Verleihung der Corporationsrechte an den Brandversicherungs-Verein unter Predigern und Lehrern des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu Ebeleben. — Vom 8. October 1868.

Seine Durchlaucht der Fürst haben dem Brandversicherungs-Vereine unter Predigern und Lehrern des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu Ebeleben die Rechte juristischer Persönlichkeit gnädigst zu verleihen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sondershausen, den 8. October 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Keyser.

Nr. 69.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkung des Betriebs der advocatorischen Praxis auf Unter- und Oberherrschaft. — Vom 12. October 1868.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch, was folgt:

Sämmtlichen Rechtsanwälten, welche von der hiesigen Staatsregierung zu solchen ernannt worden sind, ist der Betrieb der advocatorischen Praxis unter Aufhebung der bisherigen Beschränkung desselben auf die Unter- oder die Oberherrschaft künftighin vor allen Verwaltungs- und Gerichtsstellen des Fürsten-

Ausgegeben mit Nr. 136 des „Deutschen" am 12. November 1868.

thums gestattet, jedoch so, daß ihnen die Praxis vor den gemeinschaftlichen Gerichten nur insoweit, als diese als Landesgerichte anzusehen sind, zusteht, sofern sie nicht in Folge der staatsvertragsmäßigen Bestimmungen zur Praxis vor den gemeinschaftlichen Gerichten als solchen berechtigt sind. In Ansehung der Criminalpraxis verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Urkundlich dessen haben Wir die gegenwärtige Verordnung neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 12. October 1868.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 70.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft Reisegeld für die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. — Vom 3. November 1868.

Mittelst des nachstehenden Abdrucks bringen wir eine das Reisegeld für die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffende Bekanntmachung des Kriegsministeriums zu Berlin unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bezüglich der Bestimmungen unter 3. b. derselben auch der §. 2 unserer Bekanntmachung vom 24. Januar d. J., die Verpflegung der Rekruten und Reservisten betreffend, in den respectiven Einberufungsfällen eine Aenderung erleidet.

Sondershausen, den 3. November 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Keyser.

Auszug

aus dem Armee-Verordnungsblatte vom 10. October 1868, 2. Jahrgang Nr. 25.

„Nr. 251.

Betrifft Reisegeld für die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 29. September 1868.

Der Circular-Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 16. December 1867, betreffend die durch die Allerhöchste Ordre vom 12. desf. Monats vom 1. Januar

d. J. ab genehmigten Etats-Veränderungen, enthält unter 8 die Festsetzung, daß die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes an Stelle des Meilengeldes das Reisegeld der Reservisten von 6 Slbrgr. 3 Pfg. pro Tag erhalten.

Im Anschluß hieran bringt das Kriegs-Ministerium Nachstehendes zur Kenntniß der Armee:

1) Die obengedachte Festsetzung findet Anwendung auf die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften der Landwehr, sowie auf die beurlaubten, zu den Uebungen einbeorderten Reserve-Mannschaften.
2) Die Gewährung des Reisegeldes erfolgt nach den in §. 35 des Reglements über Verpflegung der Rekruten und Reservisten ꝛc. vom 5. October 1854 festgestellten Sätzen und für die nach Beilage D. zu dem ebengedachten Reglement zu berechnenden Marsch- und Ruhetage.
3) Dem Vorstehenden gemäß modifiziren sich
   a. in Betreff der Mannschaften der beurlaubten Landwehr: der §. 205 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, und
   b. in Betreff der zu den Uebungen einberufenen Reservisten: der §. 17 des Reglements über Verpflegung der Rekruten und Reservisten ꝛc. vom 5. October 1854.
4) Das Reisegeld der zu den Uebungen einberufenen Reservisten wird, ebenso wie dies gemäß der Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden mit dem Reisegeld der zur Landwehr-Uebung einberufenen Wehrmänner geschieht, beim Titel 20 des Militair-Etats verausgabt.

Kriegs-Ministerium.
von Roon."

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

27. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 71.

Bekanntmachung des gemeinschaftlichen Appellationsgerichts in Eisenach, die Schwurgerichtsbezirke betr. — Vom 3. November d. J.

Nachdem sich bei den Verhandlungen über den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellationsgericht allhier bezüglich über Art. 2 des Vertrags vom 17. Juli d. J. die betheiligten Staatsregierungen in Beziehung auf die Neubildung von Schwurgerichts-Bezirken dahin geeinigt haben, daß vom 1. Januar 1869 ab zwei dieser Bezirke bestehen, und der eine derselben die Bezirke der Kreisgerichte zu Eisenach, Gotha, Coburg, Sondershausen und Arnstadt, der andere aber die Bezirke der Kreisgerichte zu Weimar, Weida, Rudolstadt, Gera, Schleiz und Zeulenroda umfassen soll, so bringen wir dieß im Namen und Auftrag der hohen Regierungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Eisenach, am 3. November 1868.

Das gemeinschaftliche Appellationsgericht.
Dr. v. Groß.

Nr. 72.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein, sowie die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes zu Hamburg. — Vom 12. November 1868.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins (Seite 81 des Bundesgesetzblattes von 1867) beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der

Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, sind die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen, nämlich:

I. die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder.

II. die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) im Norden von Hamburg:

die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2) im Südosten von Hamburg:

Außer den nach der Bekanntmachung vom 20. März d. J. (Seite 236 der Gesetz-Sammlung) bereits angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:

die Vierlande, die Voigteien Reitbrock, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder-Ausschlag, der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3) im Süden von Hamburg:

die Voigtei Moorburg.

4) im Amte Ritzebüttel:

das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Curhaven, mit Ausschluß des Curhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 u. 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Directors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der innern indirecten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile we-

gen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — als Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes, einer Seits, und den vorgedachten Landestheilen, anderer Seits, künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der vorgedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. v. Mts. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Directors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit getreten ist. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Hauptzollamtes mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Sondershausen, den 12. November 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Nr. 73.

Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung der Binnen-Controle im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin betreffend. — Vom 13. November 1868.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der von den Zollvereins-Regierungen deshalb getroffenen Verabredungen die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung enthaltenen Bestimmungen über die Waaren-Controle im Binnenlande für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit Ausnahme der Bezirke der Steuerämter Boizenburg und Dömitz, außer Anwendung gesetzt worden sind, die in §. 36, Punkt 1 und 4 des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften jedoch, sowie die Bestimmung des §. 92 der Zollordnung, dort allgemein in Kraft bleiben.

Sondershausen, den 13. November 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

28. Stück, vom Jahre 1868.

Nr. 74.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des freien Verkehrs zwischen den nach der Bekanntmachung vom 12. November d. J. dem Zollvereine angeschlossenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Zollvereinsstaaten. — Vom 7. December 1868.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den nach unserer Bekanntmachung vom 12. v. Mts. (Seite 367 der Gesetzsammlung) dem Zollvereine angeschlossenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen die Aufnahme der Bestände nachsteuerpflichtiger Waaren beendigt und der völlig freie Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und dem übrigen Zollvereinsgebiete seit dem 22. v. Mts. eingetreten ist.

Sondershausen, den 7. December 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Keyser.

Nr. 75.

Bekanntmachung, betr. eine Druckfehlerberichtigung zur Arzneitaxe. — Vom 7. December 1868.

Mit Bezug auf unsere im 7. Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung unter Nr. 18 erfolgte Bekanntmachung vom 31. Januar d. J., die Einführung der Königl. Preußischen Arzneitaxe betreffend, berichtigen wir einen pag. 32 der Taxe untergelaufenen Druckfehler dahin, daß für fünf Grammen „Oxymel simplex" nicht 6 Sgr., sondern 6 Pfennige der Taxbetrag ist.

Sondershausen, den 7. December 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

v. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 154 des „Deutschen" am 24. December 1868.

Nr. 76.

Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung des Schemas A. der Nachweisung über an Heerespflichtige von Gemeinden vorschußweise gezahlte Beträge (Seite 153 der Gesetzsammlung pro 1868) betr. — Vom 12. December 1868.

In Folge einer unter Nr. 282 des Armee-Verordnungsblattes pro 1868 erlassenen kriegsministeriellen Bekanntmachung vom 18. November d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß der Gemeinden und resp. der Landräthe des Fürstenthums, daß das Schema A. zu unserer, die Verpflegung der Recruten und Reservisten bei Einziehungen betreffenden Bekanntmachung (S. 151—153 der Gesetzsammlung pro 1868) nach folgenden Rubriken an Stelle der dort bezeichneten bei vorkommenden Vorschußzahlungen in Anwendung zu bringen ist:

Laufende №	Datum der Einberufungsordre	Der Einberufenen			Truppentheil	Bataillons-Stabsquartier oder Garnison	Entfernung	Meilengeld						Marschverpflegung						Quittung der Empfänger.
		Name	Charge	Wohnort				für Meilen	à		Betrag			für Tage	à		Betrag			
							Meilen.		Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰		Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	

Der nach jenem Schema und diesen Rubriken auszustellenden Nachweisung ist von dem betheiligten Gemeindevorstande, beziehungsweise Steuereinnehmer folgendes Attest:

„Daß obige Summe von (geschrieben Thalern ...) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift (resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung) eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den ...."

(Unterschrift des Gemeindevorstandes, resp. des zahlenden Steuereinnehmers.)

beizufügen.

Sondershausen, den 12. December 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Nr. 77.

Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. — Vom 12. December 1868.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 415 flg.), was folgt:

§. 1.

Wo das Bundesgesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt nach §. 70 desselben das ordentliche Gericht an dessen Stelle. Dies geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 28, 29, 30 und 31 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 30. Mai 1862 und unter analoger Anwendung dieser Bestimmungen.

§. 2.

Die in dem Bundesgesetze vorgeschriebenen Einträge in das Genossenschaftsregister erfolgen in das Handelsregister, welches insoweit, als darin nach dem

Bundesgesetze zu beurtheilende Genossenschaften und deren Rechtsverhältnisse eingetragen sind, Genossenschaftsregister ist.

Hierbei sind die im §. 8 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 30. Mai 1862 und in den §§. 1 bis 13 der Verordnung, die Form und Führung der Handelsregister rc. betreffend, vom 31. Mai 1862 ertheilten Vorschriften mit den durch die einschlagenden Bestimmungen des Bundesgesetzes und der gegenwärtigen Verordnung bedingten Modificationen anzuwenden.

§. 3.

In die erste Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums des Handels- (Genossenschafts-) Registers werden eingetragen

1) die Firma mit der zusätzlichen Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" (§. 2 Alinea 2 des Bundesgesetzes) und der Sitz der Genossenschaft nebst den anderen dahin gehörigen, im §. 4 unter Ziffern 1, 3, 4 und 6 des Bundesgesetzes bemerkten Thatsachen,
2) bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrags das Datum des bezüglichen Genossenschaftsbeschlusses mit der Angabe, daß hierdurch der Gesellschaftsvertrag abgeändert sei, wobei eine den Inhalt der Abänderung bezeichnende Bemerkung nur dann nöthig ist, wenn einer der vorstehend unter 1 erwähnten, eingetragenen Punkte abgeändert ist,
3) die Auflösung der Genossenschaft oder die Concurseröffnung nach §§. 35 bis 37 des Bundesgesetzes.

§. 4.

In die zweite Rubrik wird eingetragen

1) die allgemeine Bezeichnung der Mitglieder der Genossenschaft als Inhaber der Firma;
2) eine allgemeine Bemerkung über die Art der Bildung der Geschäftsantheile (§. 3 Ziffer 5 des Bundesgesetzes);
3) die etwaige Abänderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der vorerwähnten Verhältnisse nebst Datum des betreffenden Genossenschaftsbeschlusses.

§. 5.

In die dritte Rubrik sind einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft, ingleichen interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder (§§. 18 und 23 Alinea 1 und 2 des Bundesgesetzes);

2) die nach Auflösung der Genossenschaft eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen (§. 41 des Bundesgesetzes);

3) die besondere Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, sofern der Gesellschaftsvertrag eine solche Form bestimmt (§. 4, Schlußsatz des Bundesgesetzes).

§. 6.

Wenn Zweifel darüber begründet erscheinen, ob eine zur Eintragung angemeldete Genossenschaft den Voraussetzungen entspricht, unter welchen sie nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" erwerben kann, so ist bis zur erfolgten Beseitigung dieser Zweifel die Eintragung zu beanstanden.

§. 7.

Die dem Justizamte (als dem Handelsgerichte) nach §§. 4 und 25 des Bundesgesetzes einzureichenden alphabetisch geordneten Mitgliederverzeichnisse müssen nach dem unter A. beigefügten Formulare aufgestellt sein.

Diese Mitgliederverzeichnisse und ebenso die nach §. 25 des Bundesgesetzes am Schlusse jedes Quartals zu erstattenden schriftlichen Anzeigen über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern sind zu den Genossenschaftsacten zu nehmen.

Die Jahresliste der Genossenschafter wird bis zur Einreichung der folgenden nach den inzwischen eingehenden vierteljährigen Anzeigen in der Weise berichtigt und vervollständigt, daß jeder Abgang zu der betreffenden Nummer in der 4. Columne des Formulars A. mit geeignetem Vermerk, z. B. „ausgeschieden den 1. Juli 1869" bezeichnet wird, die Zugänge aber am Ende des Verzeichnisses nachgetragen werden.

§. 8.

Wer

a. den in den §§. 4, 6, 18, 23, 36 und 41 des Bundesgesetzes wegen Anmeldung Behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister u. s. w., sowie den in §. 25 des Bundesgesetzes wegen vierteljährlicher Einreichung schriftlicher Anzeigen über den Eintritt oder das Ausscheiden von Genossenschaftern ertheilten Vorschriften innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falls, beziehungsweise nach dem Schlusse eines Quartals,

oder

b. den in den §§. 25 und 26 Alin. 2 des Bundesgesetzes wegen alljährlicher Einreichung eines vollständigen alphabetisch geordneten Mitgliederverzeichnisses und wegen Veröffentlichung einer Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres rc. ertheilten Vorschriften innerhalb der dort bestimmten Zeitschriften

nachzukommen unterläßt und nicht darzuthun vermag, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft, verfällt, ohne daß es einer vorhergehenden Androhung bedarf, in eine Individualstrafe von einem bis zehn Thalern.

Das Gericht hat bei Erkennung dieser Strafe dem Betheiligten für den Fall, daß er binnen einer zu bestimmenden Frist die vorgeschriebene Handlung nicht ordnungsmäßig nachholt, eine höhere Geldstrafe anzudrohen und damit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldstrafen können bis zur Höhe von je zweihundert Thalern angedroht und verhängt werden.

Wenn der Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren einer Genossenschaft den in §. 31 Al. 3, §. 33 Al. 2, §§. 48, 52 bis 59 und 61 des Bundesgesetzes ertheilten Vorschriften pünktlich nachzugehen unterlassen, so hat das Gericht die Betheiligten unter Bestimmung einer entsprechenden Frist durch Androhung von Individualstrafen von einem bis zehn Thalern, welche bei fernerer ungerechtfertigter Säumniß im Verhältnisse zu den bereits verwirkten Strafen angemessen — bis zur Höhe von je zweihundert Thalern — zu erhöhen sind, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Uebrigens gilt hinsichtlich der diesfallsigen Verfügungen und Erkenntnisse und ebenso auch hinsichtlich der Verhängung der in §. 67 des Bundesgesetzes erwähnten Geldbußen das im §. 31 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 30. Mai 1862 Verordnete.

§. 9.

Die Vorschriften der §§. 13 bis 16 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 30. Mai 1862 in Betreff der zum Vermögen einer Handelsgesellschaft etwa gehörigen Immobilien u. s. w. finden auch auf „eingetragene Genossenschaften" resp. analoge Anwendung.

§. 10.

Das Strafverfahren im Falle des §. 27 des Bundesgesetzes richtet sich nach den Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Polizeiübertretungen.

§. 11.

In dem Falle des §. 35 des Bundesgesetzes, wenn die Auflösung einer Genossenschaft durch gerichtliches Erkenntniß von der höheren Verwaltungsbehörde betrieben wird, richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften über Untersuchung und Bestrafung von Vergehen. Die höhere Verwaltungsbehörde, d. h. das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, oder der durch dasselbe beauftragte Fürstliche Landrath stellt die erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Staatsanwalte.

§. 12.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister einschließlich deren vorgeschriebener Bekanntmachungen, desgleichen die Einreichung der Listen der Genossenschafter und der darauf bezüglichen vierteljährlichen Anzeigen, sowie die Berichtigung und Vervollständigung jener Listen sind sportel- und stempelfrei. Baare Auslagen sind überall zu erstatten. Auch sind im Uebrigen Kosten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, insbesondere auch unter analoger Anwendung der Bestimmungen in der Anmerkung zu Ziffer 3 und unter Ziffern 5 und 6 des §. 36 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 30. Mai 1862 zu berechnen und zu entrichten.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 12. December 1868.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Anlage A.

Verzeichniß

der Mitglieder der eingetragenen Genossenschaft

N. N.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nummer.	**Vor- und Zuname.** Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.